

# LANDSCHAFTSPLAN

## *NÖRDLICHES AATAL UND VORBERGS HÜGEL*



**ENTWICKLUNGS- UND FESTSETZUNGSKARTE**  
**TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN MIT ERLÄUTERUNGEN**  
einschließlich aller Änderungen bis zum **09.02.2019**

**Impressum**

Herausgeberin:

Stadt Münster

Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit

Planverfasser:

Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit

## **Hinweise**

Der Landschaftsplan Nördliches Aatal und Vorbergs Hügel (LP) der Stadt Münster ist seit dem 20.02.1998 rechtswirksam. Seitdem bestand insbesondere aufgrund veränderter Vorgaben der Bauleitplanung mehrfach die Notwendigkeit, den LP zu ändern.

Bei der vorliegenden Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie den dazugehörigen textlichen Darstellungen und Festsetzungen handelt es sich um eine nachrichtliche Wiedergabe des LP in der Fassung vom 20.02.1998 einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen bis zum 09.02.2019.

Diese Reproduktion des fortgeführten LP dient der allgemeinen Information.

Genaue Einzelaussagen sind dem rechtswirksamen LP sowie den rechtswirksamen Änderungen zu entnehmen.

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>IMPRESSUM</b>	<b>2</b>
<b>HINWEISE</b>	<b>3</b>
2-0.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	2
2-0.2 ABLAUF DES VERFAHRENS	2
2-0.3 BESTANDTEILE DES LANDSCHAFTSPLANES UND RECHTLICHE WIRKUNGEN	4
2-0.4 LAGE UND CHARAKTERISIERUNG DES PLANGEBIETES	5
2-0.5 ÄNDERUNG, AUFHEBUNG UND NEUAUFSTELLUNG	5
2-0.6 HINWEISE ZUR SYSTEMATIK	6
<b>2-1.0 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT</b>	<b>8</b>
2-1.1 ERHALTUNG	9
2-1.1.1 <b>Sicherung</b>	10
2-1.2 ANREICHERUNG	11
2-1.2.1 <b>Uhlenbrock</b>	11
2-1.2.2 <b>Sprakelheide, Pluggerheide, Sandrup</b>	12
2-1.2.2 <b>Große Heide, Gittrup, Coerheide</b>	12
2-1.3 AUSGESTALTUNG UND PFLEGE	13
2-1.4 OPTIMIERUNG	14
2-1.5 PUFFERUNG	15
2-1.6 WIEDERHERSTELLUNG EMSAUE	18
<b>2-2.0 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§19 LG)</b>	<b>19</b>
2-2.1 NATURSCHUTZGEBIETE (§20 LG)	20
2-2.1 III ALLGEMEINE GEBOTE	25
2-2.1 IV BEFREIUNGEN	25
2-2.1.1 <b>Naturschutzgebiet "Rottbusch"</b>	26
2-2.1.2 <b>Naturschutzgebiet "Rieselfelder"</b>	28
2-2.1.3 <b>Naturschutzgebiet "Emsaue"</b>	30
2-2.1.4 <b>Naturschutzgebiet "Huronensee"</b>	32

2-2.1.5	<b>Naturschutzgebiet "Gelmerheide"</b>	33
2-2.1.6	<b>Naturschutzgebiet "Vorbergs Hügel"</b>	35
2-2.2	<b>LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§ 21 LG)</b>	39
2-2.2.1	Landschaftsschutzgebiet „Altenberger Rücken“	43
2-2.2.2	Landschaftsschutzgebiet „Nördliches Aatal und Emsniederung“	44
2-2.3	<b>NATURDENKMALE (§ 22 LG)</b>	48
2-2.4	<b>GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE (§ 23 LG)</b>	58
2-2.4.1	Geschützter Landschaftsbestandteil „Möllers Kanälchen“	63
2-2.4.2	Geschützter Landschaftsbestandteil „Bruchwald am Flothbach“	63
2-2.4.3	Geschützter Landschaftsbestandteil „Wöstebach“	65
2-2.4.4	Geschützter Landschaftsbestandteil „Feuchtbrache Ahlertweg“	66
2-2.4.5	Geschützter Landschaftsbestandteil „Feuchtbrache Gelmerheide“	67
2-2.4.6	Geschützter Landschaftsbestandteil „Hagelbach - Nienberger Bach“	69
2-2.4.7	Geschützter Landschaftsbestandteil „Kinderbach“	73
2-2.4.8	Geschützter Landschaftsbestandteil „Meerwiese“	75
<b>2-3.0</b>	<b>ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§24 LG)</b>	<b>77</b>
2-3.1	NATÜRLICHE ENTWICKLUNG VON BRACHFLÄCHEN	77
2-3.2	PFLEGE VON BRACHFLÄCHEN	78
<b>2-4.0</b>	<b>BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§25 LG)</b>	<b>82</b>
2-4.1	WIEDERAUFFORSTUNG	82
2-4.2	UNTERSAGUNG EINER BESTIMMTEN FORM DER ENDNUTZUNG	82
<b>2-5.0</b>	<b>ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND EERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN</b>	<b>89</b>
2-5.1	ANLAGE ODER ANPFLANZUNG VON HECKEN, UFERGEHÖLZEN, BAUMREIHEN UND -GRUPPEN SOWIE EINZELBÄUMEN	90
2-5.2	ANLAGE, WIEDERHERSTELLUNG ODER PFLEGE NATURNAHER LEBENSÄÄUME	110
2-5.3	ENTWICKLUNG VON UFERSTREIFEN	113
2-5.4	PFLEGEMAßNAHMEN	114
<b>2-6.0</b>	<b>AUFHEBUNG BESTEHENDER VORSCHRIFTEN</b>	<b>116</b>
2-6.1	VERORDNUNGEN ZU NATURSCHUTZGEBIETEN	116
2-6.2	VERORDNUNG ZU LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETEN	116

2-6.2	VERORDNUNGEN ZUR SICHERUNG VON NATURDENKMALEN	116
<b>LITERATUR</b>		<b>117</b>
<b>FLURSTÜCKSV</b>	<b>ERZEICHNIS ZU DEN SCHUTZGEBIETEN</b>	<b>123</b>
2-2.1	NATURSCHUTZGEBIETE (NSG)	123
2-2.2	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (LSG)	124
2-2.4	GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE (LB)	129

## **VORBEMERKUNGEN**

## 2-0.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Rechtsgrundlagen für die Aufstellung des Landschaftsplanes bilden das Landschaftsgesetz (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV. NW. S. 710/SGV. NW. 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Mai 1995 (GV. NW. S. 382) sowie die Übergangsregelungen gemäß Artikel III des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 261) und Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 418), die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO LG) vom 22. Oktober 1986 (GV. NW. S. 683/SGV. NW. 791), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 1994 (GV. NW. S. 934) sowie die Gemeindeordnung NW (GO) (insbesondere §§ 7 und 41) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV. NW. S. 124).

Der Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 1 LG die Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile. Er gilt flächendeckend für alle Flächen, die außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne liegen. Darüber hinaus kann er sich unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf Flächen eines Bebauungsplanes erstrecken, soweit dieser die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese Flächen im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Die Ausgrenzung der „im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ bedeutet jedoch keine Vorentcheidung im Sinne des § 34 BauGB. Aus diesem Grunde wird in die Verfahrensleiste zum Landschaftsplan ein entsprechender Hinweis in Form einer sogenannten „salvatorischen Klausel“ aufgenommen:

Die Grenzen des Landschaftsplanes treffen keine Aussage darüber, ob ein Grundstück einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder dem Außenbereich zuzurechnen ist. Hierüber wird bei der Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben entschieden.

## 2-0.2 ABLAUF DES VERFAHRENS

Der Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG von den Kreisen und kreisfreien Städten als Satzung zu erlassen. Die Einzelheiten des Verfahrensablaufes sind in den §§ 27 bis 29 LG geregelt.

Der Rat der Stadt Münster hat am 25.02.1987 die Aufstellung des Landschaftsplanes „Nördliches Aatal und Vorbergs Hügel“ beschlossen, der Beschluss wurde am 27.03.1987 im Amtsblatt der Stadt Münster bekanntgemacht. Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurde der Vorentwurf des Landschaftsplanes am 13.03.1989 zum ersten Mal in der Öffentlichkeit vorgestellt.

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gemäß § 27 Abs. 1 LG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW: S. 734 / SGV. NW. 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366), in Verbindung mit § 2 Abs. 6 BBauG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 25.02.1994 in der Zeit vom 14.03.1994 bis 14.04.1994 öffentlich ausgelegt.

Münster, 17.04.1994

Der Oberstadtdirektor

I.A.

Hartmut Tauchnitz (L.S.)  
Dipl. Ing. Tauchnitz  
Ltd. Städt. Gartenbaudirektor

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit §§ 7 und 41 der GO durch den Rat der Stadt Münster am 08.10.1997 als Satzung beschlossen worden.

Münster, 21.11.1997

Marion Tüns (L.S) Jürgen Kupferschmidt  
Oberbürgermeisterin Schriftführer

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 Abs. 1 LG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Az.: 51.2.2. / Ms

Münster, 03.02.1998

Dr. Jörg Twenhöven  
Regierungspräsident

Die Genehmigung dieses Landschaftsplanes durch die Bezirksregierung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 28 a LG ortsüblich im Amtsblatt Nr. 3 vom 20.02.1998 bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.

Münster, 23.02.1998

Die Oberbürgermeisterin  
I.A.

Hartmut Tauchnitz (L.S.)  
Dipl. Ing. Tauchnitz  
Ltd. Städt. Gartenbaudirektor

## 2-0.3 BESTANDTEILE DES LANDSCHAFTSPLANES UND RECHTLICHE WIRKUNGEN

Der Landschaftsplan wird erarbeitet unter Zugrundelegung der im Landschaftsgesetz bzw. in der Durchführungsverordnung genannten Grundlagen und unter Beachtung der ebenfalls dort genannten planerischen Vorgaben. Nach der Novellierung des Landschaftsgesetzes im Jahre 1985 sind diese Grundlagen jedoch nicht mehr Bestandteil des Landschaftsplanes im rechtlichen Sinne und nehmen daher nicht am Verfahren teil.

Bestandteile des Landschaftsplanes sind die Entwicklungs- und Festsetzungskarte, die textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie der Erläuterungsbericht. Er enthält im einzelnen:

- die Darstellungen der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG),
- die Festsetzungen besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 - 23 LG),
- die Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG),
- die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG),
- die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG).

Entsprechend seiner Systematik weist der Landschaftsplan abgestufte Verbindlichkeiten und Zuständigkeiten auf, die in den §§ 33 - 42 LG im einzelnen geregelt sind. Während die dargestellten Entwicklungsziele behördenverbindlich sind, sind die Regelungen zu den Schutzausweisungen allgemeinverbindlich. Festsetzungen nach §§ 24 - 26 LG binden dagegen die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten. Bei den Festsetzungen nach § 26 LG erfolgt die konkrete Bindung bei der Durchführung der Maßnahmen durch die vertraglichen Vereinbarungen oder eine entsprechende Verpflichtung.

Bundes- und Landesgesetze wie Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz (LWG) bleiben in ihrer rechtlichen Wirkung von den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes unberührt.

## 2-0.4 LAGE UND CHARAKTERISIERUNG DES PLANGEBIETES

Das Plangebiet umfasst den nördlichen Teil des Stadtgebietes Münster mit einer Fläche von ca. 5 342 ha.

Es wird im Norden und Westen durch die Stadtgrenze und im Osten durch den Dortmund-Ems-Kanal begrenzt. Im Südwesten bilden die Altenberger- bzw. Steinfurter Straße die Grenze, im Süden die Bebauung der Stadtteile Kinderhaus und Coerde.

Aus dem Geltungsbereich ausgeschlossen sind die Ortslagen, das Industriegebiet Coermühle, die Flächen der Zentraldeponie und der Hauptkläranlage sowie die Schießstände nördlich von Coerde.

Dominante Verkehrssachen bilden die Kanalstraße parallel zum Max-Clemens-Kanal, die das Plangebiet in einen westlichen und einen östlichen Teil gliedert und die B 219 von Münster in Richtung Greven. Als einschneidendste Trennungslinie stellt sich jedoch die A 1 dar, die das Plangebiet von Südwesten nach Nordosten durchschneidet. – Des Weiteren durchqueren die Eisenbahnlinien „Münster - Rheine“ von Süden nach Norden und „Münster - Burgsteinfurt“ von Süden nach Westen das Plangebiet.

Als wesentliche Strukturelemente bestimmen die Talräume der Aa und der Ems sowie der Ausläufer des Altenberger Rückens das Bild der Oberflächenstruktur des Plangebietes. Lediglich der Bereich des Altenberger Rückens hebt sich aus der sonst reliefarmen Niederterrasse heraus, wobei die schwach ausgeprägten Kuppen im Bereich des Mühlenberges mit 97 m ü. NN ihre höchste Erhebung finden.

Aufgrund ihrer Ausdehnung, Struktur und Nutzung stellen die ehemaligen Rieselfelder einen Landschaftsteil dar, der in weiten Teilen den Charakter des nordöstlichen Plangebietes bestimmt.

Das Bild der Landschaft im Plangebiet wird in entscheidendem Maße durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Während insbesondere im Bereich des Altenberger Rückens Reste der Münsterländischen Parklandschaft in nahezu ursprünglicher Form erhalten sind, weist die Verteilung der Feldgehölze, Hecken und Wallhecken als charakteristische Elemente dieser Kulturlandschaft bereichsweise durchaus erhebliche Unterschiede auf.

## 2-0.5 ÄNDERUNG, AUFHEBUNG UND NEUAUFSTELLUNG

Für die Änderung, Aufhebung und Neuaufstellung von Landschaftsplänen gelten nach § 29 Abs. 1 LG die gleichen Vorschriften wie für die Aufstellung von Landschaftsplänen. Vereinfachte Änderungen werden auf der Grundlage von § 29 Abs. 2 LG durchgeführt.

Im Rahmen der Änderung der Bauleitplanung wird grundsätzlich die materielle Entscheidung über die Anpassung des Landschaftsplanes gemäß § 29 LG mitgetroffen.

Im Bebauungsplanverfahren wird sichergestellt, daß die verfahrensmäßigen Besonderheiten des Landschaftsgesetzes, d. h. die Beteiligung der in Nordrhein-Westfalen nach § 29 Abs. 4 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände und des Beirates bei der unteren Landschaftsbehörde, Berücksichtigung finden.

Im Landschaftsplan werden die durch Bebauungsplanverfahren aufgehobenen Geltungsbereiche nachrichtlich dargestellt.

## 2-0.6 HINWEISE ZUR SYSTEMATIK

Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen zur Entwicklungs- und Festsetzungskarte (im weiteren kurz E + F Karte genannt) beinhalten:

Der Erläuterungsbericht enthält ergänzende Ausführungen und Hinweise (Erläuterungen) zu den einzelnen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes.

- die inhaltliche Bestimmung der Entwicklungsziele für die Landschaft nach § 18 LG,
- den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und den zu dessen Erreichung notwendigen Regelungskatalog für die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft nach §§ 19 - 23 LG,
- die inhaltliche Zweckbestimmung für Brachflächen nach § 24 LG,
- die inhaltliche Bestimmung der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG,
- die inhaltliche Bestimmung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahme nach § 26 LG.

**Erläuterungen:** Bei Verstößen gegen Festsetzungen nach §§ 19 - 26 LG gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten.

Spezielle kartographische Darstellungen zur Lage und Abgrenzung von Flächen und Objekten sowie sonstige Detailkarten dienen der Verdeutlichung und sind Bestandteil der textlichen Festsetzungen.

Die E + F Karte enthält die Abgrenzung und Kennzeichnung der Festsetzungen nach §§ 18 - 26 LG.

**Erläuterungen:** Die Kennnummern in der E + F Karte sind mit den Gliederungspunkten der textlichen Darstellungen und Festsetzungen identisch. Die Numerierung erfolgt grundsätzlich von Nord nach Süd, soweit nicht durch inhaltliche Zusammenhänge eine Abweichung von dieser Systematik geboten ist.

Die Benennung von Flurstücken, Gehöften, Straßen und Gewässern sind der DEUTSCHEN GRUNDKARTE und dem AMTLICHEN STADTPLAN entnommen.

**TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN  
MIT ERLÄUTERUNGEN**

## 2-1.0 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT

Für das Plangebiet werden gemäß § 18 Abs. 1 LG flächendeckend die folgenden Entwicklungsziele dargestellt:

**Erläuterungen:** Die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft erfolgt auf der Grundlage der Bestandsaufnahme und Bewertung der Landschaft.

2-1.1 **Erhaltung** einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

**Erläuterungen:**“Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft” (§ 18 Abs. 1 LG).

2-1.1.1 **Sicherung** der Freiraumfunktion

2-1.2 **Anreicherung** einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden oder belebenden Elementen

2-1.3 **Ausgestaltung und Pflege** eines kulturhistorischen Landschaftselements (Max-Clemens-Kanal)

**Erläuterungen:** Die im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen sind hier nach § 18 Abs. 2 LG berücksichtigt worden.

2-1.4 **Optimierung** eines Feuchtgebietes mit internationaler Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz (Rieselfelder)

2-1.5 **Pufferung** des Naturschutzgebietes Rieselfelder

**Erläuterungen:** Die Entwicklungsziele richten sich ausschließlich an Behörden. Bei Eingriffen in Natur und Landschaft hat die zuständige Behörde das jeweilige Vorhaben mit den Entwicklungszielen in Einklang zu bringen.

2-1.6 **Wiederherstellung** einer durchgehenden, naturnahen Flußauenlandschaft der Ems als Hauptachse eines Biotopverbundsystems von landesweiter Bedeutung unter Erhaltung der vorhandenen naturnahen Lebensräume (Zielkulisse).

“Die gemäß § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sollen bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden” (§ 33 Abs. 1 LG).

Die Abgrenzung und Kennzeichnung der Teilräume mit unterschiedlichen Entwicklungszielen ist der E + F Karte zu entnehmen.

## 2-1.1 ERHALTUNG

Das Entwicklungsziel umfasst neben der Erhaltung der vielfältigen Einzelelemente die Erhaltung der charakteristischen Landschaftsstrukturen mit den prägenden Landschaftsteilen, aber auch den kulturhistorisch bedingten Wechsel der Landschaftsnutzung. Die Erhaltung der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt mit den notwendigen Lebensräumen und -bedingungen ist eingeschlossen. Soweit Ausgleichs-, Ergänzungs- und Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind, sind diese den ökologischen Gegebenheiten der Landschaftseinheiten anzupassen.

Eine ruhige, landschaftsgebundene Erholung steht im Einklang mit dem Entwicklungsziel, soweit nicht in den Schutzgebieten abweichende Regelungen getroffen sind.

Für die Bereiche des im Gebietsentwicklungsplan - Teilabschnitt Zentrales Münsterland - dargestellten und im Landschaftsplan erfassten Siedlungsbereichs tritt dieses Entwicklungsziel außer Kraft, sobald eine entsprechende Darstellung im Rahmen der Bauleitplanung Wirksamkeit erlangt.

**Erläuterungen:** Dieses Entwicklungsziel weist den größten Flächenanteil im Plangebiet aus.

Der Schwerpunkt der Darstellung findet sich im Bereich des Altenberger Rückens, auf dem Kiessandrücken und im nördlichen Aatal.

Das Entwicklungsziel erfasst die Bereiche, die aufgrund ihres typischen abwechslungsreichen Bildes als Münsterländische Parklandschaft bezeichnet werden. Sie sind charakterisiert durch den engräumigen Wechsel von Wald, Grünland, Acker sowie ein weitverzweigtes Netz naturnaher, teilweise nutzungsbedingter Hecken- und Gewässerstrukturen. Bildstöcke und Wegekreuze als Zeugnis ländlicher Tradition runden das Bild ab.

Aufgrund der ausgeprägten morphologischen Gegebenheiten kommt dem Altenberger Rücken und dem geschlossenen Talraum der Aa in der sonst reliefarmen Landschaft ein besonderer Stellenwert zu. Die Konzentration des Grünlandes in diesen Bereichen unterstreicht diesen Gesamteindruck.

Insgesamt ist ein relativ hoher Grünlandanteil hervorzuheben, der zusammen mit einer Vielzahl naturnaher Wald- und Wiesenkomplexe die Grundlage für zahlreiche schutzwürdige Biotope bildet, aber auch das Landschaftsbild entscheidend prägt.

Ergänzende Anpflanzungen oder Anlagen stehen dem Entwicklungsziel nicht entgegen, soweit sie kleinräumig einer Verbesserung des Biotopverbundes oder Aufwertung des Landschaftsbildes dienen. Die Qualität des Raumes ist durch folgende Maßnahmen zu sichern:

- Erhaltung der vorhandenen Strukturen wie Hecken, Wallhecken, Baumgruppen, Baumreihen, Obstwiesen, Feldgehölze und Wald in ihrem jetzigen Umfang mit naturnaher Artenzusammensetzung,
- Entwicklung eines Waldmantels im Rahmen der Walderneuerung,
- Erhaltung der vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere der Grünlandflächen in ihrem jetzigen Umfang,
- weitere Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere eine Ausdehnung des Grünlands im Bereich des Altenberger Rückens und entlang von Gewässern anzustreben. Hier sind vor allem die Möglichkeiten aufzugreifen, die sich aus dem landwirtschaftlichen Strukturwandel ergeben. Soweit agrarstrukturelle Programme hier eine Hilfe bieten können, soll dem Bereich des Altenberger Rückens, dem Ems- und dem Aatal Priorität eingeräumt werden,
- Förderung umweltschonender (naturnaher) Landbewirtschaftungsformen, die u. a. eine ganzjährige Bodenbedeckung vorsehen,
- Betreibung einer landwirtschaftlichen Bodennutzung mit bedarfsgerechter, standortverträglicher Düngung und Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln im Bereich des Kiessandrückens (Wasserschutz),
- Vermeidung von Gewässerbelastungen infolge von Einleitung von Abwasser oder sonstigen Stoffen,
- Erhaltung der vorhandenen naturnahen Fließ- und Stillgewässer,

- Erhöhung der ökologischen Leistungsfähigkeit bisher verrohrter oder ausgebauter Fließgewässer durch geeignete Maßnahmen wie Entrohrung, Entfesselung, Herabsetzung der Unterhaltungsintensität und Bepflanzung,
- Sicherung bzw. Entwicklung eines ausreichend bemessenen Gewässerrandstreifens,
- Erhaltung der erlebbaren Auenbereiche durch Freihaltung von Bebauung, Straßen und Leitungen, insbesondere im Aatal mit seinen ausgedehnten Grünlandbereichen,
- Vermeidung morphologischer und standörtlicher Veränderungen,
- Vermeidung weiterer Einengung und Zerschneidung der freien Landschaft durch Ausdehnung der Besiedlung und Straßenbaumaßnahmen über die im Flächennutzungsplan dargestellten Maßnahmen hinaus,
- Sicherung und Entwicklung der Grünzüge im Bereich des nördlichen Aatals und des Altenberger Rückens als Freiräume mit besonderer Bedeutung für Erholung, Klima und großräumige Vernetzung.

#### 2-1.1.1 **Sicherung**

Das Entwicklungsziel beinhaltet die Sicherung des Freiraumes zwischen der Innenstadt und den Stadtteilen Kinderhaus und Coerde i. S. einer Spezifizierung des Entwicklungszieles "Erhaltung".

Für die Bereiche des im Gebietsentwicklungsplan - Teilabschnitt Zentrales Münsterland - dargestellten und im Landschaftsplan erfassten Siedlungsbereiche tritt dieses Entwicklungsziel außer Kraft, sobald eine entsprechende Darstellung im Rahmen der Bauleitplanung Wirksamkeit erlangt.

**Erläuterungen:** Durch die Darstellung des Entwicklungszieles soll im Hinblick auf die städtebauliche Entwicklung der besondere Anspruch "Freiraum" entsprechend der Grünordnung dokumentiert werden.

Als besonders sensible Bereiche sind die Verknüpfungsbereiche mit den Hauptgrünzügen nördliches Aatal und Kinderbachtal hervorzuheben.

## 2-1.2 ANREICHERUNG

Das Entwicklungsziel wird für folgende Teilräume dargestellt:

2-1.2.1 Uhlenbrock

2-1.2.2 Sprakelheide, Pluggerheide, Sandrup

2-1.2.3 Große Heide, Gittrup, Coerheide

**Erläuterungen:** Das Entwicklungsziel wird für die Teilräume dargestellt, die nur unzureichend mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestattet sind. Die Gliederung in 3 Teilräume trägt der unterschiedlichen Ausprägung ihrer Landschaftsfaktoren Rechnung.

Das Entwicklungsziel schließt die Erhaltung der vorhandenen Elemente und Strukturen sowie ihrer Qualitäten im Sinne des Entwicklungszieles "Erhaltung" ein.

Neben der Anreicherung des Landschaftsbildes beinhaltet das Entwicklungsziel gleichermaßen die Entwicklung von Lebensräumen für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt.

Die in den Teilräumen notwendigen Maßnahmen sind den ökologischen Gegebenheiten der jeweiligen Landschaftseinheit anzupassen.

Soweit aufgrund von Veränderungen der Agrarstruktur geeignete Flächen - insbesondere Ackerstandorte - aus der landwirtschaftlichen Produktion ausscheiden, sind diese zur Verbesserung des Immissionsschutzes und Vermehrung des Waldes entlang der A 1 aufzuforsten.

Eine ruhige, landschaftsbezogene Erholung steht mit dem Entwicklungsziel in Einklang, soweit nicht in den Schutzgebieten abweichende Regelungen getroffen sind.

**Erläuterungen:** Das Schwergewicht der Aufgaben liegt in:

- der Gliederung der landwirtschaftlichen Flächen durch Anpflanzungen,
- der Vernetzung vorhandener Strukturen bzw. Lebensräume,
- Bereitstellung neuer Lebensräume/Ausbreitungsbiotope.

### 2-1.2.1 Uhlenbrock

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt in der Anreicherung des Raumes mit gliedernden und belebenden Elementen zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und Vernetzung der verstreut liegenden Biotope.

**Erläuterungen:** Das Bild dieses Teilraumes westlich des Max-Clemens-Kanals und nördlich der Bahnlinie Münster - Steinfurt ist in besonderem Maße durch die Flurneuordnung geprägt. Die Weiträumigkeit der Schläge, der niedrige Entwicklungsstand der Anpflanzungen sowie die wenigen, isoliert liegenden Altbestände an Hecken und Feldgehölzen bestimmen das Bild einer weithin offenen Landschaft.

Zur Anreicherung der Landschaft sind insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Anpflanzung von Hecken, Strauchgruppen, Baumreihen und Einzelbäumen
- zur Einbindung von Straßen und Wegen,
- entlang von Nutzungsgrenzen,
- zur ökologischen Aufwertung von Gewässern und Gräben,
- als Wanderungslinien bzw. zur Schaffung neuer Lebensräume im Sinne eines Biotopverbundsystems.

### 2-1.2.2 **Sprakelheide, Pluggerheide, Sandrup**

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt in diesem Raum in einer Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen zur Gliederung der Landschaft und Vernetzung mit den umliegenden Räumen.

Das Entwicklungsziel schließt die Sicherung und Verbesserung der Freiraumfunktion im weiteren Bereich des Aatals ein.

**Erläuterungen:** Die Teilräume nordwestlich bis westlich von Sprakel und Kinderhaus liegen im Bereich des Kiessandrückens; es dominiert Ackernutzung. Der negative Eindruck einer unzureichenden landschaftlichen Gliederung wird noch verstärkt durch die starke Zerschneidung der Räume durch Verkehrsachsen.

Zur Verbesserung landschaftlicher und ökologischer Qualitäten sind folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Ausdehnung des Landschaftsschutzes im Bereich des weiteren Aatals,
- landschaftliche Einbindung der Hauptverkehrsachsen durch Baumreihen insbesondere entlang der Sprakeler Straße,
- Anpflanzung von Hecken, Baumreihen, Strauchgruppen und Bäumen entlang von Wegen, Gewässern und Nutzungsgrenzen zur
- inneren Stabilisierung der stark zerschnittenen Gebiete,
- Vernetzung mit den angrenzenden Landschaftsräumen ("Erhaltung") der Aldruper Mark, des Sandruper Bereiches und des Aatals.

### 2-1.2.2 **Große Heide, Gittrup, Coerheide**

Der Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung liegt in diesen Räumen auf einer Sicherung und Verbesserung der Freiraumfunktionen sowie der Biotopvernetzung im weiteren Bereich des Aatals und der Rieselfelder.

**Erläuterungen:** Der Teilraum nördlich von Coerde zwischen Aatal und Rieselfeldern ist weitgehend durch Ackernutzung geprägt und leidet neben unzureichender Ausstattung mit gliedernden und belebenden Elementen an der starken Zerschneidung durch die Bahnlinie Münster - Rheine.

Im Bereich nordöstlich der Rieselfelder fehlt ebenfalls eine ausreichende Landschaftsstruktur.

Im Hinblick auf die Bedeutung insbesondere des Aatals als ökologischer Ausgleichsraum stellen sich folgende Aufgaben:

- Anpflanzung von Hecken, Baumreihen, Strauchgruppen und Bäumen entlang von Wegen, Gewässern, Nutzungsgrenzen und Terrassenkanten zur
- Betonung der geländemorphologischen Strukturen des Aatals,
- landschaftlichen Strukturierung des weiteren Aatals,
- ökologische Aufwertung des Aatals durch Vernetzung des Auenbereiches mit dem weiteren Aatal,
- landschaftlichen Einbindung von Straßen durch Baumreihen, insbesondere Coerheide und Gittruper Straße.

## 2-1.3 AUSGESTALTUNG UND PFLEGE

Das Entwicklungsziel ist aus den gemeinsamen Zielvorstellungen des Denkmalschutzes und der Landschaftspflege abgeleitet und verbindet im Sinne einer gemeinsamen Strategie denkmalpflegerische mit landschaftlichen bzw. ökologischen Aspekten.

Der gesamte Verlauf des Max-Clemens-Kanals ist als lineares Landschaftselement zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln. Die besondere Bedeutung des Kanals als Feuchtbiotop und Vernetzungselement ist zu sichern und zu entwickeln.

Die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung erfolgen auf der Grundlage des vorliegenden Entwicklungs- und Pflegekonzeptes für den Max-Clemens-Kanal.

Die Beibehaltung der wasserwirtschaftlichen Funktionen wird gewährleistet.

**Erläuterungen:** Der Abschnitt des Max-Clemens-Kanals zwischen Kinderhaus und der Stadtgrenze im Norden ist Bestandteil eines historischen Kanals, der ursprünglich Münster mit dem Meer verbinden sollte.

Das Kanalprofil hat seit 1724 manche Veränderung erfahren. Während es in wenigen Abschnitten verschwunden ist, ist es an vielen Stellen noch in gutem Zustand erhalten. Zusammen mit den unterschiedlichen Wasserverhältnissen entsteht ein kleinräumiger Wechsel naturnaher Lebensräume. Feuchtbiotope unterschiedlichster Ausprägung stehen in enger Verzahnung mit terrestrischen Biotopen und machen so den besonderen Wert für den Biotop- und Artenschutz aus.

Die landschaftliche Erlebbarkeit des Kanals macht jedoch nicht so sehr das Kanalprofil aus als die markanten Pappelreihen, die den Verlauf des Kanals als lineares Landschaftselement weithin sichtbar machen.

Zur Erfüllung der vielfältigen Funktionen sind folgende Aufgaben durchzuführen:

- Erhaltung und Sicherung naturnaher Feuchtbiotope unter Erhaltung des Kanalprofiles,
- Wiederherstellung naturnaher Feuchtbiotope,
- Rekonstruktion des Kanalprofiles,
- Sicherung eines beidseitigen Schutzstreifens (Treidelpfad),
- sukzessive Umwandlung der Pappelreihen in kanalbegleitende Baumreihen aus standortgerechten Laubgehölzen wie Eschen,
- ökologische Verbesserung durch Profilaufweitungen bzw. -vertiefungen,
- Anlage von Schutz- und Uferbepflanzungen,
- Ausbau eines Rad- und Fußweges.

## 2-1.4 OPTIMIERUNG

Das Entwicklungsziel umfasst verschiedene Teilaspekte.

Es beinhaltet zunächst die Erhaltung der gebietstypischen Biotopstrukturen als Lebensraum insbesondere für Wat- und Entenvögel, aber auch andere gefährdete Tierarten.

Darüber hinaus ist eine Optimierung des Feuchtgebietes vorzunehmen. Das betrifft zum einen die Optimierung der vorhandenen biotopspezifischen Strukturen für die typischen Vertreter dieser Arten. Auf der anderen Seite schließt sie die Erweiterung oder Neuanlage weiterer feuchtgebietstypischer Strukturelemente wie Schilfgürtel, Hochstaudenfluren, Kleingewässer oder Naßwiesen ein.

**Erläuterungen:** Dieses Entwicklungsziel wird für den nördlichen Teil der ehemaligen Rieselfelder Münster dargestellt.

Die Rieselfelder zeigen noch heute eine schachbrettartige Aufteilung in eine Vielzahl von Polderflächen aufgrund der ehemaligen Bewirtschaftung als Verrieselungsfläche für Abwässer.

Die großflächig vorhandenen Flachwasserpolder mit wechselndem Anteil von Schlammbanken und Röhrichzonen bilden die Kernzone des Gebietes und haben sich aufgrund ihres hohen Nahrungsangebotes zu einem international bedeutenden Rast-, Mauser- und Brutgebiet insbesondere für Wat- und Entenvögel entwickelt. Die Randbereiche werden durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägt.

Die hohe Erholungswirksamkeit der Rieselfelder ist durch entsprechende Besucherlenkung mit dem Entwicklungsziel in Einklang zu bringen.

**Erläuterungen:** Zur Sicherung bzw. Optimierung dieses Ersatzlebensraumes sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Erhaltung und Optimierung der typischen großflächigen Flachwasserpolder,
- angemessene Erweiterung der Tiefwasserpolder, insbesondere für Entenvögel und Taucher,
- Erhaltung der weiträumigen, offenen Landschaft,
- langfristige Extensivierung der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung,
- langfristige Aussiedlung der beiden Hoflagen,
- Schaffung neuer Lebensräume durch Anlage bzw. Ausdehnung von Schilfgürteln, Hochstaudenfluren, Naßwiesen usw.,
- Minderung des Besucherdruckes durch lenkende Maßnahmen.

## 2-1.5 PUFFERUNG

Das Entwicklungsziel beinhaltet die Schaffung einer Pufferzone um das Naturschutzgebiet "Rieselfelder".

Die Pufferzone soll einerseits das Naturschutzgebiet vor Beeinträchtigungen schützen, andererseits die Erhaltung und weitere Entwicklung der angrenzenden gewerblichen und landwirtschaftlichen Nutzungen auf Dauer gewährleisten.

**Erläuterungen:** Grundlage für die Abgrenzung ist das sog. Vauk-Gutachten. Im Rahmen einer Abstimmung mit der LÖLF wurde diese Grenzziehung aktualisiert.

Die Pufferzone soll einerseits das Naturschutzgebiet vor Beeinträchtigungen schützen, andererseits die Erhaltung und weitere Entwicklung der angrenzenden gewerblichen und landwirtschaftlichen Nutzungen auf Dauer gewährleisten.

Zur Sicherung beider Nutzungsansprüche sind ausreichende Abstandsflächen zu schaffen. Aufgrund der unterschiedlichen Nutzungs- bzw. Störintensitäten von Landwirtschaft einerseits und gewerblichen bzw. abfallwirtschaftlichen Nutzungen andererseits ist ihre Ausdehnung räumlich zu differenzieren:

**Erläuterungen:** Die räumliche Darstellung umfasst die Randstreifen an der nordöstlichen und südwestlichen Seite des Naturschutzgebietes sowie den südöstlich angrenzenden Bereich zwischen Wöstebach, Kanal, Deponie/Kläranlage und Schießständen.

### **Pufferzone nordöstlicher bzw. süd-westlicher Bereich**

Die Wirksamkeit der Pufferzone ist durch Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung zu steigern.

Hier sind insbesondere die Möglichkeiten aufzugreifen, die sich aus dem landwirtschaftlichen Strukturwandel ergeben.

Grundlage für eine Extensivierung der Nutzung sind vertragliche Vereinbarungen mit dem Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten.

**Erläuterungen:** Zur Abpufferung gegenüber der Landwirtschaft wird grundsätzlich ein ca. 150 - 200 m breiter Pufferstreifen als ausreichend angesehen.

Er sollte im Idealfall neben den schmalen Waldstreifen extensiv genutzte Wiesen und Weiden oder Grünbrachen enthalten.

### **Pufferzone südöstlicher Bereich**

Im Gegensatz zu den obengenannten Randstreifen hat der südöstliche Bereich besondere Funktionen wahrzunehmen.

**Erläuterungen:** Wegen der erhöhten Störintensität aus gewerblicher und abfallwirtschaftlicher Nutzung ist eine verbreiterte Pufferzone bis an den Kanal erforderlich.

Er dient einerseits der Optimierung unter verstärkter Beachtung gesamt-ökologischer Aspekte, andererseits der Beruhigung/Entlastung des Naturschutzgebietes.

Innerhalb dieses Bereiches sind auf der Grundlage der abiotischen Faktoren und räumlichen Gegebenheiten "Entwicklungszonen" mit besonderer Funktionszuweisung ausgegliedert.

Sie stellen eine weitere Differenzierung des übergeordneten Entwicklungszieles im Sinne von Aufgabenschwerpunkten dar:

Entwicklungszone I

Wasserflächen mit andauernder Wasserbespannung

Entwicklungszone II

Wasserflächen mit zeitweiser Wasserbespannung und Blänken

Entwicklungszone III

Sumpf- und Naßwiesen mit eingelagerten Wasserflächen

Entwicklungszone IV

Gewässeranstau mit vernäßigem Grünland (Überflutungsbereiche)

Entwicklungszone V

extensives Grünland.

Zur Erfüllung dieser differenzierten Aufgabenstellung ist ein zeitlich und räumlich dynamisches Maßnahmenbündel zu realisieren, das einerseits durch ein gezieltes Angebot von Flächen und Einrichtungen der Besucherlenkung dient, andererseits das Spektrum feuchtgebietstypischer Strukturen erweitert.

**Erläuterungen:** Durch Schaffung und Ausdehnung von charakteristischen Wasserflächen, aber auch Kleingewässern, Blänken, Schilfgürteln, Hochstaudenfluren, Naßwiesen usw. sollen nicht nur Lebensräume für Vertreter der gebiets-typischen Tier- und Pflanzenwelt geschaffen, sondern der Forderung nach stärkerer Berücksichtigung gesamt-ökologischer Aspekte entsprochen werden.

Gleichzeitig soll das Angebot attraktiver Anschauungsflächen durch entsprechende erholungswirksame Einrichtungen wie Wegenetz, Beobachtungsmöglichkeiten, Lehrtafeln und Führungen abgerundet werden und so zu einer Verlagerung der Besucherströme und damit letztlich zu einer Beruhigung des Naturschutzgebietes führen.

# ENTWICKLUNGSZONEN RIESELFELDER südöstlicher Bereich

**ENTWICKLUNGSZIEL "PUFFERUNG" (2-1.5)**  
Entwicklungszone mit besonderer Funktionszuweisung  
gemäß Landschaftsplan 2

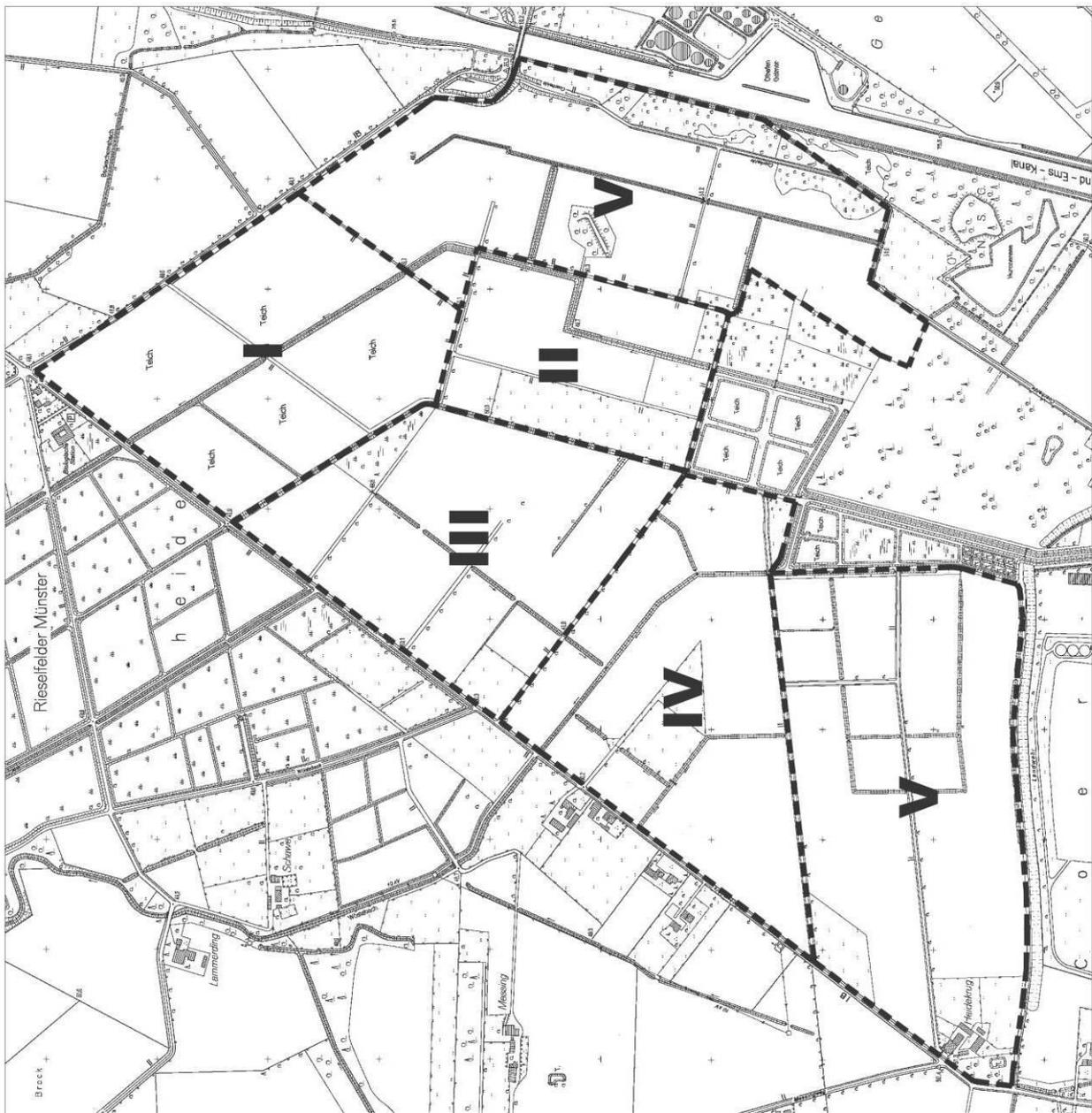
**Entwicklungszone I**  
Wasserflächen mit andauernder  
Wasserbespannung

**Entwicklungszone II**  
Wasserflächen mit zeitweiser  
Wasserbespannung und Blänken

**Entwicklungszone III**  
Sumpf- und Natwiesen mit  
eingelagerten Wasserflächen

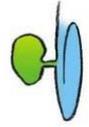
**Entwicklungszone IV**  
Gewässeranstau mit vernünftigem  
Grünland (Überflutungsbereiche)

**Entwicklungszone V**  
extensives Grünland



Maßstab: 1 : 10.000

Stand: 21.02.1998



Amt für  
Grünflächen und  
Umweltschutz

## 2-1.6 WIEDERHERSTELLUNG EMSAUE

Das Entwicklungsziel umfasst 2 Teilaspekte.

Die Wiederherstellung wird für Bereiche mit mangelnder Naturnähe dargestellt. Durch die Entwicklung von Uferstreifen sollen Verbindungskorridore geschaffen werden, die eine Vernetzung der vorhandenen naturnahen Biotope i.S. eines landesweiten Biotopverbunds sicherstellen.

Das Entwicklungsziel schließt die Erhaltung der vorhandenen naturnahen Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in ihren vielfältigen Ausprägungen mit ein.

**Erläuterungen:** Im Rahmen des sog. Gewässerauenprogramms des Landes NW sollen die Ems und ihre Aue innerhalb ihres natürlichen Überschwemmungsgebietes zu einer naturnahen Flußauenlandschaft entwickelt werden. Zu diesem Zweck hat die Bezirksregierung die Emsaue 1991 als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt.

Als erster Schritt einer nachhaltigen Sicherung soll eine Unterschutzstellung in den Gebietsgrenzen gemäß der sog. "Kooperationsvereinbarung" zwischen MURL und Landwirtschaft vom 02.05.1996 erfolgen. Mittel- und langfristiges Ziel ist die Ausdehnung der Schutzausweisung auf die gesamte Zielkulisse. Die Gebietserweiterung soll ausschließlich auf der Basis freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen erfolgen.

## 2-2.0 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§19 LG)

Im Plangebiet werden gemäß § 19 LG folgende Schutzausweisungen getroffen:

Naturschutzgebiete (§ 20 LG),

Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG),

Naturdenkmale (§ 22 LG),

Geschützte Landschaftsbestandteile

(§ 23 LG)

**Erläuterungen:** Die Grenzen der Schutzgebiete sind in der E + F Karte festgesetzt. Eine Überlagerung von Schutzausweisungen ist ausgeschlossen, d. h. für eine bestimmte Fläche kann nur eine gültige Schutzausweisung getroffen werden.

Lässt die Darstellung im Maßstab 1: 10 000 eine zweifelsfreie Grenzföhrung nicht erkennen, so ist der genaue Grenzverlauf den anliegenden Katasterauszügen zu entnehmen.

Die Katasterauszüge und Flurstöcksverzeichnisse sind Bestandteil der textlichen Darstellungen und Festsetzungen.

Grundlage der Schutzausweisungen ist die Kartierung der schutzwürdigen Biotope.

Der jeweilige Schutzzweck ist den entsprechenden textlichen Festsetzungen zu entnehmen.

Alle Schutzausweisungen sind durchgängig nach folgendem Schema gegliedert:

- I - Verbote
- II - nicht betroffene Tätigkeiten
- III - Gebote
- IV - Befreiungen
- V - Ausnahmen

Wird für ein Schutzgebiet eine der oben aufgeführten Regelungen nicht getroffen, so entfällt auch der entsprechende Gliederungspunkt.

Die Allgemeinen Regelungen gelten für alle Schutzausweisungen einer Schutzkategorie.

Soweit für die einzelnen Schutzgebiete spezifischer Regelungsbedarf besteht, wird dieser in Form von Besonderen Regelungen festgesetzt.

Verstöße gegen die Ge- und Verbote der nachfolgenden Schutzausweisungen stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 77 Landesnaturschutzgesetz dar. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 78 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Darüber hinaus unterliegen bestimmte Verstöße bei Naturdenkmalen und in Naturschutzgebieten den Strafvorschriften des Strafgesetzbuches (§§ 304 Abs. 1, 329 Abs. 3 StGB).

## 2-2.1 NATURSCHUTZGEBIETE (§20 LG)

Im Plangebiet werden folgende Naturschutzgebiete (NSG) festgesetzt:

2-2.1.1 NSG "Rottbusch"

2-2.1.2 NSG "Rieselfelder"

2-2.1.3 NSG "Emsaue"

2-2.1.4 NSG "Huronensee"

2-2.1.5 NSG "Gelmerheide"

2-2.1.6 NSG "Vorbergs Hügel"

### **Erläuterungen:** § 20 LG: Naturschutzgebiete

"Naturschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dieses

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- oder wildlebender Tierarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a)".

Das nach § 20 (1) LJG-NW erforderliche Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde zu Regelungen der Jagd in Naturschutzgebieten wurde hergestellt.

## I Allgemeine Verbote

“In Naturschutzgebieten sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachteiligen Störung führen können” (§ 34 Abs. 1 LG).

Insbesondere sind verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

**Erläuterungen:** Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- Landungs-, Boots- und Angelstege
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen
- Camping- und Wochenendplätze
- Sport- und Spielplätze
- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge
- Jagdkanzeln
- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen
- Werbeanlagen oder Warenautomaten.

- b) Verkehrsanlagen einschließlich Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern;

## II Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleibt, soweit nicht für die einzelnen Naturschutzgebiete etwas anderes bestimmt wird:

- a) das Errichten oder Ändern ortsüblicher Weidezäune und notwendiger Forstkulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;

**Erläuterungen:** Die Regelung bezieht sich gleichermaßen auf private Straßen, Wege und Plätze.

- c) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen;

- c) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und fachgerechte Pflege von Hecken (Auf-den-Stock-setzen) und Kopf-bäumen (Schneiteln); Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet sind oder durchgeführt werden;

**Erläuterungen:** Als Beschädigungen gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede andere Handlung, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu stören. Hier sind insbesondere Schäden durch Viehtritt und -verbiss durch entsprechende Schutzvorrichtungen wie Zäune zu verhindern.

d) wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven und Puppen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten wegzunehmen oder zu beschädigen;

d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, des Jagdschutzes und der Fischerei im bisherigen Umfang;

**Erläuterungen:** Eine Beunruhigung kann auch durch Filmen/Fotografieren verursacht werden.

e) gebietsfremde Tiere und Pflanzen aussetzen oder anzusiedeln;

e) der Anbau von Pflanzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft;

f) Flächen außerhalb der Wege zu betreten, auf ihnen zu fahren, zu reiten oder Hunde frei laufen zu lassen oder Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen

f) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, des Jagdschutzes und der Fischerei; Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet sind oder durchgeführt werden;

g) in den geschützten Gebieten Feuer zu machen, zu rauchen, Grillgeräte o. ä. zu benutzen, zu lagern oder zu zelten, Gewässer zu befahren, zu baden oder jeglicher anderen Freizeitbeschäftigung wie Wasser-, Luft-, Motor- oder Modellsport nachzugehen oder hierzu geeignete Einrichtungen zu errichten;

**Erläuterungen:** Vgl. zu Freizeiteinrichtungen auch Verbot 2-2.1 I a).

h) ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen anzulegen oder zu ändern;

i) Verkaufsbuden, -stände oder -wagen aufzustellen sowie Werbeanlagen, Warenautomaten oder Hinweiszeichen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hin weisen, aufzustellen oder anzubringen;

**Erläuterungen:** Angesprochen sind solche Werbeanlagen/Warenautomaten, die nicht bauliche Anlagen im rechtlichen Sinne sind (vgl. auch Verbot 2-2.1 I a).

j) feste oder flüssige Abfälle oder sonstige Stoffe oder Gegenstände zu lagern,

abzuleiten oder wegzuwerfen oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen;

**Erläuterungen:** Hierunter fallen insbesondere auch Schutt und Boden.

k) Aufschüttungen, Verfüllungen, Ausschachtungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;

**Erläuterungen:** Andere Veränderungen der Bodengestalt sind z. B. Veränderungen von Böschungen, Senken, Tälern, Terrassen, Terrassenkanten, Steilufeln etc.

l) den Grundwasserflurabstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder zu verändern; gleiches gilt auch für die Schädigung von stehenden und fließenden Gewässern;

l) die genehmigte Grundwasserentnahme der Grundwassergewinnungsanlagen; die Gewässerunterhaltung in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;

**Erläuterungen:** Bei fließenden Gewässern ist ein Streifen von 1,0 m, bei stehenden Gewässern von 2,0 m oberhalb OK Böschung von der Bewirtschaftung auszunehmen; bei Weidenutzung sind Zäune im entsprechenden Abstand vorzuhalten.

Die Neuanlage von Dränagen/Gräben stellen Entwässerungsmaßnahmen i. S. des Verbotes dar.

m) Grünland umzubereiten, in Ackerland oder eine andere Nutzung umzuwandeln;

**Erläuterungen:** Das Umbruchverbot schließt den Pflegeumbruch ein. - Das Entwässerungsverbot ist in 2-2.1 I l) geregelt.

Grünland, welches ehemals von Acker in Grünland auf der vertraglichen Basis der Naturschutzsonderprogramme des Landes umgewandelt worden ist bzw. wird, fällt nicht unter das Grünlandumbruchverbot.

n) Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern, Klärschlamm, Gülle oder Gärfutter oder deren Abwässer auszubringen oder zu lagern sowie Düngemittel zu lagern;

n) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in den NSG "Emsaue" und "Vorbergs Hügel";

**Erläuterungen:** Eine Einschränkung der Anwendung von Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs- oder Düngemitteln auf diesen Flächen im Sinne der Extensivierung erfolgt durch vertragliche Vereinbarungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten.

o) die forstliche Endnutzung in Form des Kahlschlages;

o) die forstliche Endnutzung von Fichten- oder Pappelwald in Form des Kahlschlages;

**Erläuterungen:** Die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung werden gemäß § 25 LG (vgl. Kap. 2-4.0) festgesetzt und entsprechend dargestellt.

p) Erstaufforstungen sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;

q) jagdliche und fischereiliche Einrichtungen/Anlagen zu errichten wie Fütterungsanlagen, Nisthilfen für Enten etc.;

q) die Aufstellung offener Ansitzleitern an neuen Standorten, die mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;

**Erläuterungen:** Die Abstimmung zur Aufstellung von offenen Ansitzleitern dient der Standortfindung unter besonderer Berücksichtigung ökologischer Belange sowie des Landschaftsbildes.

Die gesetzliche Verpflichtung zur angemessenen Fütterung des Wildes in Notzeiten einschließlich der dazu erforderlichen Einrichtungen wird nicht eingeschränkt.

## 2-2.1 III ALLGEMEINE GEBOTE

- a) die waldbauliche Behandlung nach dem Schutzzweck zu bestimmen;

**Erläuterungen:** Dieses gilt insbesondere auch für die Durchführung von Meliorationsmaßnahmen.

- b) bei Wiederaufforstungen ausschließlich die Holzarten der potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden und einen äußeren Waldmantel zu entwickeln.

**Erläuterungen:** Die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung werden gemäß § 25 LG (vgl. Kap. 2-4.0) festgesetzt und entsprechend dargestellt.

## 2-2.1 IV Befreiungen

- a) Die untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 69 LG von den Ge- und Verboten auf Antrag eine Befreiung erteilen;

- b) Befreiungen können mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

Um ihre Erfüllung zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden;

- c) eine unbefristete Befreiung verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit dem befreiten Vorhaben begonnen oder das begonnene Vorhaben länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

**Erläuterungen:** § 69 LG: Befreiungen

“(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und des Landschaftsplans kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.”

“(2) Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 ist abweichend von Absatz 1 die untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.”

## 2-2.1.1 Naturschutzgebiet "Rottbusch"



Ausschnitt DGK 5, Blatt 0068 (Hansell Ost), 0268 (Sprakelheide)

Die Schutzausweisung ist erforderlich nach § 20 a) und c) LG.

Sie dient insbesondere der Erhaltung einer reichen, feuchten Eichen-Hainbuchenwaldgesellschaft in typischer Ausprägung mit besonders reich ausgebildeter Krautschicht.

Darüber hinaus dient die Festsetzung der Erhaltung der morphologischen Kleinstrukturen in Form von Wällen und periodisch wasserführenden Gräben.

Das Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 15,9 ha.

Gemarkung: Nienberge, St. Mauritz

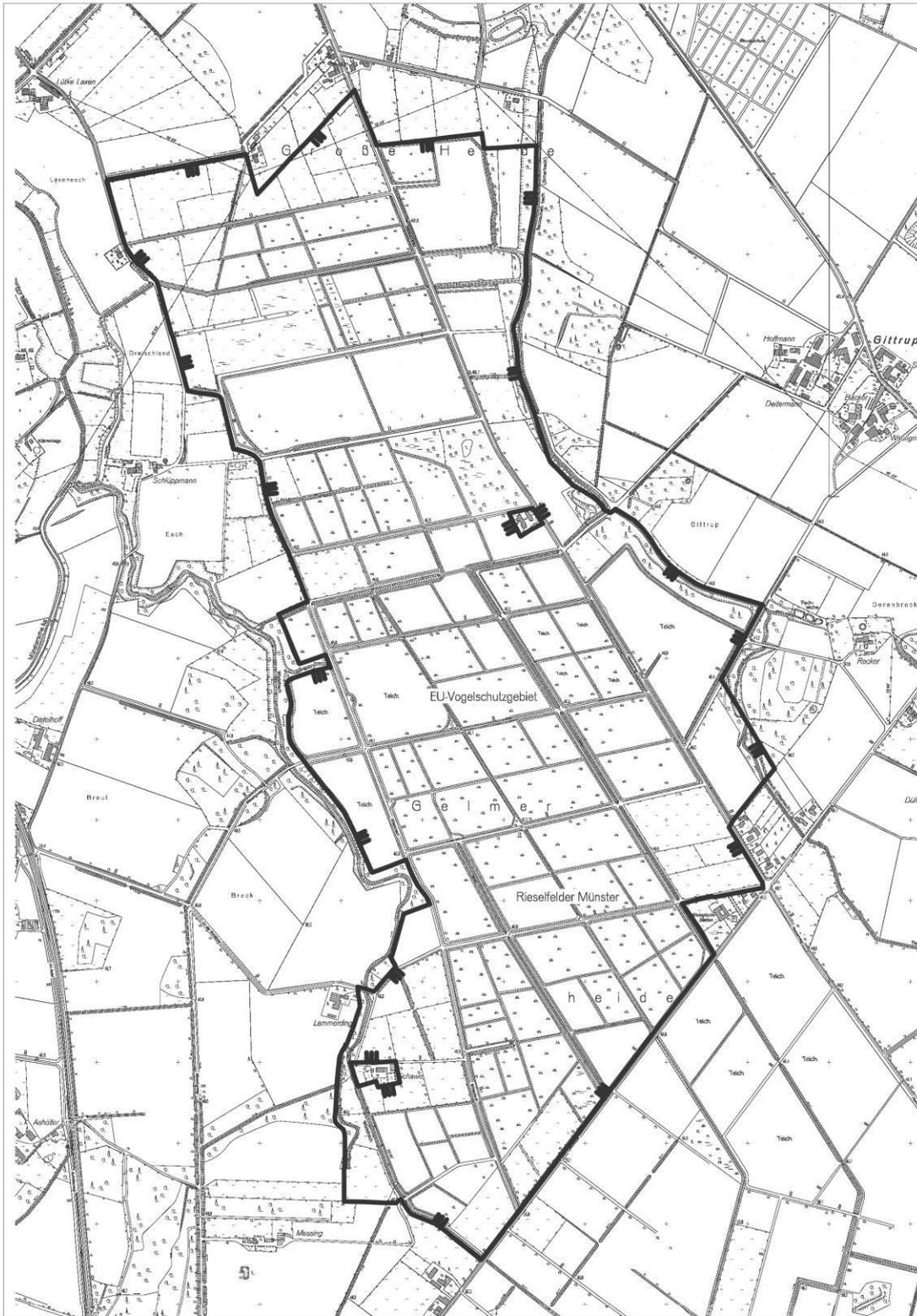
Flur/Flurstück: siehe Flurstücksverzeichnis

**Erläuterungen:** Das Gebiet liegt im Winkel zwischen nördlicher Stadtgrenze und Flothbach (Ostseite).

Aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten, aber auch wegen der empfindlichen forstlichen Nutzung, konnte hier eine reiche, feuchte Assoziation der Eichen-Hainbuchen Waldgesellschaft entstehen, die nicht nur durch eine typische, sondern eine besonders reiche Ausprägung vor allem der Krautschicht hervorsteht.

Biotop: 1

## 2-2.1.2 Naturschutzgebiet "Rieselfelder"



Ausschnitt DGK 5, Bl. 0666 (Gelmerheide), 0668 (Große Heide), unmaßstäblich verkleinert

Die Schutzausweisung ist nach § 20 a) und b) LG insbesondere erforderlich wegen der internationalen Bedeutung dieses Feuchtgebietes als Rast- und Mauserplatz für Wat- und Enten-vögel. Darüber hinaus bietet die Erhaltung und Optimierung der biotoptypischen Strukturen neben den genannten auch weiteren Arten dieser gefährdeten Lebensräume auf Dauer Brut- und Nahrungsstätten.

Des Weiteren dient die Schutzausweisung der wissenschaftlichen Erforschung des Vogelzuges. Das Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 228,2 ha.

Gemarkung: St. Mauritz

Flur/Flurstück: siehe Flurstücksverzeichnis

**Erläuterungen:** Das Naturschutzgebiet umfasst den nördlichen Teil der ehemaligen Rieselfelder der Stadt Münster mit Ausnahme der beiden Hoflagen (Landschaftsschutzgebiet).

Es ist charakterisiert durch die großflächigen Flachwasserpolder der ursprünglichen Verrieselungsflächen mit ausgedehnten Röhrichtzonen und wechselndem Anteil von Schlammhängen. Das hohe Nahrungsangebot und die biotopspezifischen Qualitäten haben dazu beigetragen, dass sich das Gebiet seit Beginn der 60er Jahre zum größten binnenländischen Rast- und Mauserplatz für Wat- und Entenvögel und damit zu einem wertvollen Trittstein im Rahmen des Vogelzuges entwickeln konnte.

Der Schutzwert wird dokumentiert durch die Ausweisung als Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung (RAMSAR) sowie in verschiedenen Gutachten.

Biotop: 70, 71

#### 2-2.1.2 I Besondere Verbote

**Erläuterungen:** Zusätzlich zu den Allgemeinen Verboten ist untersagt:  
die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei.

#### 2-2.1.2 II Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben:

- d) das Aufsuchen und Erlegen von krankgeschossenem und krankgefahrenem Wild; sowie nach Maßgabe des Biotopmanagementplanes;
- e) die auf den verpachteten Flächen zugelassene Bodennutzung;
- f) die Anlage, Änderung und wechselweise Trockenlegung von Poldern;
- g) die Durchführung der geplanten Optimierungsmaßnahmen;
- h) die Durchführung der notwendigen Pflegemaßnahmen;
- i) die wissenschaftliche und pädagogische Betreuung;
- j) Unterhaltungsmaßnahmen am befestigten Straßenkörper.

#### 2-2.1.2 III Besondere Gebote

Es ist geboten:

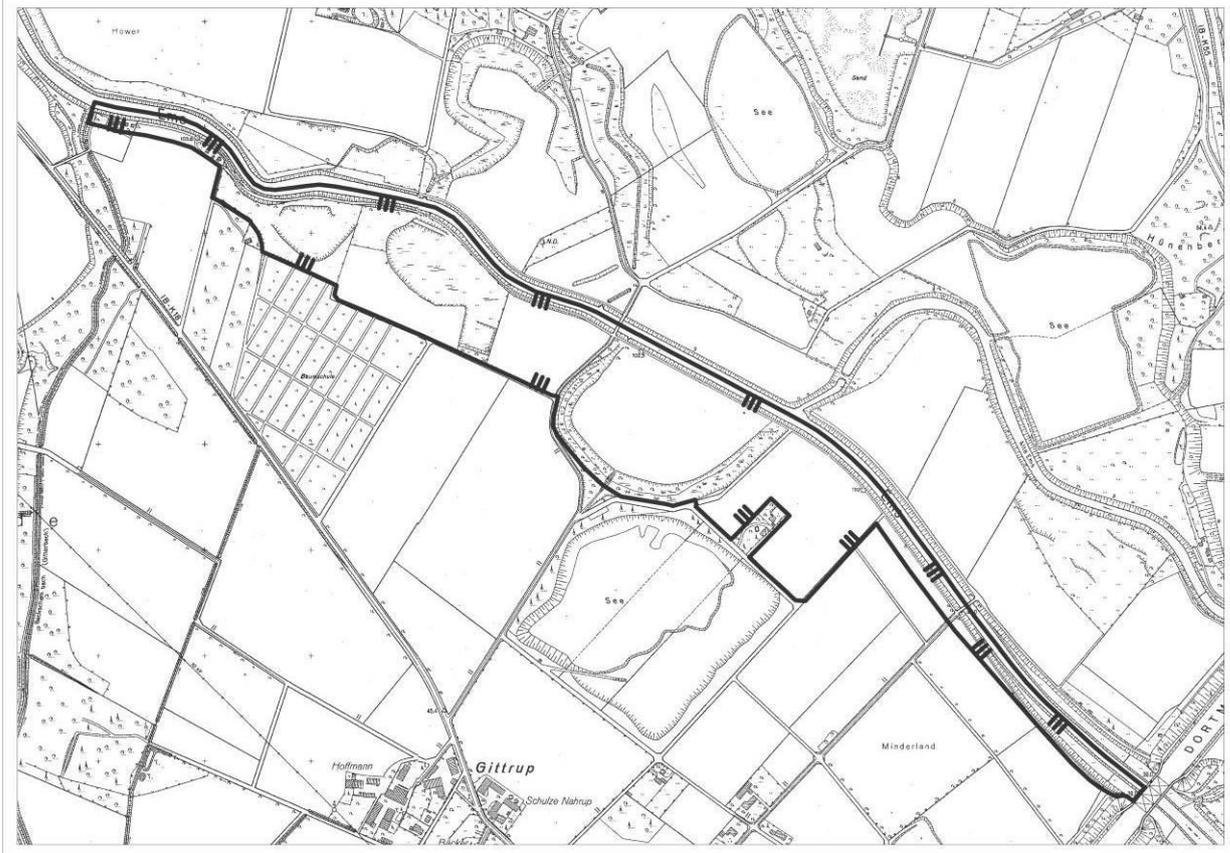
- a) einen Biotopmanagementplan zu erstellen und nach Maßgabe dieses Planes
  - die landwirtschaftliche Nutzung an den Schutzzwecken zu orientieren,
  - die geplanten Optimierungs- und notwendigen Pflegemaßnahmen durchzuführen,
  - die Erholungsnutzung zu lenken.

**Erläuterungen:** Der Plan integriert die Belange des Naturschutzes und der konkurrierenden Nutzungen innerhalb des Gebietes bzw. in den angrenzenden Bereichen.

Die Bewirtschaftung hat in besonderem Maße den Zielen des Naturschutzes Rechnung zu tragen.

Die Maßnahmen sind außerhalb der Brut- und Laichzeit durchzuführen.

### 2-2.1.3 Naturschutzgebiet "Emsaue"



Ausschnitt DGK 5, Bl. 0668 (Große Heide), 0868 (Gitttrup), unmaßstäblich verkleinert

Die Schutzausweisung ist erforderlich nach § 23 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG.

Sie dient insbesondere der Erhaltung noch vorhandener, geomorphologischer Strukturen, Resten von feuchtem bis nassem Auengrünland sowie eines naturnahen Altwassers der Ems. Sie machen nicht nur die besondere Eigenart dieser Flusslandschaft aus, sondern bieten Lebensstätten für typische Pflanzen- und Tierarten dieser gefährdeten Lebensräume.

Die Schutzausweisung erfolgt gleichermaßen zur Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten gefährdeter Pflanzen- und Tierarten sowie zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Absatz 4 i. V. mit Artikel 2 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes

- Groppe
- Bachneunauge
- Steinbeißer
- Bitterling

und um folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

- Zauneidechse

Außerdem handelt es sich um folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes

- Eisvogel
- Uferschwalbe

- Schwarzspecht

Die Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung dient hier in besonderem Maße der Sicherung der Grünlandwirtschaft.

Das Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 33,1 ha.

Gemarkung: St. Mauritz

Flur/Flurstück: siehe Flurstücksverzeichnis

**Erläuterungen:** Im nordöstlichen Winkel von Ems und Dortmund-Ems-Kanal gelegen, umfasst das Naturschutzgebiet den innerhalb des Plangebietes liegenden Teilabschnitt der Emsaue und bildet damit einen Baustein des übergreifenden Schutzkonzeptes (Emsaueschutzkonzept) für die Emsaue zwischen Rheine und Warendorf.

Die Gebietskulisse umfasst auf der Grundlage der sog. Kooperationsvereinbarung zwischen MURL und Landwirtschaft die "für den Naturschutz besonders bedeutsamen Bereiche" (sog. Kernzonen gemäß Kartierung der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF)) sowie einen Verbindungskorridor in Form eines mindestens 25 m breiten Uferstreifens (ab Oberkante Emsböschung) auf den übrigen Flächen.

Die Sicherung der Kernzonen dient der Erhaltung der naturnahen Reststrukturen in Form der abgehängten Emsschleife mit schmalen Zonierungen aus Großseggenriedern, Auen- und Bruchwaldrelikten sowie Resten des Auengrünlandes mit ausgeprägten Auenkanten.

Die Ausweisung der Uferstreifen ist unabdingbar für die Wiederherstellung einer durchgehenden Flussaue.

Das NSG ist Teil des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes (FFH-Gebiet) „DE-3711-301 Emsaue MS, ST“.

Die Abgrenzung des FFH-Gebietes ist identisch mit der Kulisse des NSG „Emsaue“ und ergibt sich aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dieses Landschaftsplanes.

Der Rat der europäischen Gemeinschaften hat mit der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) den Willen der Mitgliedsstaaten bekundet, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume innerhalb Europas beizutragen.

Ziel der Richtlinie ist die Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher

Lebensräume mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten.

Zu diesem Zweck ist ein europäisches ökologisches Netz besonders schutzwürdiger Biotope mit der Bezeichnung Natura 2000 errichtet worden.

In der Emsaue, im Geltungsbereich dieses Landschaftsplans, sind keine natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Absatz 4 i. V. mit Artikel 2 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG vorhanden.

Im Gebiet der Stadt Münster wurden neben dem Naturschutzgebiet „Emsaue“ im vorliegenden Landschaftsplan auch die Naturschutzgebiete „Große Bree“, „Emsaue“ und der Wolbecker Tiergarten im Landschaftsplan „Werse“ sowie die Davert (Verordnung der Bezirksregierung Münster) als FFH-Gebiet eingestuft.

Biotop: 73, 74

### 2-2.1.3 III Besondere Gebote

- a) durch geeignete Pflegemaßnahmen den Anteil der Wasserflächen des Emsaltwassers nördlich Gittrup zu erhöhen; die Pflegemaßnahmen sind in mehreren Abschnitten durchzuführen;

**Erläuterungen:** Bei Entschlammungsmaßnahmen sind die Großseggenrieder, Auen- und Bruchwaldreste grundsätzlich zu schonen.

Die gesamten Pflegemaßnahmen sollen außerhalb der Brut-, Laich- und Überwinterungszeit ausgeführt werden.

- b) die Pappeln im Bereich des Emsaltwassers zu schlagen;
- c) durch vertragliche Vereinbarungen eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung herbeizuführen.

**Erläuterungen:** Das Emsaueschutzkonzept sowie das zugehörige Förderungsprogramm setzen die Rahmenbedingungen für den Verhandlungsspielraum.

#### 2-2.1.4 Naturschutzgebiet "Huronensee"

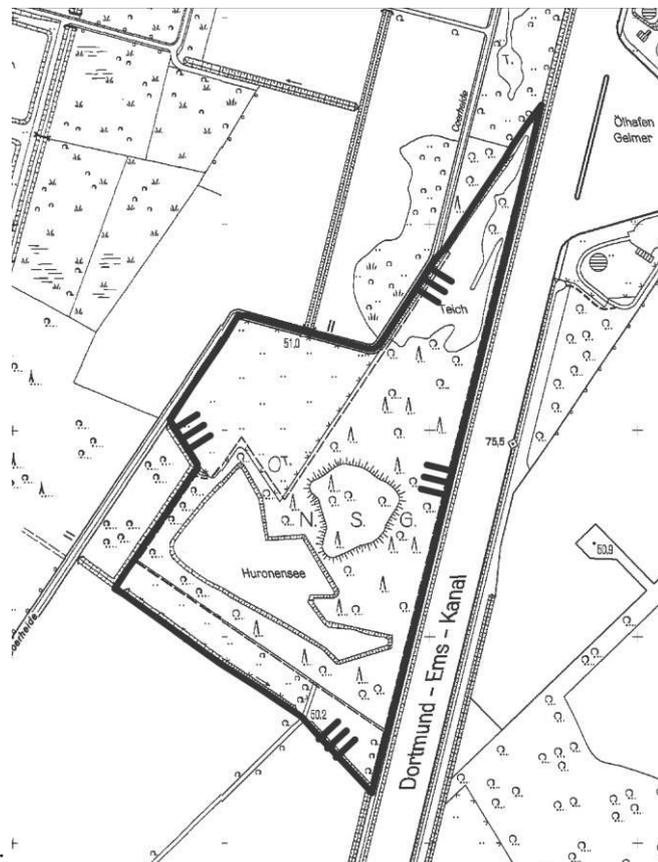
Die Schutzausweisung ist insbesondere erforderlich nach § 20 a) und b) LG und dient der Erhaltung von 2 naturnahen Gewässern mit ausgeprägter Schwimmblattgesellschaft (Huronensee) und schmalen Bruchwäldsäumen sowie der Erhaltung von Altholzbeständen auf den trockenen Standorten.

Sie dient ebenso der Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten typischer Pflanzen- und Tierarten dieser Lebensräume.

Das Gebiet weist eine Fläche von ca. 10,4 ha auf.

Gemarkung: St. Mauritz

Flur/Flurstück: siehe Flurstücksverzeichnis



Erläuterungen:

Ausschnitt DGK 5, Bl. 0664 (Coerheide), 0864 (Havichhorst), unmaßstäblich verkleinert

Kernstück des südwestlich des Ölhafens am westlichen Kanalufer liegenden Gebietes sind die beiden Gewässer.

Während der Huronensee ursprünglich ein Heideweiher war, der im Rahmen des Kanalbaues vergrößert, vertieft und mit einem Damm umgeben wurde, verdankt der Blaue See seine Entstehung dem Tonabbau für die Kanaldichtung.

Biotop: 63

#### 2-2.1.4 I Besondere Verbote

Zusätzlich zu den Allgemeinen Verboten ist untersagt:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei;
- b) auf dem Grünland Mineraldünger auszubringen;

**Erläuterungen:** Die Ausbringung von Gülle ist nach 2-2.1 l n) untersagt.

- c) eine Beweidung des Grünlandes mit mehr als 2 GVE/ha.

#### 2-2.1.5 Naturschutzgebiet "Gelmerheide"

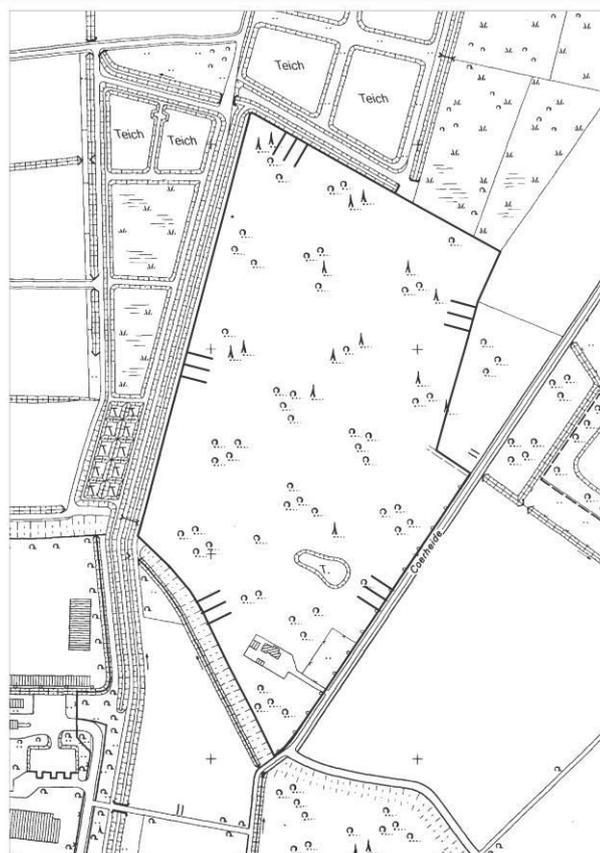
Die Schutzausweisung ist insbesondere erforderlich nach § 20 a) LG und dient der Erhaltung und Entwicklung von Relikten einer Feuchtheide mit ihrem typischen Artenbestand sowie der Erhaltung der naturnahen Altholzbestände mit Resten von Erlen- und Birkenbrüchen.

Die Schutzausweisung dient ebenso der Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten typischer Pflanzen- und Tierarten dieser gefährdeten Lebensräume.

Das Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 12,4 ha.

Gemarkung: St. Mauritz

Flur/Flurstück: siehe Flurstücksverzeichnis



Erläuterungen:

Ausschnitt DGK 5, Bl. 0664 (Coerheide)

Das Gebiet liegt westlich des Naturschutzgebietes "Huronensee" und ist von diesem durch die Straße Coerheide getrennt. Im Westen und Norden grenzt es an den Hauptableiter der Kläranlage.

Auf der ehemaligen Heide stockt heute ein naturnaher Mischwald mit Bruchwaldresten und Feuchtheiderelikten. Die Entwicklung des Gebietes hat sich weitgehend ungestört vollziehen können, da es von einer forstlichen Nutzung weitgehend verschont geblieben ist.

Biotop: 62

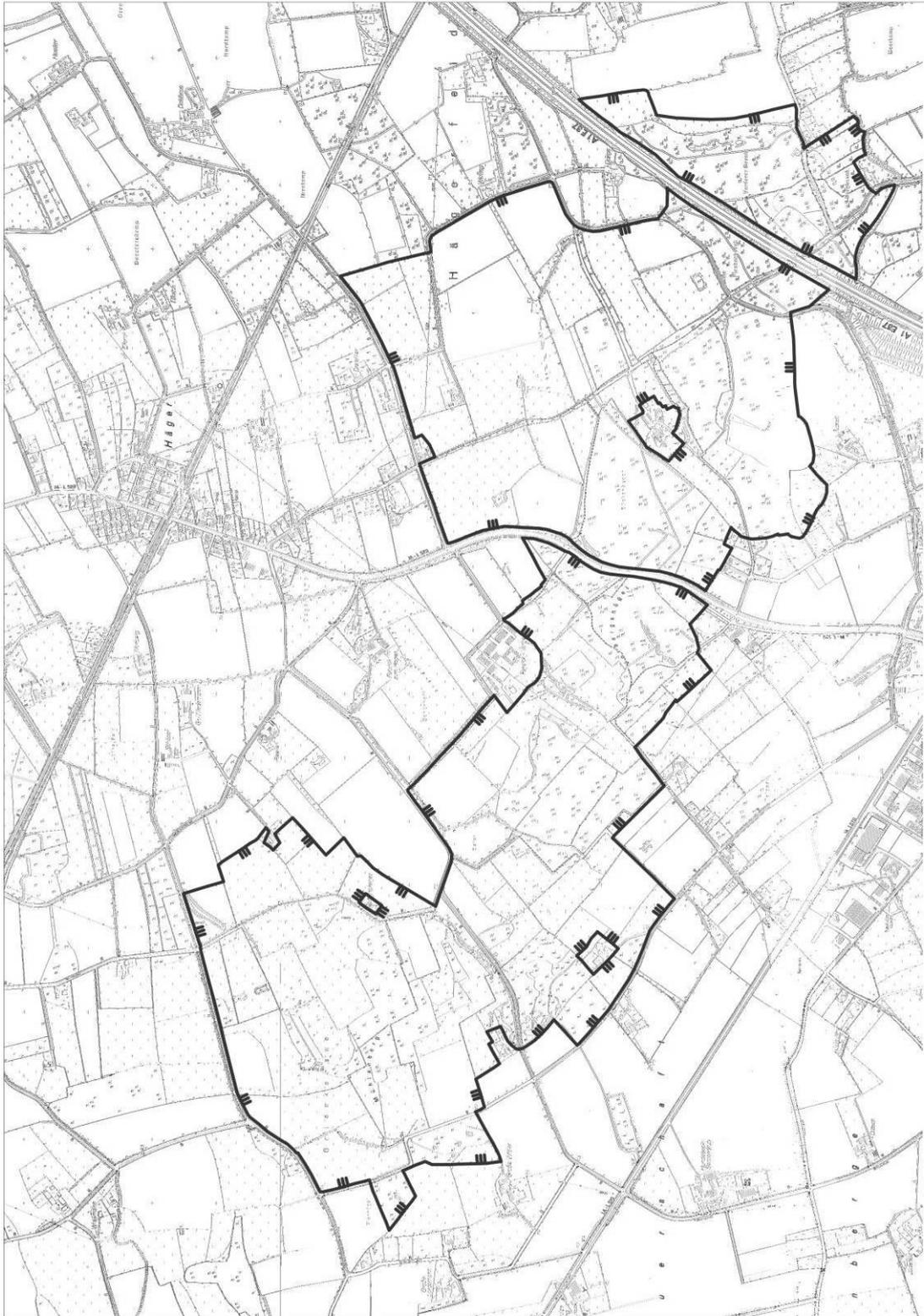
#### 2-2.1.5 III Besondere Gebote

Es ist geboten:

- a) einen Pflege- und Entwicklungsplan aufzustellen, der insbesondere
- die Erhaltung der Feuchtheiderelikte sicherstellt und die für die Entwicklung und Wiederherstellung einer Feuchtheide notwendigen Maßnahmen darstellt, insbesondere die Waldauflichtung und Wiedervernässung,
  - diejenigen Altholzbestände und Bruchwaldreste darstellt, deren Erhaltung Vorrang vor der Entwicklung einer Feuchtheide hat,
  - die zur Erhaltung des Bruchwaldes notwendigen Maßnahmen darstellt, insbesondere die Sicherung des erforderlichen Wasserhaushaltes,
  - die Erhaltung des Totholzes sicherstellt.

**Erläuterungen:** Die in der Kernzone vorhandenen nassen, anmoorigen Torfmoosmulden bilden mit ihrem vorhandenen Potential gewissermaßen die "Keimzelle" für die weitere Entwicklung. Durch ein behutsames, stufenweises Vorgehen (Testflächen) sollen das Entwicklungspotential getestet und Fehlentwicklungen vermieden werden.

## 2-2.1.6 Naturschutzgebiet "Vorbergs Hugel"



Ausschnitt DGK 5, Bl. 9864 (Dorfbauerschaft Nienberge), 9866 (Hohenhorst Ost), 0064 (Nienberge Nord), 0066 (Hager), 0264 (Hagerfeld); unmastablich verkleinert

Die Schutzausweisung ist erforderlich nach § 20 a) bis c) LG.

Sie erfolgt wegen der hervorragenden Schönheit dieses typischen Ausschnittes aus der alten bäuerlichen Kulturlandschaft.

Sie beinhaltet zum einen die Erhaltung der vielfältigen Gesamtstruktur aufgrund des Wechsels extensiver Nutzungsformen, aber auch der wertvollen Strukturelemente in Form von feuchten bis nassen, stellenweise quelligen Wald- und Grünlandbereichen und traditionellen Streuobstwiesen.

**Erläuterungen:** Das Naturschutzgebiet erstreckt sich zwischen der Straße Grienkenswell im Westen und dem Bergbusch, begrenzt durch den Nienberger Bach, im Osten.

Im Süden markiert zunächst der Einingweg die Grenze, bevor sie östlich des Gehöftes Niehaus auf die Waldgrenze zurückspringt. Sie erreicht so die Hagelbachstiege und trifft östlich der Autobahn auf den Nienberger Bach.

Im Norden bestimmt zunächst die Wald-Grünlandgrenze von Mühlenberg und Vorbergs Hügel den Grenzverlauf. Sie folgt dann der Langenhorster Stiege, bis sie östlich des Gehöftes Dreisilker entlang des Waldrandes nach Süden schwenkt und, entlang Wellingweg und Hagelbachstiege verlaufend, südlich des Gehöftes Dange den Waldrand erreicht. Östlich der Autobahn bildet das dem Vorderen Busch vorgelagerte Grünland die Grenze, um dann hinter dem Bergbusch den Nienberger Bach zu erreichen.

Sie schließt die Erhaltung der ausgeprägten geomorphologischen Strukturen ein, insbesondere der naturnahen, teilweise tief eingeschnittenen Quellbachtäler mit ihren Hangquellen und mäandrierenden Bachläufen.

**Erläuterungen:** Das Gebiet zeigt einen einmaligen Ausschnitt der Münsterländischen Parklandschaft im Sinne der alten bäuerlichen Kulturlandschaft, insbesondere im Hinblick auf die eher extensive Nutzung.

Die Schutzausweisung dient gleichermaßen der Erhaltung der Lebensgemeinschaften und -stätten von Pflanzen und Tieren dieser gefährdeten Lebensräume.

Die Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung dient hier in besonderem Maße der Erhaltung der bäuerlichen Kulturlandschaft, insbesondere der Sicherung der Grünlandwirtschaft.

Das Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 311,1 ha.

Gemarkung: Nienberge, Münster

Flur/Flurstück: siehe Flurstücksverzeichnis

**Erläuterungen:** Ausgedehnte Grünlandgürtel sind den besonders reich strukturierten, naturnahen Waldbereichen vorgelagert. Während auf dem Höhenrücken die wertvollen Kalk-Buchenwälder dominieren, zeigen die feuchten bis nassen Hangbereiche Übergänge zum Eichen-Hainbuchenwald bzw. Auenwald. Als besonderes Phänomen sind die teilweise dichten "Clematis-Schleier" der Waldränder hervorzuheben, die in der nordwestlich des Einingweges gelegenen Waldparzelle einen urwaldartigen Eindruck vermitteln.

Ein weiteres Kleinod stellen die Hangquellen und Quellbachtäler von Mühlenberg und Vorbergs Hügel dar. Im Bereich des Einingweges und des Donnerbusches haben sich die Bäche unterhalb der Quellen teilweise tief in den Kalkrücken eingeschnitten und so schmale, malerische Kerbtäler geschaffen.

Neben der oben beschriebenen, erlebbaren Vielfalt birgt der Nienberger Kalkrücken ein besonderes standörtliches Potential, das z.B. im Rahmen der Extensivierung der Nutzung "belebt" werden kann.

Biotop: 13 - 20, 22 - 24, 28

## 2-2.1.6 I Besondere Verbote

Zusätzlich zu den Allgemeinen Verboten ist untersagt:

- a) das im Winkel zwischen Gasselstiege und Bückenbusch gelegene Grünland mit Gülle oder mehr als 10 t Stallmist/ha/Jahr zu düngen,

**Erläuterungen:** Das betroffene Grünland ist besonders gekennzeichnet.

- b) das unter a) genannte Grünland mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden und  
c) das unter a) genannte Grünland vor dem 30. Juli zu mähen.

## 2-2.1.6 III Besondere Gebote

- a) Im Rahmen von Walderneuerungsmaßnahmen insbesondere auf der Westseite einen Waldmantel aus Gehölzen der potentiellen natürlichen Vegetation aufzubauen;

**Erläuterungen:** Geeignete Gehölze sind z. B. Hasel, Schlehe, Weißdorn, Hartriegel, Pfaffenhütchen und Gemeiner Schneeball.

- b) das Rücken von Holz den standörtlichen Gegebenheiten und den Witterungsverhältnissen anzupassen;

**Erläuterungen:** Durch die Festsetzung soll eine nachhaltige Schädigung von Boden und Vegetation verhindert werden.

- c) den Schutz der besonders gekennzeichneten Quellbereiche und Kerbtäler zu gewährleisten;

**Erläuterungen:** Die Zäune sind entsprechend den dargestellten Abständen zu erhalten bzw. wiederherzustellen, ansonsten ist ein Abstand von mindestens 1,0 m oberhalb OK Böschung bzw. Quellmulde einzuhalten.

- d) die Streuobstbestände zu erhalten, entsprechend zu pflegen und abgestorbene Bäume zu ersetzen;

**Erläuterungen:** Zur Erhaltung gehört auch der Schutz der Bäume vor Viehtritt und -verbiss, insbesondere bei Pferden. Ersatz-, aber auch Ergänzungs- und Neuanpflanzungen können durch öffentliche Mittel gemäß den jeweils geltenden Richtlinien gefördert werden.

- e) das im Winkel zwischen Gasselstiege und Bückenbusch gelegene Grünland 1 mal/Jahr zu mähen;

**Erläuterungen:** Das betroffene Grünland ist besonders gekennzeichnet.

- f) durch vertragliche Vereinbarungen eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung herbeizuführen.

**Erläuterungen:** Eine Extensivierung der Grünlandnutzung, Umwandlung von Acker in Grünland oder andere Bewirtschaftungspakete gemäß Kulturlandschaftsprogramm dienen insbesondere der Entwicklung des standörtlichen Potentials.

## 2-2.1.6 V Ausnahmen

- a) die untere Landschaftsbehörde kann für ein privilegiertes Vorhaben i. S. von § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB auf Antrag eine Ausnahme zulassen, wenn

- das Vorhaben in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit einer bestehenden Hofanlage steht,
- geeignete Flächen außerhalb des NSG nachweislich nicht zur Verfügung stehen,
- der unabdingbare Bedarf für die Erhaltung einer wirtschaftlichen Existenzgrundlage (ggf. gutachterlich) nachgewiesen wird,

- die Summe der Vorhaben eine angemessene Erweiterung von max. 20 % der ausgegrenzten Hoflage, bezogen auf die Grenzen bei Rechtskraft, insgesamt jedoch 0,5 ha nicht überschreiten,
  - das Vorhaben hinsichtlich Standort und Gestaltung der Umgebung angepasst wird,
  - der Schutzzweck nicht grundlegend gefährdet wird;
- b) Ausnahmen können mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden oder widerruflich oder befristet zugelassen werden. Um ihre Erfüllung zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert wird;

**Erläuterungen:** § 35 BauGB: Bauen im Außenbereich

“(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

1. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt,
2. einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient.”

- c) eine unbefristete Ausnahme verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit dem genehmigten Vorhaben begonnen oder das begonnene Vorhaben länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.”

## 2-2.2 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§ 21 LG)

Im Plangebiet werden 2 Landschaftsschutzgebiete (LSG) festgesetzt.

### 2-2.2.1 LSG "Altenberger Rücken"

### 2-2.2.2 LSG "Nördliches Aatal und Emsniederung"

**Erläuterungen:** "Landschaftsschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dieses

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
  - b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
  - c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung
- erforderlich ist."

Vorrangiges Ziel dieser Schutzausweisung ist es, das abwechslungsreiche Mosaik der Münsterländischen Parklandschaft zu erhalten. Das Bild dieser traditionellen Kulturlandschaft wird bestimmt durch den engräumigen Wechsel der Nutzungsformen Wald, Grünland und Acker sowie ein weitverzweigtes Netz naturnaher, teilweise nutzungsbedingter Landschaftselemente in Form von Hecken, Wallhecken, Fließ- und Stillgewässern sowie charakteristischer Streuobstwiesen.

Mit der Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete wird nicht nur der Bezug zum GEP und seinen Maßgaben als Landschaftsrahmenplan ("Bereiche für den Schutz der Landschaft") hergestellt, sondern insbesondere auch den Maßgaben des Entwicklungszieles "Erhaltung" entsprochen.

Grundlage im engen Sinne ist jedoch der ökologische Fachbeitrag und darüber hinaus die Darstellung der gliedernden und belebenden Elemente und prägenden Landschaftsteile.

In der vielfältigen Gliederung der Landschaft, die letztlich Ausdruck einer entsprechenden land- und forstwirtschaftlichen Primärnutzung ist, liegt auch die Bedeutung für die Erholung begründet.

Das Landschaftsschutzgebiet umschließt die ranghöheren Naturschutzgebiete, wobei die innerhalb der Naturschutzgebiete angesiedelten Hoflagen als Exklaven dem Landschaftsschutzgebiet zugeordnet sind. Im Bereich der Rieselfelder stellt das Landschaftsschutzgebiet damit einen direkten Beitrag zur Realisierung des Entwicklungszieles im Sinne einer umschließenden Pufferzone dar.

## I Allgemeine Verbote

„In Landschaftsschutzgebieten sind unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen“.

(§ 34 Abs. 2 LG).

Insbesondere sind verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

**Erläuterungen:** Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen,
- Camping- und Wochenendplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge,
- Jagdkanzeln,
- Zäune oder andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen,
- Werbeanlagen oder Warenautomaten.

- b) Verkehrsanlagen einschl. Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern;

## II Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit nicht für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete etwas anderes bestimmt wird:

- a) das Errichten oder Ändern von
- Wildfütterungen und Jagdkanzeln im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes,
  - offenen Melkständen, offenen Schutzhütten für das Weidevieh sowie ortsüblichen Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung,
  - notwendigen Forstkulturzäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung;

- b) der Bau von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen gemäß den Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW 1975); die zur Unterhaltung der Straßen und Wege erforderlichen Maßnahmen;

**Erläuterungen:** Die Regelung bezieht sich gleichermaßen auf private Straßen, Wege und Plätze.

c) Baumreihen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Obstbaumbestände sowie markante Einzelbäume zu beseitigen oder zu schädigen oder auf andere Weise in ihrem Bestand zu gefährden;

c) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und fachgerechte Pflege von Hecken (Auf-den-Stock-setzen) und Kopf-bäumen (Schneiteln); die Umwandlung von Pappel- und Fichtenbeständen oder Reihen dieser Baumarten in standortgerechte Laubholzbestände;

**Erläuterungen:** Als Beschädigungen gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede andere Handlung, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu stören. Hier sind insbesondere Schäden durch Viehtritt und -verbiss durch entsprechende Schutzvorrichtungen wie Zäune zu verhindern.

d) wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten;

d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, des Jagdschutzes und der Fischerei;

**Erläuterungen:** Es gelten grundsätzlich die Vorschriften des § 62 LG.

e) auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen;

e) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung; die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, des Jagdschutzes und der Fischerei; Die Durchführung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen;

f) Camping- oder Wochenendplätze, Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Wasser- oder Modellsport an anderen als den mit Genehmigung oder Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde zugelassenen Plätzen bereitzustellen, anzulegen oder zu ändern;

**Erläuterungen:** Vgl. zu Freizeiteinrichtungen auch Verbot 2-2.2 I a).

g) ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen anzulegen oder zu ändern;

g) Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus; die Verlegung von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen;

h) Verkaufsbuden, -stände oder -wagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen und Einrichtungen sowie Baumaschinen außerhalb der dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätze aufzustellen; Werbeanlagen, Warenautomaten oder Hinweisschilder aufzustellen oder anzubringen;

h) die Durchführung traditionsbedingter landwirtschaftlicher Veranstaltungen wie z. B. Tierschauen, Reitturniere usw.; das Aufstellen oder Anbringen von

- Schildern, die auf den Schutz der Landschaft hinweisen,
- amtlichen Verkehrszeichen (StVO),

- Bezeichnungen (keine Reklame) an Betriebsstätten oder sonstigen Einrichtungen;

**Erläuterungen:** Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

Hier sind solche Werbeanlagen/Warenautomaten angesprochen, die nicht bauliche Anlagen im rechtlichen Sinne sind (vgl. auch Verbot 2-2.2 I a).

- i) feste und flüssige Abfälle oder sonstige Stoffe oder Gegenstände an anderen als den dafür mit Genehmigung oder Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde zugelassenen Plätzen zu lagern, abzuleiten oder wegzuwerfen;

**Erläuterungen:** Hierunter fallen insbesondere auch Schutt und Boden.

- j) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;

**Erläuterungen:** Andere Veränderungen der Bodengestalt sind z. B. der flächenhafte Auftrag von Boden und Klärschlamm, Veränderungen der Oberflächen von Böschungen, Senken, Tälern, Terrassen, Terrassenkanten, Steilufeln usw.

- k) den Grundwasserflurabstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere stehende und fließende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder zu verändern; gleiches gilt auch für die Schädigung von stehenden und fließenden Gewässern;

- k) die genehmigte Grundwasserentnahme der Grundwassergewinnungsanlagen; die zur Unterhaltung der Gewässer notwendigen Maßnahmen; die Anlage von Dränagen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung; Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet sind oder durchgeführt werden;

**Erläuterungen:** Notwendige Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern sollen außerhalb der Brut- und Laichzeit, in schonender Weise und abschnittsweise erfolgen.

Bei fließenden Gewässern ist ein Streifen von 1,0 m, bei stehenden Gewässern von 2,0 m oberhalb der OK Böschung von der Bewirtschaftung auszunehmen; bei Weidenutzung sind Zäune in entsprechendem Abstand vorzuhalten.

- l) die forstliche Endnutzung in Form eines Kahlschlages für solche Waldflächen, deren Gesamtfläche unter 0,5 ha liegt;

- l) die forstliche Endnutzung von Fichten- und Pappelwald in Form eines Kahlschlages.

**Erläuterungen:** Die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung werden gemäß § 25 LG (vgl. Kap. 2-4.0) festgesetzt und entsprechend dargestellt.

- m) Erstaufforstungen sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen.

#### 2-2.2 IV Befreiungen

- a) Die untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 69 LG von den Ge- und Verboten auf Antrag eine Befreiung erteilen;
- b) Befreiungen können mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden. Um ihre Erfüllung zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden;
- c) eine unbefristete Befreiung verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit dem befreiten Vorhaben begonnen oder das begonnene Vorhaben länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

**Erläuterungen:** § 69 LG: Befreiungen

„(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und des Landschaftsplans kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.“

„(2) Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 ist abweichend von Absatz 1 die untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.“

#### 2-2.2 V Ausnahmen

- a) Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB erteilen, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht;
- b) die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot der Anlage von
  - Erstaufforstungen,
  - Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,
  - Campingplätzen,
  - Fischteichen,
 erteilen, wenn durch die Maßnahme der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird;
- c) Ausnahmen können mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden oder widerruflich oder befristet erteilt werden. Um ihre Erfüllung zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden;
- d) eine unbefristete Ausnahme verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit dem genehmigten Vorhaben begonnen oder das begonnene Vorhaben länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

##### 2-2.2.1 **Landschaftsschutzgebiet „Altenberger Rücken“**

Die Schutzausweisung ist erforderlich nach § 21 a) bis c) LG.

Sie dient der Erhaltung der charakteristischen Gliederung und Vielfalt der Münsterländischen Parklandschaft, welche die Eigenart und Schönheit dieses Raumes ausmachen.

**Erläuterungen:** Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich im Westen bis an die Stadtgrenze, im Osten bis an die Grenze des Stadtteils Kinderhaus. Im Norden bildet die Bahn, im Süden die Altenberger Straße und in einem Teilabschnitt der Einingweg die Grenze des Schutzgebietes. Damit umschließt das Landschaftsschutzgebiet das Naturschutzgebiet „Vorbergs Hügel“ im Sinne abgestufter Schutzausweisungen.

Sie bezweckt ebenso die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Raum.

**Erläuterungen:** Das Gebiet zeichnet sich durch den für die Münsterländische Parklandschaft typischen vielfältigen Nutzungswechsel und ein weitverzweigtes Netz naturnaher Hecken- und Gewässerstrukturen aus.

Die Unterschutzstellung ist gleichermaßen erforderlich wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

**Erläuterungen:** Die Vielfalt dieses Landschaftsraumes, aber auch die noch erlebbare Oberflächenbewegung des hier auslaufenden Altenberger Rückens, begründet seine Beliebtheit für die Erholung.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst eine Fläche von ca. 1.007,20 ha.

Gemarkung: Nienberge, St. Mauritz, Münster

Flur/Flurstück: siehe Flurstücksverzeichnis

#### 2-2.2.2 **Landschaftsschutzgebiet „Nördliches Aatal und Emsniederung“**

Die Schutzausweisung ist insbesondere erforderlich nach § 21 a) und b) LG.

**Erläuterungen:** Das Landschaftsschutzgebiet wird im Westen durch die Sprakeler Straße begrenzt und bezieht den Baggersee mit ein. Im Norden erstreckt es sich bis an die Stadtgrenze, im Nordosten umschließt es das Naturschutzgebiet „Rieselfelder“ und erfasst die Emsniederung bis an das Naturschutzgebiet „Emsaue“. Im Süden grenzt es an Coerde, im Osten verläuft die Grenze entlang der Bahn und dann parallel zur Coerheide.

Sie dient der Erhaltung der charakteristischen Gliederung und Vielfalt der Münsterländischen Parklandschaft.

**Erläuterungen:** Das Gebiet weist die typischen Strukturelemente der Münsterländischen Parklandschaft auf.

Um die Erlebbarkeit und den ökologischen Wert der Aa-Niederung zu erhalten, sind die weitgehend geschlossenen Grünlandkomplexe in ihrem Bestand zu sichern.

**Erläuterungen:** Das Auengrünland der Aa stellt einen in weiten Teilen geschlossenen Grünlandkomplex dar (vgl. Entwicklungsziel „Erhaltung“). Neben seiner Bedeutung für das Landschaftsbild und den Erosionsschutz unterstreicht das sogenannte Aa-Gutachten den bereits im ökologischen Fachbeitrag dargestellten ökologischen Wert als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst eine Fläche von ca. 1 175,0 ha.

Gemarkung: St. Mauritz, Münster

Flur/Flurstück: siehe Flurstücksverzeichnis

#### 2-2.2.2 I Besondere Verbote

Zusätzlich zu den Allgemeinen Verboten ist untersagt:

das im anliegenden Kartenausschnitt dargestellte Grünland umzubrechen, in Ackerland oder eine andere Nutzung umzuwandeln oder zu entwässern.

**Erläuterungen:** Die räumliche Abgrenzung basiert auf der Darstellung der schutzwürdigen Biotope im ökologischen Fachbeitrag und wird aufgrund fachlicher Bewertung weitgehend als „nicht umbruchwürdiges Grünland“ eingestuft.

Grünland, welches ehemals von Acker in Grünland auf der vertraglichen Basis der Naturschutzsonderprogramme des Landes umgewandelt worden ist bzw. wird, fällt nicht unter das Grünlandumbruchverbot.

Die Neuanlage von Dränagen/Gräben stellen Entwässerungsmaßnahmen i. S. des Verbotes dar.

Südlich Haus Coerde wird im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens ein Hochwasserrückhaltebecken geplant. Die Planung steht der Festsetzung nicht entgegen, da weite Teile des Beckens als Dauergrünland angelegt werden.

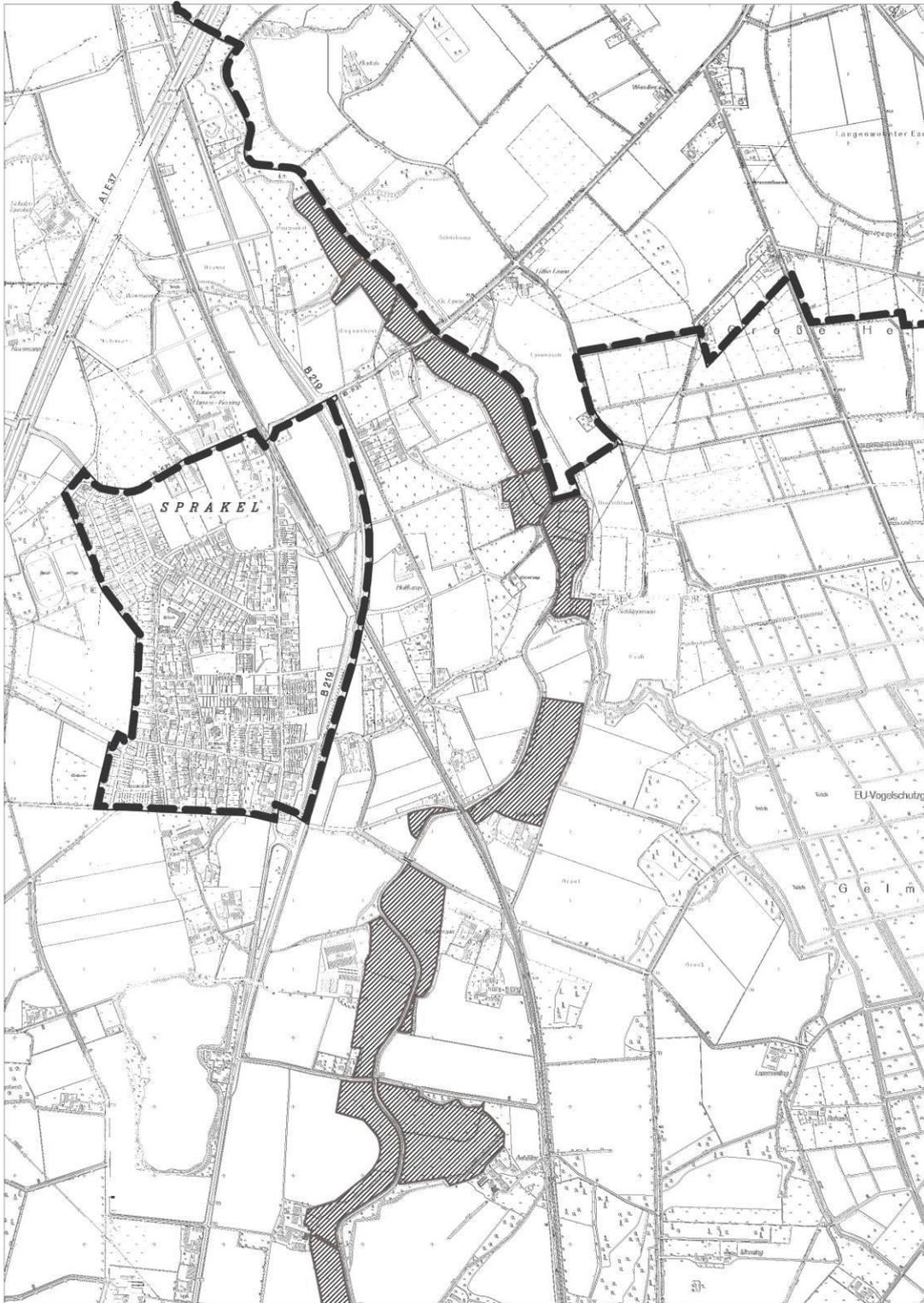
#### 2-2.2.2 III Besondere Gebote

Es ist geboten:

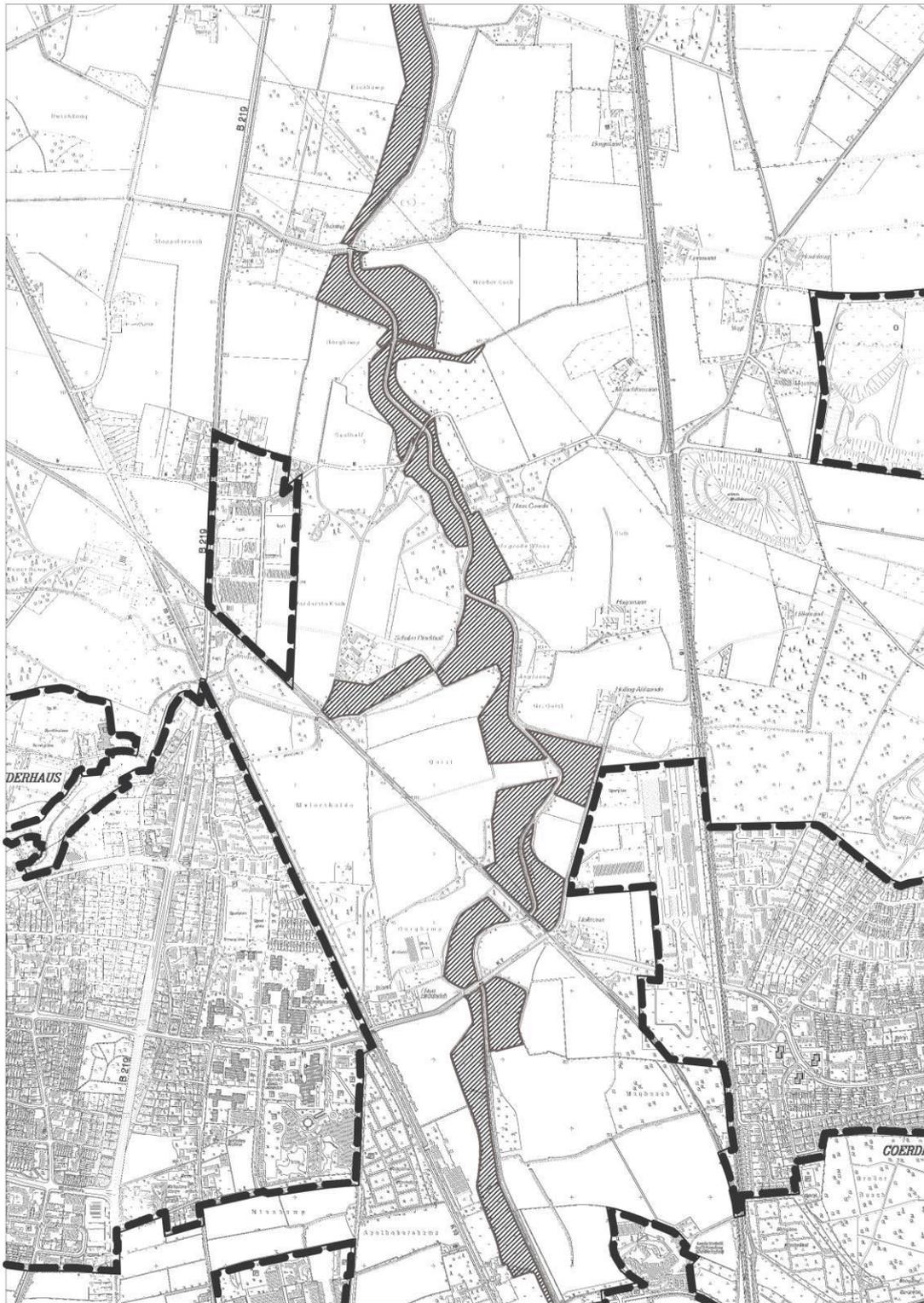
- a) durch vertragliche Vereinbarungen eine weitere Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung im Bereich des Aatals herbeizuführen;

**Erläuterungen:** Hier sind vor allem die Möglichkeiten aufzugreifen, die sich aus dem landwirtschaftlichen Strukturwandel ergeben. Einen besonderen Stellenwert hat in diesem Zusammenhang die Umwandlung von Ackerland in Grünland im Auenbereich.

- b) auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen einen Uferstreifen zu entwickeln.



Verbot Grünlandumbruch (Blatt 1) im Landschaftsschutzgebiet „Nördliches Aatal und Emsniederung“ (Anlage zu Festsetzung 2-2.2.2 I a))



Verbot Grünlandumbruch (Blatt 2) im Landschaftsschutzgebiet „Nördliches Aatal und Emsniederung“ (Anlage zu Festsetzung 2-2.2.2 I a)

### 2-2.3 NATURDENKMALE (§ 22 LG)

Im Plangebiet werden die im nachfolgenden Verzeichnis aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt.

**Erläuterungen:** § 22 LG: Naturdenkmale

„Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.

Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmales notwendige Umgebung einbeziehen.“

Die Schutzausweisung ist erforderlich nach § 22 LG und erfolgt

- bei den Naturdenkmalen 2-2.3.14, 2-2.3.17, 2-2.3.23 und 2-2.3.30 aus landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Eigenart,
- bei dem Naturdenkmal 2-2.3.16 (nur Findling) aus erdgeschichtlichen Gründen und
- bei den übrigen Naturdenkmalen aus landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Soweit es sich bei den Naturdenkmalen um Bäume handelt, wird auch die Fläche unter der Baumkrone (Kronentraufenbereich) sowie ein 2,0 m breiter Streifen um den Kronentraufenbereich unter Schutz gestellt.

Bei den Naturdenkmalen 2-2.3.14 und 2-2.3.17 (nur Teich) wird auch ein 2,0 m breiter Streifen oberhalb der Böschungsoberkante unter Schutz gestellt.

Flächen, die bereits zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung

- a) zu einer öffentlichen Straße gehören,
- b) mit einer festen Decke versehen sind,
- c) als Vorflutgewässer dienen oder
- d) überbaut sind,

genießen Bestandsschutz, Veränderungen unterliegen jedoch den Verbotsregelungen und bedürfen damit der Befreiung gemäß § 69 LG.

### 2-2.3 I Allgemeine Verbote

„Die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten“ (§ 34 Abs. 3 LG).

Insbesondere sind verboten:

- a) das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rinde, das Aufasten sowie das Auslichten von Bäumen und Sträuchern;
- b) den Grundwasserflurabstand innerhalb der geschützten Flächen zu verändern;
- c) die geschützten Flächen, insbesondere Kronentraufen- oder Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke zu versehen oder den Boden in diesem Bereich zu verdichten;

**Erläuterungen:** Als wasserundurchlässige Decken gelten insbesondere Asphalt und Beton.

Verdichtungen entstehen z. B. durch das Befahren und Abstellen von Fahrzeugen.

- d) Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

- e) das Errichten baulicher Anlagen, auch wenn sie nicht fest mit dem Boden verbunden sind und keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen;
- f) das Lagern, Anwenden oder Einleiten von Stoffen, die zu einer Schädigung von Bäumen oder geschützten Flächen führen können;

**Erläuterungen:** Schädigungen können ausgehen von Stoffen wie Salze - insbesondere Auftausalze -, Säuren, Laugen, Teere, Öle, Düngemittel, Gärfutter sowie Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel.

- g) das Anbringen von Schildern, Leitungen oder Drähten;
- h) in den als Naturdenkmale (2-2.3.14 und 2-2.3.17) festgesetzten Teichen zu baden, ihre Eisfläche zu betreten oder in diesen Gewässern Fischerei auszuüben oder Tiere zu füttern.

### 2-2.3 II Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit nicht für einzelne Objekte oder Flächen etwas anderes bestimmt wird:

- a) die rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit das Naturdenkmal dadurch nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird;
- b) Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet, genehmigt oder ausgeführt werden.

### 2-2.3 IV Befreiungen

- a) die untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 69 LG von den Ge- und Verboten auf Antrag eine Befreiung erteilen;
- b) Befreiungen können mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden. Um ihre Erfüllung zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden;
- c) eine unbefristete Befreiung verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit dem befreiten Vorhaben begonnen oder das begonnene Vorhaben länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

**Erläuterungen:** § 69 LG: Befreiungen

„(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und des Landschaftsplans kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern“.

„(2) Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 ist abweichend von Absatz 1 die untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.“

### Verzeichnis der Naturdenkmale

**Erläuterungen:** U = Stammumfang in 1,5 m Höhe

H = Höhe

K = Kronendurchmesser

L = Länge

B = Breite

## 2-2.3.1 1 Stieleiche

U = 4,33 m

H = 19,00 m

K = 23,50 m

Gemarkung: St. Mauritz

Flur: 41

Flurstück: 25

**Erläuterungen:** Die Stieleiche steht am Kotten Sprakelweg 47.

## 2-2.3.2 2 Stieleichen

U = 3,00 (1)/3,05 m (2)

H = 22,50 m

K = 18,50 m

Gemarkung: St. Mauritz

Flur: 42

Flurstück: 80

**Erläuterungen:** Die Eichen stehen auf dem Gehöft Sprakelweg 33 an der Südostseite des Wohnhauses.

## 2-2.3.3 1 Stieleiche

U = 3,50 m

H = 20,00 m

K = 25,00 m

Gemarkung: St. Mauritz

Flur: 58

Flurstück: 32

**Erläuterungen:** Die Stieleiche steht südlich der Zufahrt zum Gehöft Sprakelweg 23 gegenüber dem Wohngebäude.

## 2-2.3.4 1 Linde

U = 3,20 m

H = 20,00 m

K = 22,50 m

Gemarkung: St. Mauritz

Flur: 55

Flurstück: 53

**Erläuterungen:** Die Linde steht an der Straße Am Max-Klemens-Kanal ca. 600 m nördlich der Brücke über die A 1.

## 2-2.3.5 1 Blutbuche

U = 3,08 m

H = 24,00 m

K = 17,50 m

Gemarkung: St. Mauritz

Flur: 47

Flurstück: 3

**Erläuterungen:** Die Blutbuche steht im Garten des Hauses Am Hangkamp 133.

2-2.3.6 1 Stieleiche

U = 3,14 m

H = 22,00 m

K = 18,50 m

Gemarkung: St. Mauritz

Flur: 24

Flurstück: 45

**Erläuterungen:** Die Eiche steht im Bereich der Rieselfelder, ca. 350 m nördlich der Kreuzung Wöstebach/Messingweg und ca. 100 m westlich der Straße Wöstebach am Aa-Ableiter.

2-2.3.7 2 Stieleichen

U = 3,15/3,22 m

H = 27,00 m

K = 21,50 m (gemeinsam)

Gemarkung: St. Mauritz

Flur: 22

Flurstück: 5

**Erläuterungen:** Die Eichen stehen in Gittrup auf dem Gehöft Gelmer 2 im Hof zwischen zwei Wirtschaftsgebäuden.

2-2.3.8 1 Stieleiche

U = 4,00 m

H = 19,50 m

K = 21,00 m

Gemarkung: St. Mauritz

Flur: 46

Flurstück: 43

**Erläuterungen:** Die Eiche steht auf dem Gehöft Im Aatal 120 östlich des Wohnhauses.

2-2.3.9 1 Stieleiche

U = 2,95 m

H = 22,50 m

K = 19,00 m

Gemarkung: Nienberge

Flur: 22

Flurstück: 16

**Erläuterungen:** Die Eiche steht in einer Weide ca. 200 m nordöstlich des Gehöftes Donnerbusch 59.

2-2.3.10 1 Stieleiche

U = 4,46 m

H = 21,00 m

K = 23,00 m

Gemarkung: Nienberge

Flur: 23

Flurstück: 31

**Erläuterungen:** Die Eiche steht an der Einmündung der westlichen Zufahrt auf das Gehöft Derßenbrockstiege 9.

2-2.3.11 1 Stieleiche

U = 3,75 m

H = 23,00 m

K = 21,00 m

Gemarkung: St. Mauritz

Flur: 51

Flurstück: 92

**Erläuterungen:** Die Eiche steht an der Nordseite des Gehöftes Sandrufer Straße 26.

2-2.3.12 2 Stieleichen

U = 2,91/2,90 m

H = 18,00/17,00 m

K = 21,00 m

Gemarkung: St. Mauritz

Flur: 49

Flurstück: 20

**Erläuterungen:** Die Eichen stehen ca. 300 m nördlich des Ahlertweges auf dem Ostufer der Aa an einer Geländekante.

2-2.3.13 1 Rosskastanie

U = 3,02 m

H = 23,00 m

K = 13,50 m

Gemarkung: St. Mauritz

Flur: 50

Flurstück: 21

**Erläuterungen:** Die Kastanie steht an der Straße Coermühle nordöstlich der Aa-Brücke innerhalb der Weide.

2-2.3.14 1 Teich

L = 32,00 m

B = 15,00 m (max. Ausdehnung)

Gemarkung: Nienberge

Flur: 7

Flurstück: 112

**Erläuterungen:** Der Teich liegt an der Hägerstraße 65 ca. 50 m nordöstlich des Gehöftes an der Zufahrt.

#### 2-2.3.15 1 Allee/Baumreihe, darin:

52 Stieleichen,

1 Esche

U = 0,75 - 2,37 m

H = 16,00 - 21,00 m

K = 10,00 - 16,00 m

1 Schwarzpappel

U = 4,50 m

H = 25,00 m

K = 20,00 m

Gemarkung: Münster

Flur: 89

Flurstück: 2, 14, 18, 20

**Erläuterungen:** Die aus einer Wallhecke durchgewachsene Allee säumt die Nordmark im Bereich zwischen Heidegrund und Schulzentrum.

Der Gesamtbestand der geschützten Bäume umfasst 122 Einzelbäume. Die Allee markiert den Übergang zwischen dem nördlichen Rand des Stadtteils Kinderhaus/Brüningheide (Bebauungsplan Nr. 106) und der freien Landschaft.

Soweit die Eichen ganz oder anteilig im Geltungsbereich des obengenannten Bebauungsplanes stehen, sind sie bzw. der entsprechende Anteil durch die „Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern im Gebiet der Stadt Münster“ vom 24.07.1981, in der Fassung der 1. Änderung vom 19.06.1995, geschützt.

Hinweis

Von den ehemals 54 Stieleichen mussten 2 gefällt werden.

#### 2-2.3.16 Entfallen

Erläuterungen: Hinweis

Die Festsetzung ist entfallen, da der geschützte Baum gefällt werden musste.

Die Eiche stand an der Südseite der Einfahrt zum Provinzial-Gut am Max-Clemens-Kanal. Am Fuß der Eiche befand sich ein Findling.

#### 2-2.3.16 1 Stieleiche mit Teich

U = 4,80 m

H = 14,00 m

K = 26,50 m

Teich

L = 20,50 m

B = 15,00 m

Gemarkung: Münster

Flur: 81

Flurstück: 2

**Erläuterungen:** Der Teich liegt westlich des Gebäudekomplexes Vorbergweg 41, die Eiche steht am Nordrand des Teiches.

2-2.3.18 1 Stieleiche

U = 3,34 m

H = 21,00 m

K = 22,00 m

Gemarkung: Münster

Flur: 234

Flurstück: 77

**Erläuterungen:** Die Eiche steht westlich des Wirtschaftsgebäudes Holtmannsweg 1.

2-2.3.19 1 Rotbuche

U = 3,25 m

H = 26,00 m

K = 21,00 m

Gemarkung: Münster

Flur: 249

Flurstück: 3

**Erläuterungen:** Die Rotbuche steht westlich der Sportanlage im Coerder Wald, ca. 50 m westlich der Abzweigung des Rundweges.

2-2.3.20 1 Baumreihe (11 Stieleichen)

U = 1,72 - 3,11 m

H = 24,00 - 26,50 m

K = 17,50 - 23,50 m

Gemarkung: Münster

Flur: 249

Flurstück: 3

**Erläuterungen:** Die Eichenreihe säumt den Rundweg westlich der Sportanlage im Coerder Wald ca. 80 m westlich des Sportheimes bis zur Wegeabzweigung nach Westen.

2-2.3.21 2 Platanen

U = 4,06/3,00 m

H = 31,00/30,00 m

K = 26,50/17,00 m

Gemarkung: Münster

Flur: 76

Flurstück: 8

**Erläuterungen:** Die Bäume stehen im Park des Gehöftes Gasselstiege 363 südlich des Wohnhauses.

Redaktioneller Hinweis: Die Blutbuche, die vormals Teil des ND war, musste in 2017 gefällt werden.

#### 2-2.3.22 1 Stieleiche

U = 3,82 m

H = 22,50 m

K = 22,70 m

Gemarkung: Münster

Flur: 75

Flurstück: 88

**Erläuterungen:** Die Eiche steht auf dem Gehöft Gasselstiege 242.

#### 2-2.3.23 1 Allee darin:

80 Stieleichen

U = 0,86 - 2,93 m

H = 18,50 m (durchschnittlich)

K = 12,50 m (durchschnittlich)

Gemarkung: Münster

Flur: 73

Flurstück: 74, 77, 81, 97

Flur: 76

Flurstück: 32

**Erläuterungen:** Die Eichen stehen entlang der Gasselstiege, beginnend ca. 140 m westlich Gasselstiege 235 bis ca. 130 m westlich Gasselstiege 334.

Die gesamte Allee besteht aus 103 Stieleichen und markiert den Übergang zwischen dem südlichen Rand des Stadtteils Kinderhaus (Bebauungsplan Nr. 106) und der freien Landschaft. Soweit die Eichen ganz oder anteilig im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes stehen, sind sie bzw. der entsprechende Anteil durch die „Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern im Gebiet der Stadt Münster“ vom 24.07.1981, in der Fassung der 1. Änderung vom 19.06.1995, geschützt.

#### 2-2.3.24 gestrichen

**Erläuterungen:** Redaktioneller Hinweis:

Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 413 am 29.01.1999 wurde das Naturdenkmal aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplans entlassen und in den baulichen Innenbereich überstellt.

2-2.3.25 1 Rotbuche (1), 6 Stieleichen (2 - 7)

U 1 = 3,22 m

U 2 - 7 = 3,09 - 4,74 m

H 1 = 27,00 m

H 2 - 7 = 25,50 - 29,00 m

K 1 = 15,50 m

K 2 - 7 = 13,00 - 20,00 m

Gemarkung: Münster

Flur: 103

Flurstück: 37

**Erläuterungen:** Die Rotbuche und die Eichen stehen an der Ostseite der Tennisanlage im Wald gegenüber der Gaststätte Wienburg.

2-2.3.26 1 Linde (1), 2 Rosskastanien,

U 1 = 4,72 m

U 2 - 3 = 2,32 - 3,30 m

H 1 = 24,00 m

H 2 - 3 = 20,00 m

K 1 = 20,00 m

K 2 - 3 = 28,50 m (gemeinsam)

Gemarkung: Münster

Flur: 102

Flurstück: 76

**Erläuterungen:** Die Bäume stehen an der Westseite des Gehöftes Kanalstraße 258.

2-2.3.27 2 Stieleichen

U = 2,90/2,25 m

H = 18,00 m

K = 21,00 m (gemeinsam)

Gemarkung: Münster

Flur: 246

Flurstück: 39

**Erläuterungen:** Die Eichen flankieren die Zufahrt zum Gehöft Edelbach 81.

2-2.3.28 1 Stieleiche

U = 3,67 m

H = 21,50 m

K = 23,50 m

Gemarkung: Münster

Flur: 246

Flurstück: 45

**Erläuterungen:** Die Eiche steht an der nordwestlichen Hofseite vor dem Nordgiebel des Wirtschaftsgebäudes Edelbach 91.

#### 2-2.3.29 6 Stieleichen

U = 1,10 - 2,62 m

H = 22,50 m

K = 22,00 x 30,50 m (gemeinsam)

Gemarkung: Münster

Flur: 246

Flurstück: 45

**Erläuterungen:** Die Eichen stehen am Kreuz Ecke Edelbach/Samlandufer.

#### 2-2.3.30 25 Kopfweiden

U = 1,35 - 2,86 m

H (Kopf) = 1,50 - 2,50 m

Gemarkung: Münster

Flur: 73

Flurstück: 83, 85

**Erläuterungen:** Die Kopfweiden stehen westlich des Gehöftes Gasselstiege 115 auf beiden Seiten der Zufahrt.

#### 2-2.3.31 8 Stieleichen

U = 1,93 - 3,24 m

H = 20,00 - 22,00 m

K = 11,00 m - 22,00 m

Gemarkung: Münster

Flur: 124

Flurstück: 6, 326

**Erläuterungen:** Die Eichenreihe flankiert die Straße Hoppengarten auf der östlichen Seite ca. 90 m südlich Hoppengarten 69.

## 2-2.4 GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE (§ 23 LG)

Im Plangebiet werden folgende geschützte Landschaftsbestandteile (LB) festgesetzt:

- 2-2.4.1 LB „Möllers Kanälchen“
- 2-2.4.2 LB „Bruchwald am Flothbach“
- 2-2.4.3 LB „Wöstebach“
- 2-2.4.4 LB „Feuchtbrache Ahlertweg“
- 2-2.4.5 LB „Feuchtbrache Gelmerheide“
- 2-2.4.6 LB „Hagelbach - Nienberger Bach“
- 2-2.4.7 LB „Kinderbach“
- 2-2.4.8 LB „Meerwiese“

### **Erläuterungen:** § 23 LG: Geschützte Landschaftsbestandteile

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- c) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- d) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- e) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.“

Einer besonderen Ausweisung bedarf es nicht bei den mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen außerhalb des Waldes und den Wallhecken. Sie sind gemäß § 47 Abs. 1 LG gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile.

Die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden (§ 47 Abs. 2 LG).

Das nach § 20 (1) LJG-NW erforderliche Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde zu Regelungen der Jagd in geschützten Landschaftsbestandteilen wurde hergestellt.

## I Allgemeine Verbote

„Die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten“ (§ 34 Abs. 4 LG).

Insbesondere sind verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

**Erläuterungen:** Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen,
- Camping- und Wochenendplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge,
- Jagdkanzeln,
- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen,
- Werbeanlagen oder Warenautomaten.

- b) Verkehrsanlagen einschl. Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern;

**Erläuterungen:** Die Regelung bezieht sich gleichermaßen auf private Straßen, Wege und Plätze.

- c) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen;

**Erläuterungen:** Als Beschädigungen gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede andere Handlung, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu stören. Hier sind insbesondere Schäden durch Viehtritt und -verbiss durch entsprechende Schutzvorrichtungen wie Zäune zu verhindern.

## II Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit nicht für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile etwas anderes bestimmt wird:

- a) das Errichten oder Ändern
- offener Melkstände, offener Schutzhütten für das Weidevieh sowie ortsüblicher Weidezäune, im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung,
  - notwendiger Forstkulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung;

- b) die Unterhaltung von Straßen und Wegen in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde

- c) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und fachgerechte Pflege von Hecken (Auf-den-Stock-setzen) und Kopfbäumen (Schneiteln); Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet sind oder durchgeführt werden;

d) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven und Puppen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen oder zu beschädigen;

**Erläuterungen:** Eine Beunruhigung kann auch durch Filmen/Fotografieren verursacht werden.

e) Flächen außerhalb der Wege zu befahren, auf ihnen zu reiten, Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen;

d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, des Jagdschutzes und der Fischerei im bisherigen Umfang;

e) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, des Jagdschutzes und der Fischerei; Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet sind oder durchgeführt werden;;

f) in den geschützten Gebieten Feuer zu machen, zu rauchen, Grillgeräte o. ä. zu benutzen, zu lagern oder zu zelten, Gewässer zu befahren, zu baden oder jeglicher anderen Freizeitbeschäftigung wie Wasser-, Luft-, Motor- oder Modellsport nachzugehen oder hierzu geeignete Einrichtungen zu errichten;

**Erläuterungen:** Vgl. zu Freizeiteinrichtungen auch das Verbot 2-2.1 I a).

g) ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen anzulegen oder zu ändern;

h) Verkaufsbuden, -stände oder -wagen aufzustellen sowie Werbeanlagen, Warenautomaten oder Hinweiszeichen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen, aufzustellen oder anzubringen;

**Erläuterungen:** Angesprochen sind solche Werbeanlagen/Warenautomaten, die nicht bauliche Anlagen im rechtlichen Sinne sind (vgl. auch Verbot 2-2.1 I a).

i) feste oder flüssige Abfälle oder sonstige Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzuleiten oder wegzuwerfen oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen;

**Erläuterungen:** Hierunter fallen insbesondere auch Schutt und Boden.

j) Aufschüttungen, Verfüllungen, Ausschachtungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;

**Erläuterungen:** Andere Veränderungen der Bodengestalt sind z. B. Veränderungen von Böschungen, Senken, Tälern, Terrassen, Terrassenkanten, Steilufeln etc.

k) den Grundwasserflurabstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere stehende und fließende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder zu verändern; gleiches gilt auch für die Schädigung von stehenden und fließenden Gewässern;

k) die genehmigte Grundwasserentnahme der Grundwassergewinnungsanlagen; die Gewässerunterhaltung in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;

**Erläuterungen:** Bei fließenden Gewässern ist ein Streifen von 1,0 m, bei stehenden Gewässern von 2,0 m oberhalb OK Böschung von der Bewirtschaftung auszunehmen; bei Weidenutzung sind Zäune in entsprechendem Abstand vorzuhalten.

Die Neuanlage von Dränagen/Gräben stellen Entwässerungsmaßnahmen i. S. des Verbotes dar.

l) Grünland umzubereiten, in Ackerland oder eine andere Nutzung umzuwandeln;

**Erläuterungen:** Das Umbruchverbot schließt den Pflügeumbruch ein. Das Entwässerungsverbot ist in 2-2.4 l k) geregelt.

Grünland, welches ehemals von Acker in Grünland auf der vertraglichen Basis der Naturschutzsonderprogramme des Landes umgewandelt worden ist bzw. wird, fällt nicht unter das Grünlandumbruchverbot.

m) Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern, Klärschlamm, Gülle oder Gärfutter oder deren Abwässer auszubringen oder zu lagern sowie Düngemittel zu lagern;

m) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den vorhandenen Ackerflächen in den LB „Hagelbach - Nienberger Bach“ und „Kinderbach“;

**Erläuterungen:** Eine Einschränkung der Anwendung von Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs- oder Düngemitteln auf diesen Flächen im Sinne der Extensivierung erfolgt durch vertragliche Vereinbarungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten.

n) die forstliche Endnutzung in Form des Kahlschlages;

n) die forstliche Endnutzung von Fichten- oder Pappelwald in Form des Kahlschlages;

**Erläuterungen:** Die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung werden gemäß § 25 LG (vgl. Kap. 2-4.0) festgesetzt und entsprechend dargestellt.

o) Erstaufforstungen sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;

p) jagdliche und fischereiliche Einrichtungen/Anlagen wie Fütterungsanlagen, Nisthilfen für Enten etc. zu errichten;

p) die Aufstellung offener Ansitzleitern an neuen Standorten, die mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;

**Erläuterungen:** Die Abstimmung zur Aufstellung von offenen Ansitzleitern dient der Standortfindung unter besonderer Berücksichtigung ökologischer Belange sowie des Landschaftsbildes.

Die gesetzliche Verpflichtung zur angemessenen Fütterung des Wildes in Notzeiten einschließlich der dazu erforderlichen Einrichtungen wird nicht eingeschränkt.

- q) die Gebiete für die Erholung zu erschließen;
- r) bei geschützten Bäumen und Baumreihen den Kronentraufen- bzw. Wurzelbereich zu verdichten oder mit einer wasserundurchlässigen Decke zu versehen, Dunghaufen bzw. Gärfuttermieten anzulegen sowie auf diesen Flächen Stoffe zu lagern, anzuwenden oder einzuleiten, die zu einer Schädigung der Bäume führen können.

**Erläuterungen:** Als wasserundurchlässige Decken gelten insbesondere Asphalt und Beton.

Schädigungen können insbesondere von Salzen, Säuren, Laugen, Teeren oder Ölen ausgehen.

#### 2-2.4 III Allgemeine Gebote

Es ist geboten:

- a) die waldbauliche Behandlung nach dem Schutzzweck zu bestimmen;

**Erläuterungen:** Dieses gilt insbesondere auch für die Durchführung von Meliorationsmaßnahmen.

- b) bei Wiederaufforstungen ausschließlich die Holzarten der potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden.

**Erläuterungen:** Die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung werden gemäß § 25 LG (vgl. Kap. 2-4.0) festgesetzt und entsprechend dargestellt.

Die Entwicklung eines Waldmantels im Rahmen der Wiederaufforstung ist integrierter Bestandteil einer naturnahen Waldbewirtschaftung.

#### 2-2.4 IV Befreiungen

- a) Die untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 69 LG von den Ge- und Verboten auf Antrag eine Befreiung erteilen;
- b) Befreiungen können mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden. Um ihre Erfüllung zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden;
- c) eine unbefristete Befreiung verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit dem befreiten Vorhaben begonnen oder das begonnene Vorhaben länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

**Erläuterungen:** § 69 LG: Befreiungen

„(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und des Landschaftsplans kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

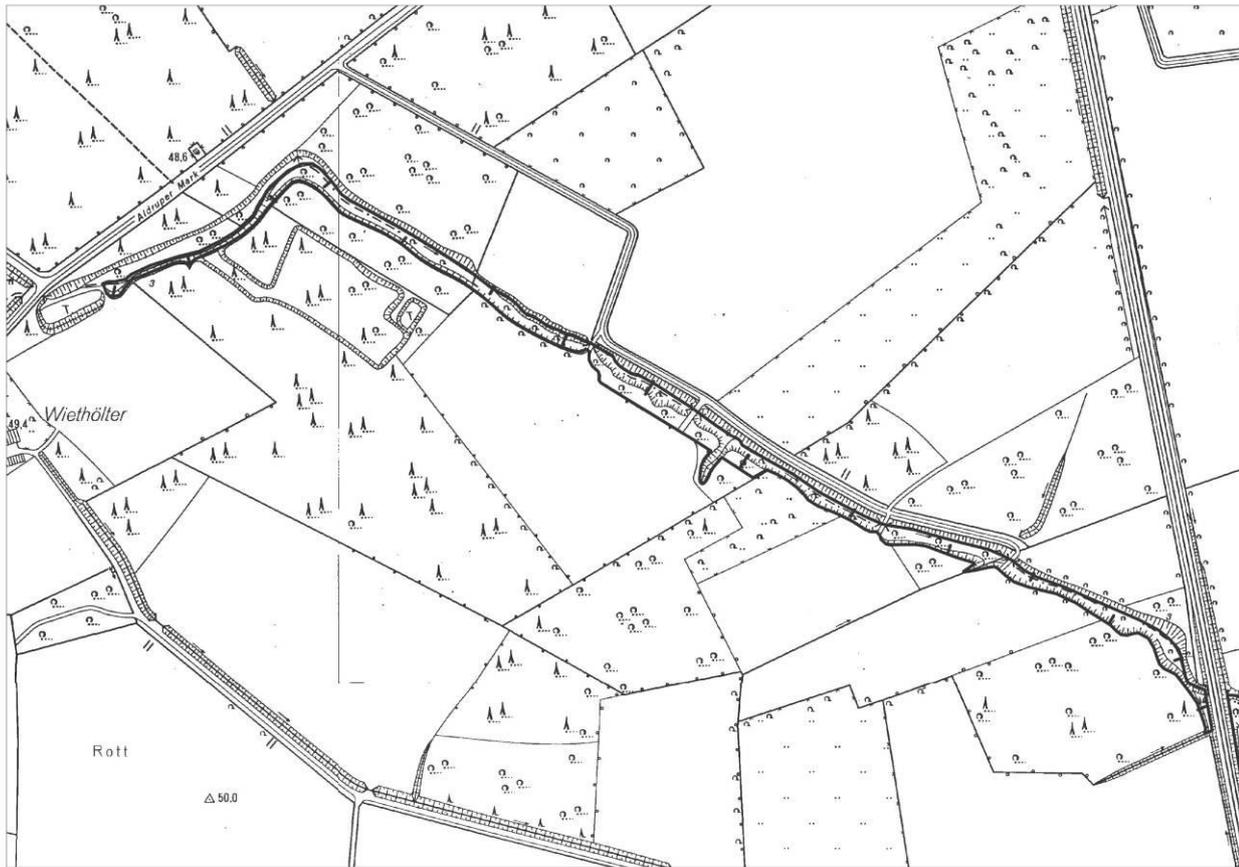
aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern“.

„(2) Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 ist abweichend von Absatz 1 die untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.“

#### 2-2.4.1 Geschützter Landschaftsbestandteil „Möllers Kanälchen“



Ausschnitt DGK 5, Bl. 0270 (Aldruper Mark), 0468 (Sprakel), 0470 (Aldrup), unmaßstäblich verkleinert

Die Schutzausweisung ist erforderlich nach § 23 a) und b) LG und dient insbesondere der Erhaltung eines naturnahen Gewässerlaufes mit ausgeprägtem Kleinrelief.

Das Gebiet hat eine Größe von 1,8 ha.

Gemarkung: St. Mauritz

Flur/Flurstück: siehe Flurstücksverzeichnis

**Erläuterungen:** Der westliche Zufluss der Aa bildet im äußeren Norden einen Teil der Stadtgrenze.

Der Bach fließt schwach mäandrierend durch ein bis zu 3 m tiefes, gut erhaltenes Tal von wechselnder Breite. Der Talraum ist vorwiegend mit Erlen bestockt, an lichtereren Stellen finden sich Ansätze von Hochstaudenfluren und Röhricht.

**Biotop:** 79, 80

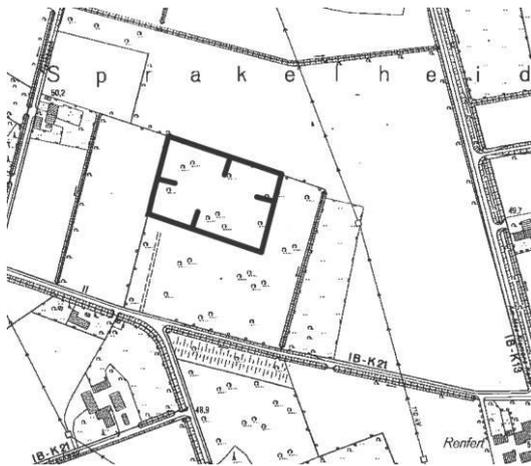
#### 2-2.4.2 Geschützter Landschaftsbestandteil „Bruchwald am Flothbach“

Die Schutzausweisung ist erforderlich nach § 23 a) und c) LG und dient insbesondere der Erhaltung eines Bruchwaldrestes als Lebensstätte für Flora und Fauna dieser gefährdeten Lebensräume.

Das Gebiet umfasst eine Größe von ca. 1,8 ha.

Gemarkung: St. Mauritz

Flur/Flurstück: siehe Flurstücksverzeichnis



Ausschnitt DGK 5, Bl. 0268 (Sprakelheide)

**Erläuterungen:** Das Gebiet liegt nördlich der Straße Flothbach ca. 400 m westlich des Max-Clemons-Kanals.

Der nordwestliche Teil des Waldes zeigt Übergänge eines ursprünglichen Bruchwaldes mit Schwarzerle und Moorbirke sowie typischen Vertretern der Krautschicht, vorwiegend Feuchte- und Nässezeiger. Der insgesamt feuchte Boden weist an verschiedenen Stellen periodisch wasserführende Mulden auf.

Biotop: 7

#### 2-2.4.2 I Besondere Verbote

Zusätzlich zu den Allgemeinen Verboten ist untersagt:  
die Wiederaufforstung des Bruchwaldbereiches.

**Erläuterungen:** Die Festsetzung soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten.



Gemarkung: St. Mauritz

Flur/Flurstück: siehe Flurstücksverzeichnis

**Erläuterungen:** Der geschützte Landschaftsbestandteil erfasst den Talraum des Wöstebaches an der Westgrenze der Rieselfelder auf einer Länge von ca. 2 km bis zur Mündung in die Aa.

Innerhalb des deutlich ausgeprägten Talraumes zeigt der Wöstebach einen naturnah mäandrierenden Lauf.

Biotop: 69

### 2-2.4.3 III Besondere Gebote

Es ist geboten:

die Schotterung des Gewässerbettes zu entfernen für den Fall, dass die Funktion als Ableiter für die Kläranlage entfällt.

**Erläuterungen:** Zu den Entwicklungsmaßnahmen vgl. Kap. 2-5.2.

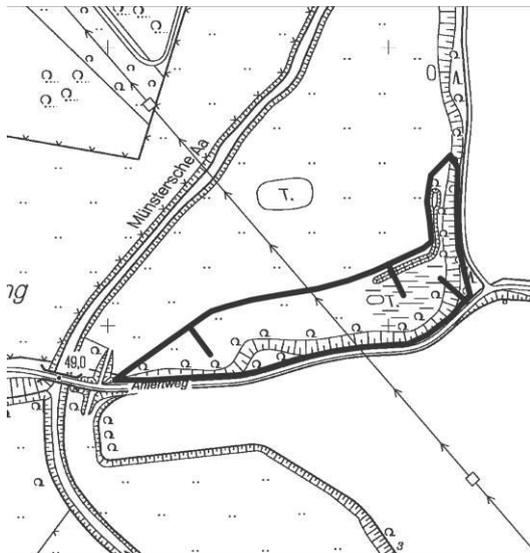
### 2-2.4.4 Geschützter Landschaftsbestandteil „Feuchtbrache Ahlertweg“

Die Schutzausweisung ist erforderlich nach § 23 a) bis c) LG und dient insbesondere der Erhaltung einer feuchten bis nassen Grünlandbrache als Lebensstätte für gefährdete Arten der Flora und Fauna.

Das Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,2 ha.

Gemarkung: St. Mauritz

Flur/Flurstück: siehe Flurstücksverzeichnis



Ausschnitt DGK 5, Bl. 0464 (Haus Coerde)

**Erläuterungen:** Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt im Winkel zwischen Ahlertweg und Aa auf dem östlichen Ufer.

Die feuchte Brachfläche zeigt ausgedehnte Röhricht- und Hochstaudenbestände. Kleinere wasserführende Mulden, z. T. zu Tümpeln erweitert, bestimmen den mittleren Bereich.

Biotop: 46

### 2-2.4.4 I Besondere Verbote

Zusätzlich zu den Allgemeinen Verboten ist untersagt:

die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Fischerei.

### 2-2.4.4 III Besondere Gebote

Es ist geboten:

a) durch geeignete Pflegemaßnahmen die Brachfläche offenzuhalten;

**Erläuterungen:** Zu den Pflegemaßnahmen vgl. Kap. 2-3.0.

b) die Grenze der Brachfläche zum Acker durch Errichtung eines Weidezaunes kenntlich zu machen.

**Erläuterungen:** Zu den Pflegemaßnahmen vgl. Kap. 2-3.0.

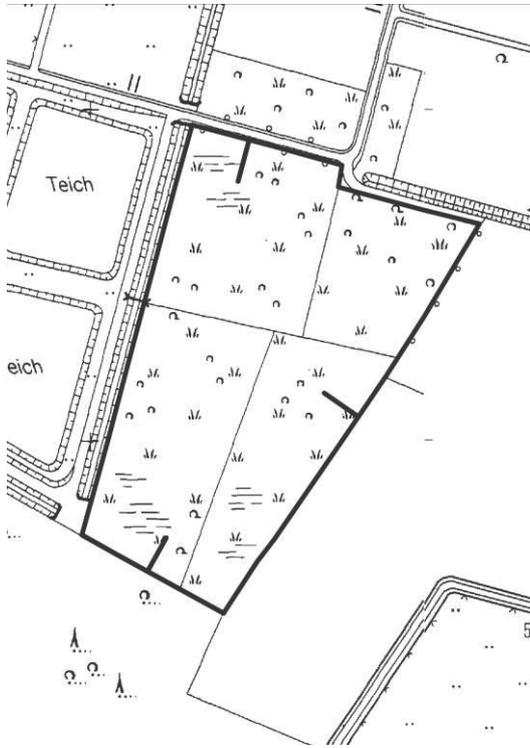
### 2-2.4.5 Geschützter Landschaftsbestandteil „Feuchtbrache Gelmerheide“

Die Schutzausweisung ist erforderlich nach § 23 a) bis c) LG. Sie dient insbesondere der Erhaltung einer feuchten Brachfläche als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten.

Das Gebiet hat eine Größe von ca. 3,7 ha.

Gemarkung: St. Mauritz

Flur/Flurstück: siehe Flurstücksverzeichnis



Ausschnitt DGK 5, Bl. 0664 (Coerheide), 0864 (Havichhorst)

**Erläuterungen:** Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt nördlich des Naturschutzgebietes „Gelmerheide“ ca. 100 m westlich der Straße Coerheide.

Die verlandenden Restwasserflächen und ausgedehnten Röhrichtbestände weisen auf die ursprüngliche Funktion als Verrieselungsfläche hin. Aufgrund der strukturellen Vielfalt ist der Fläche ein hoher Wert für den Artenschutz beizumessen.

Biotop: 62

### 2-2.4.5 I Besondere Verbote

Zusätzlich zu den Allgemeinen Verboten ist untersagt:

die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung.

### 2-2.4.5 III Besondere Gebote

Es ist geboten:

a) durch geeignete Pflegemaßnahmen die Verbuschung der Brachfläche zu verhindern;

**Erläuterungen:** Die Weidengebüsche erhöhen grundsätzlich die strukturelle Vielfalt. Die Ausbreitung ist jedoch zugunsten der wertvollen Röhrichtbestände und Restwasserflächen auf die Randbereiche und einzelne Gruppen zu beschränken.

Zu den Pflegemaßnahmen vgl. Kap. 2-3.0.

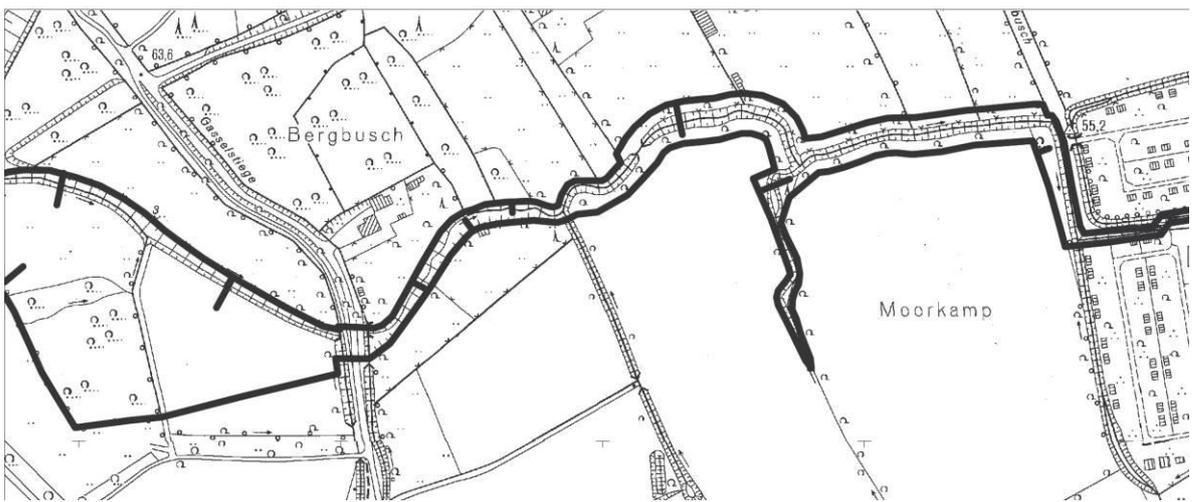
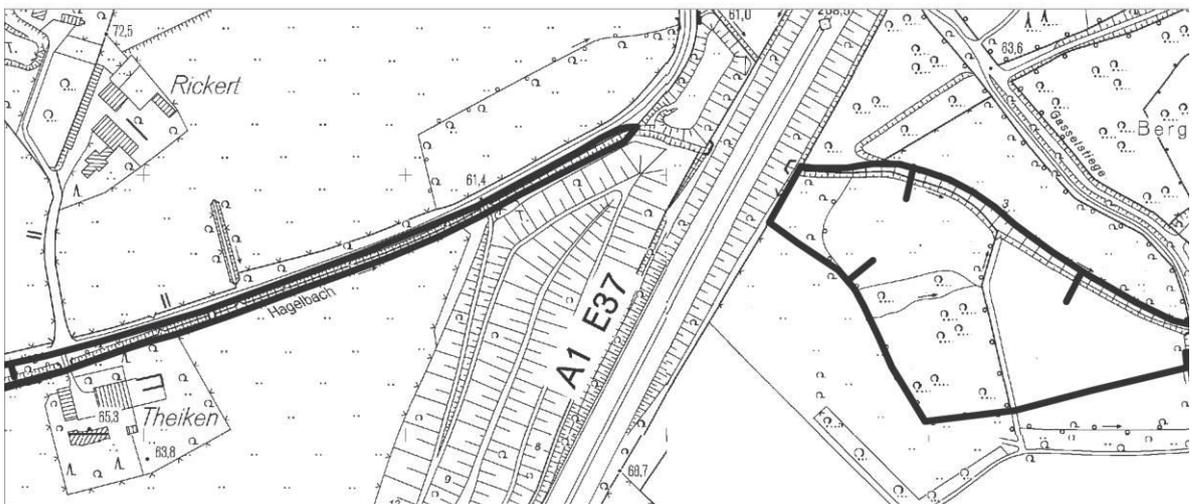
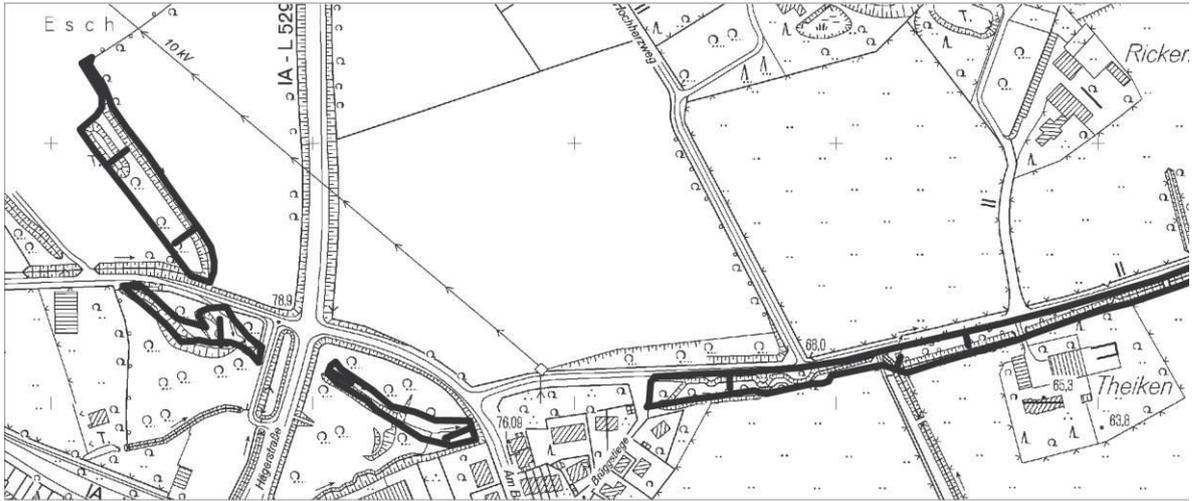
b) durch geeignete Pflegemaßnahmen die Verlandung der Restwasserflächen zu verhindern;

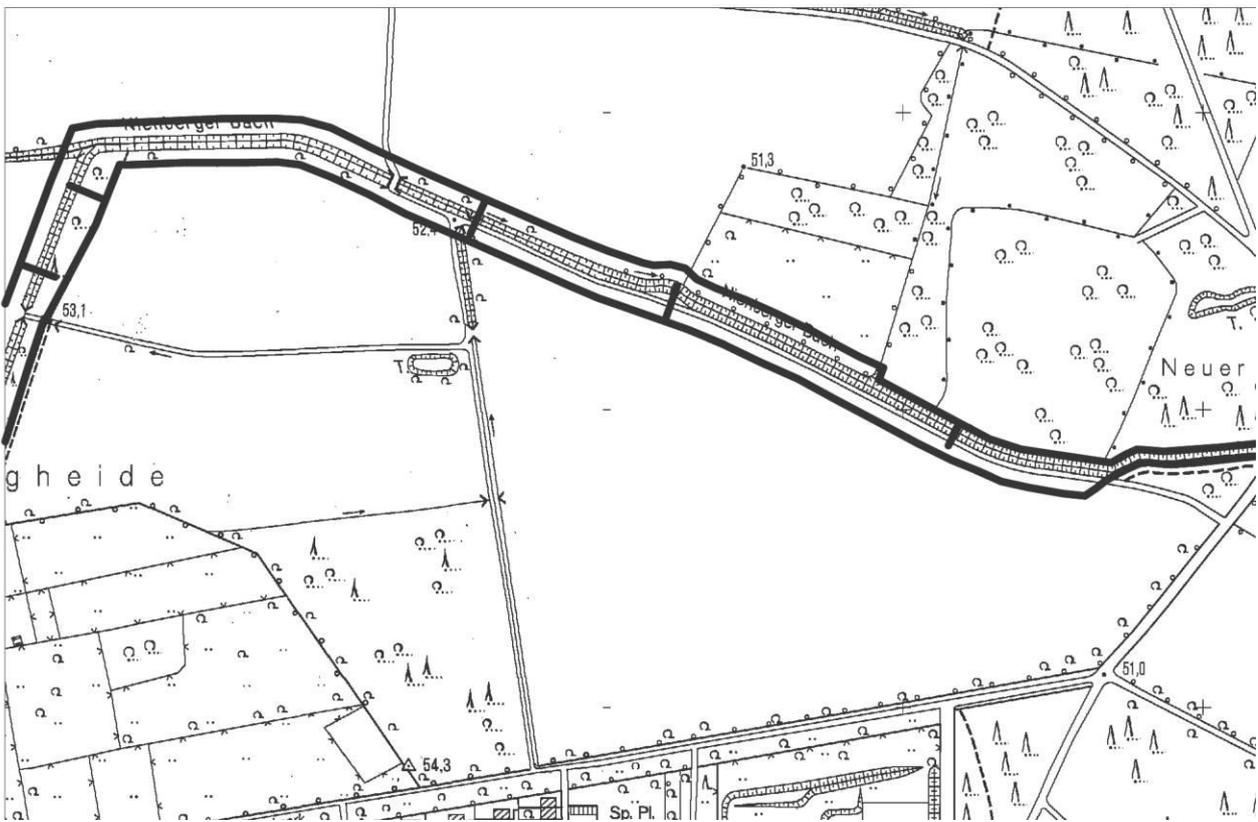
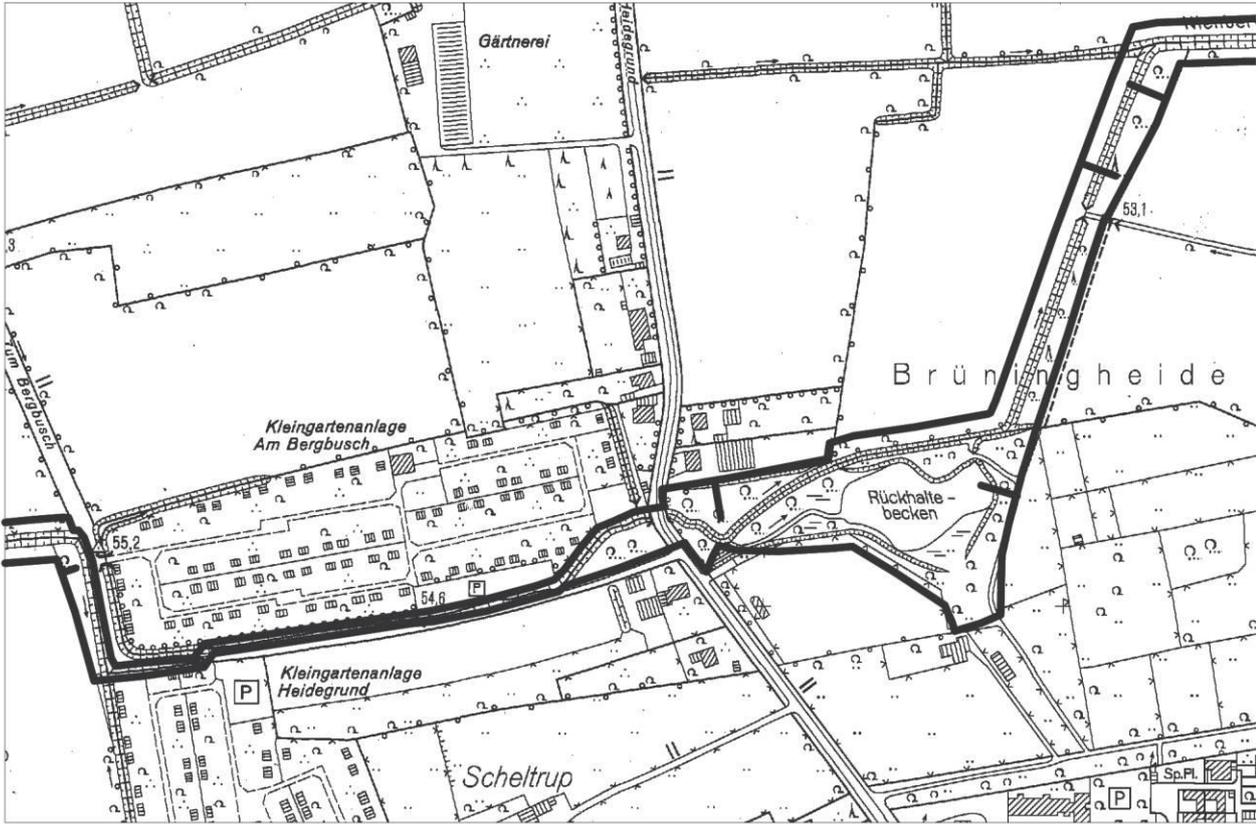
**Erläuterungen:** Zu den Pflegemaßnahmen vgl. Kap. 2-3.0.

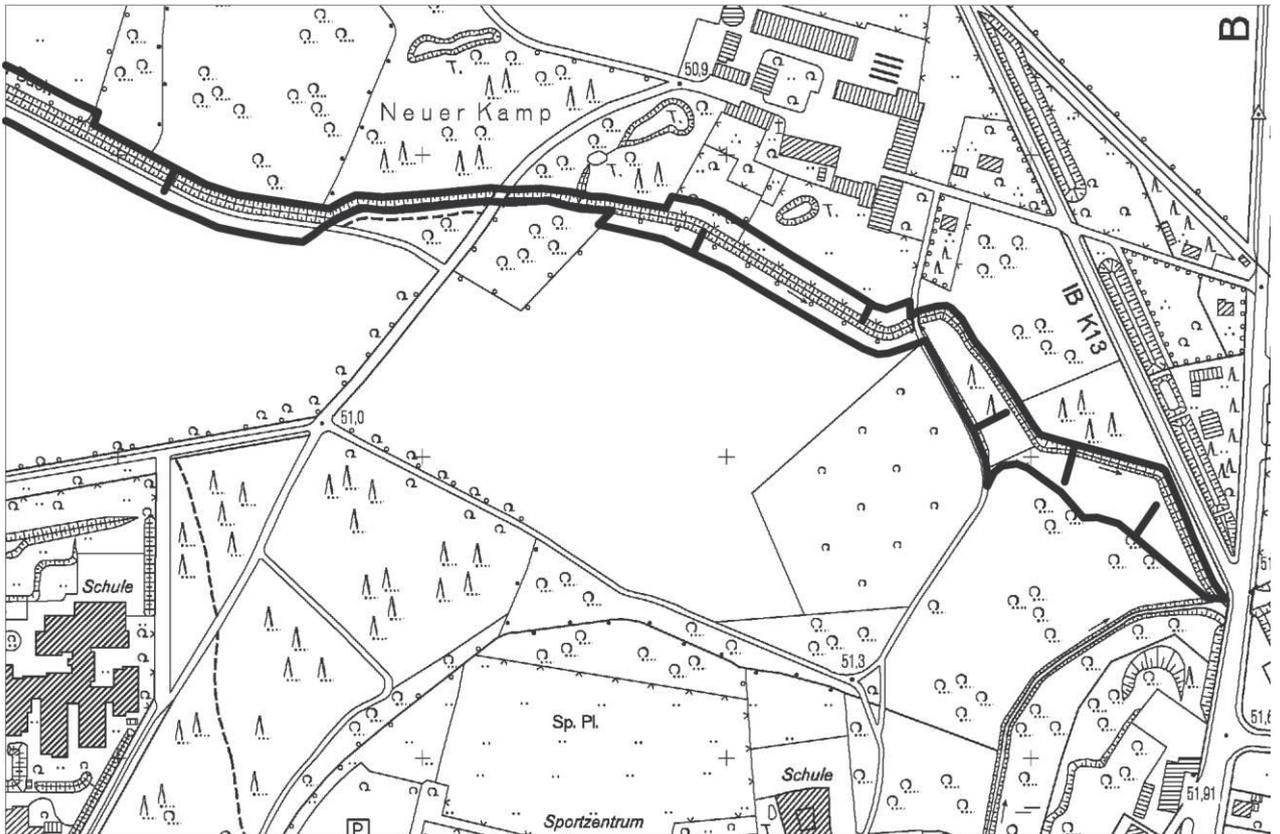
c) die Röhrichtbestände im Sinne des Artenschutzes zu pflegen und weiter zu entwickeln.

**Erläuterungen:** Zu den Pflegemaßnahmen vgl. Kap. 2-3.0.

2-2.4.6 Geschützter Landschaftsbestandteil „Hagelbach - Nienberger Bach“







Ausschnitt DGK 5, Bl. 0062 (Nienberge), 0064 (Nienberge Nord), 0264 (Hägerfeld), 0464 (Haus Coerde)

Die Schutzausweisung ist erforderlich nach § 23 a) bis c) LG.

Sie dient der Erhaltung eines naturnahen Gewässers mit ausgeprägten geomorphologischen Strukturen und teilweise mäandrierendem Gewässerlauf.

Die Erhaltung der bachbegleitenden Gehölzsäume, der Auenwaldrelikte und feuchten, gewässernahen Grünlandbereiche ist eingeschlossen.

Die Schutzausweisung dient gleichermaßen zur Belebung und Gliederung des Ortsbildes von Nienberge sowie des Landschaftsbildes.

Darüber hinaus ist sie zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erforderlich.

Das Gebiet umfaßt eine Fläche von ca. 14,0 ha.

Gemarkung: Münster, Nienberge

Flur/Flurstück: siehe Flurstücksverzeichnis

**Erläuterungen:** Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt den Gewässerlauf nördlich des Einingweges bis zur Mündung in den Kinderbach.

Hagelbach und Nienberger Bach zeichnen sich in diesem naturnahen Abschnitt durch ihre Geländemorphologie aus mit schwach, teilweise auch stärker mäandrierendem Lauf z. T. tief in das Gelände eingeschnitten zwischen steilen Böschungen mit ausgeprägten Prall- und Gleitufern.

Ein schmaler, meist einseitiger Gehölzsaum, unterbrochen von eindrucksvollen Kopfweidenpartien zeichnet den Bachlauf nach und lässt ihn zu einem prägenden Bestandteil des Landschaftsbildes werden.

Die östlich der A 1 angrenzende Grünlandbrache, das feuchte Grünland, der frische Wald mit besonders artenreicher Krautschicht sowie das naturnah gestaltete Hochwasserrückhaltebecken bilden mit dem nördlich angrenzenden Bachlauf einen reich strukturierten Komplex mit hohem Wert für den Artenschutz.

Biotop: 27, 31, 32, 33, 34

#### 2-2.4.6 II Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben:

- a) Maßnahmen zur Unterhaltung des Hochwasserrückhaltebeckens (Gasselstiege) und des Schönungsteiches (Heidegrund), die mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden;
- b) Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Hochwasserrückhaltebecken und den Schönungsteich.

#### 2-2.4.6 III Besondere Gebote

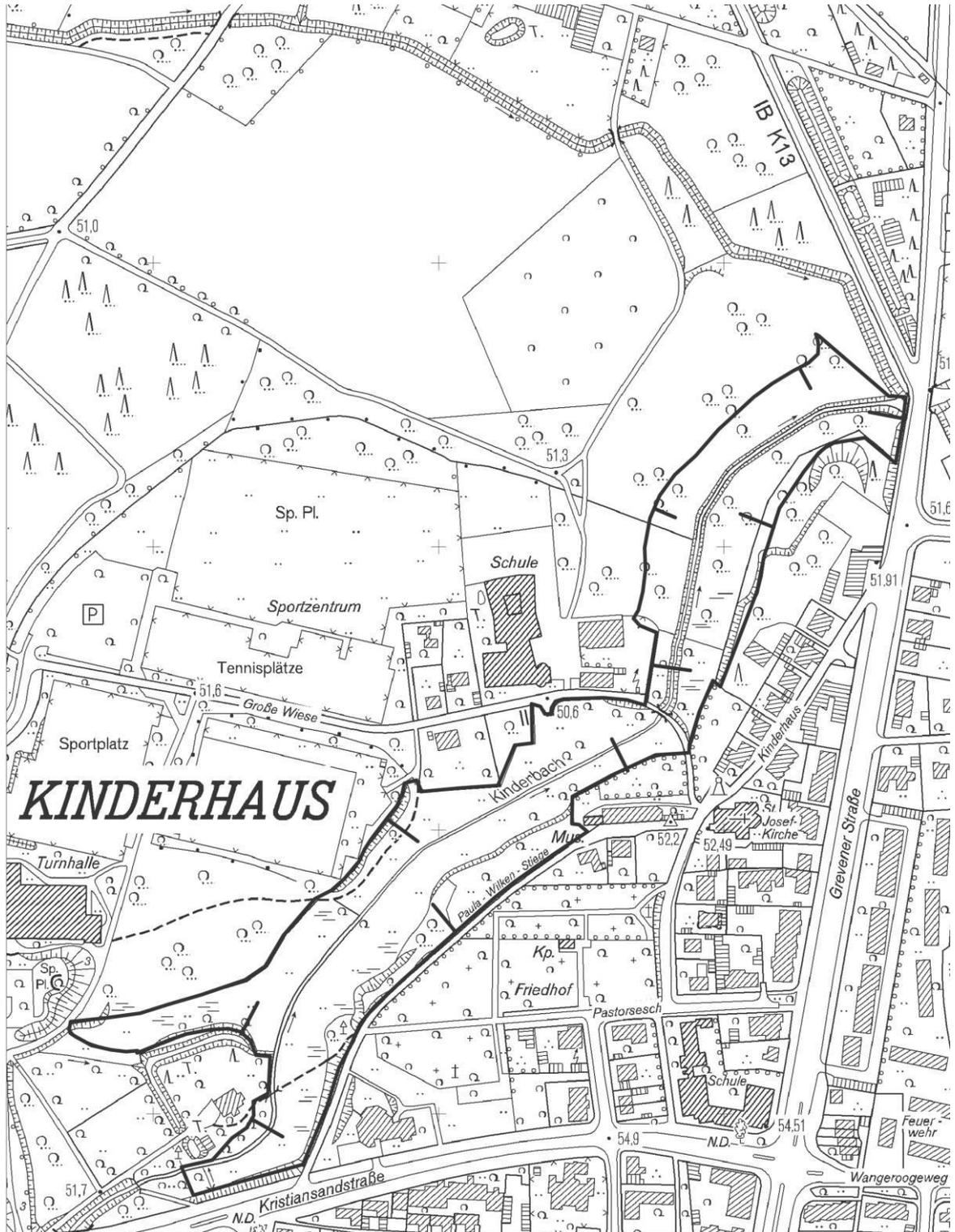
Es ist geboten:

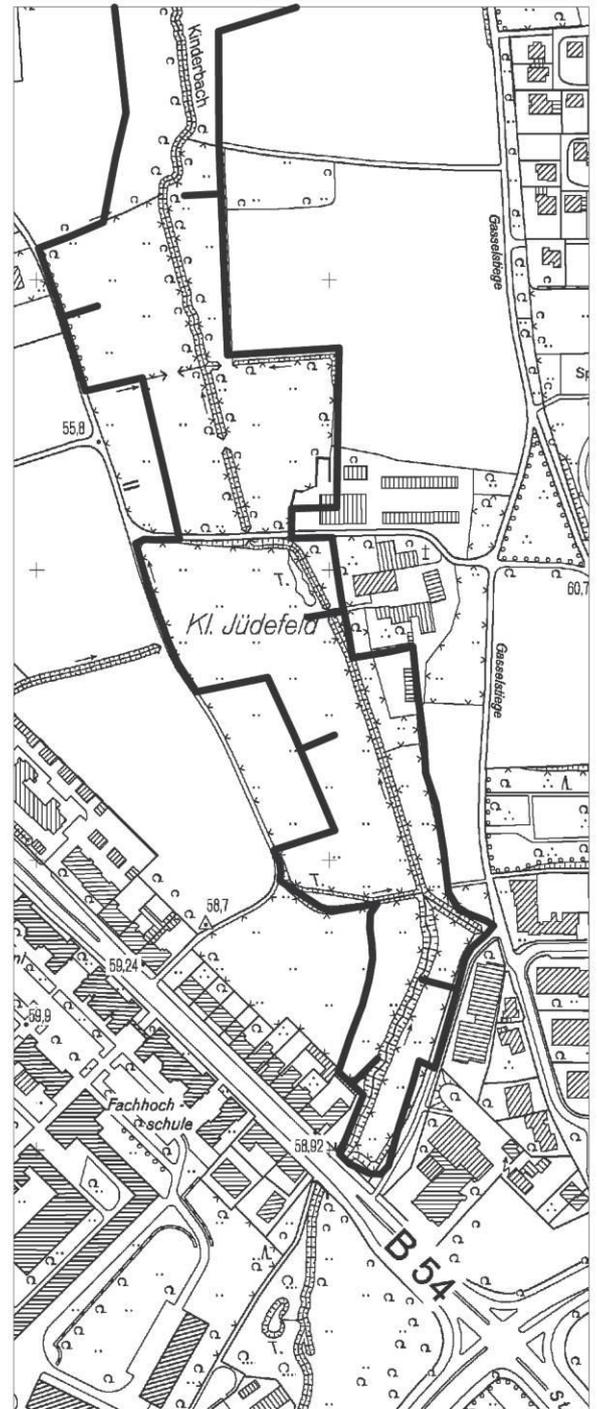
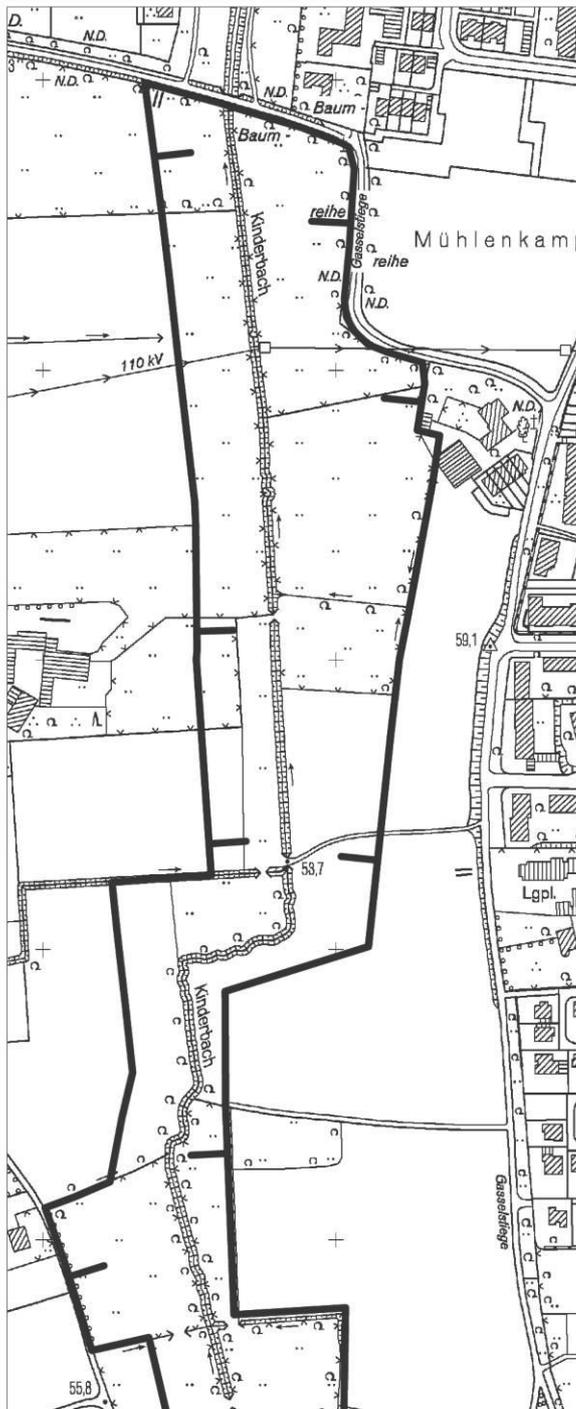
auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen einen extensiv genutzten Uferstreifen zu entwickeln.

**Erläuterungen:** Die Entwicklung eines Uferstreifens dient insbesondere der Verbesserung der ökologischen Qualität des Gewässers als wertvoller Lebensraum sowie dem Schutz vor Beeinträchtigungen im Sinne einer Pufferzone.

Letzteres ist von besonderer Bedeutung im Hinblick auf die Lage im Einzugsbereich einer Wassergewinnungsanlage. Angestrebt wird eine Extensivierung der Grünlandnutzung und die Umwandlung von Ackerland in Grünland. Die im Rahmen eines Entwicklungskonzeptes für die Flächen des Landschaftsverbandes vorgesehenen Maßnahmen entsprechen diesen Zielen in vorbildlicher Weise.

## 2-2.4.7 Geschützter Landschaftsbestandteil „Kinderbach“





Ausschnitt DGK 5, Bl. 0460 (Münster Nord), 0462 (Münster - Kinderhaus), 0464 (Haus Coerde)

Die Schutzausweisung ist erforderlich nach § 23 a) bis c) LG.

Sie dient der Erhaltung des Kinderbachtals mit den in weiten Teilen noch erlebbaren Auenkanten.

Sie umfaßt ebenso die Erhaltung der naturnahen Feuchtwiesen und Auenwaldrelikte im nördlichen Abschnitt wie die Sicherung des nahezu zusammenhängenden, eher extensiven Auengrünlands im südlichen Abschnitt.

Die Schutzausweisung dient gleichermaßen der Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes im Randbereich des Stadtteiles Kinderhaus.

Darüber hinaus ist sie zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erforderlich.

Das Gebiet umfaßt eine Fläche von ca. 21,2 ha.

Gemarkung: Münster

Flur/Flurstück: siehe Flurstücksverzeichnis

**Erläuterungen:** Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt das Kinderbachtal in den Abschnitten zwischen Grevener Straße bis Kristiansandstraße und Gasselstiege bis Steinfurter Straße.

Der nördliche Abschnitt ist durch ein abwechslungsreiches Mosaik wertvoller Großseggenrieder, Röhrichte, Hochstaudenfluren sowie Auenwaldstreifen oder -inseln gekennzeichnet.

Im südlichen Abschnitt bildet das eher extensiv genutzte Auengrünland einen relativ geschlossenen Komplex und macht durch die in weiten Teilen noch vorhandenen teilweise gehölzbestandenen Auenkanten den Talraum als solches erlebbar.

Biotop: 43

### 2-2.4.7 III Besondere Gebote

Es ist geboten:

- a) auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen einen extensiv genutzten Uferstreifen zu entwickeln;

**Erläuterungen:** Die Entwicklung eines Uferstreifens dient insbesondere der Verbesserung der ökologischen Qualität des Gewässers als wertvoller Lebensraum sowie dem Schutz vor Beeinträchtigungen im Sinne einer Pufferzone. Angestrebt wird eine Extensivierung der Grünlandnutzung und die Umwandlung von Ackerland in Grünland.

- b) durch geeignete Pflegemaßnahmen die Großseggenrieder, Röhrichte und Hochstaudenfluren zu erhalten und im Sinne des Artenschutzes weiter zu entwickeln.

### 2-2.4.8 Geschützter Landschaftsbestandteil „Meerwiese“

Die Schutzausweisung ist erforderlich nach § 23 a) bis c) LG.

Sie dient der Erhaltung einer feuchten Grünlandbrache als Lebensstätte für gefährdete Arten der Flora und Fauna.

Darüber hinaus dient die Festsetzung der Erhaltung einer naturnahen Hecke bzw. Wallhecke nördlich des Grabens als typisches, kulturhistorisch wertvolles Landschaftselement.

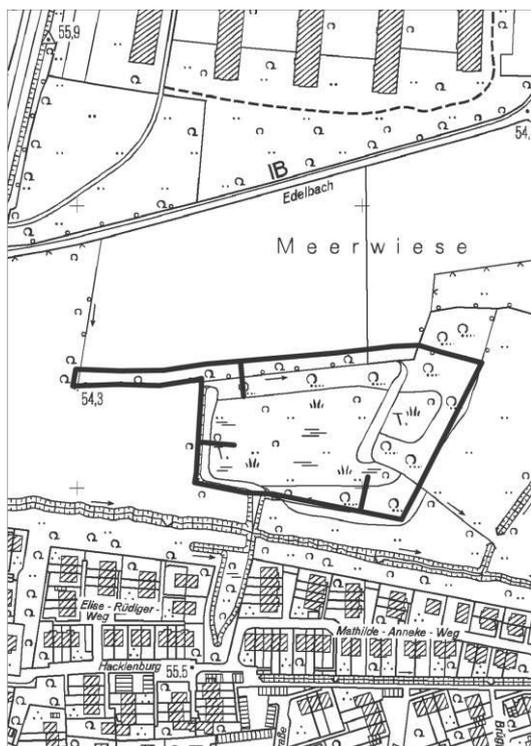
Von besonderer Bedeutung sind 33 innerhalb der Hecke stehenden Kopfweiden und Schneitelleschen von teilweise beachtlicher Größe.

Die Schutzausweisung ist gleichermaßen zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erforderlich.

Das Gebiet umfaßt eine Fläche von ca. 1,9 ha.

Gemarkung: Münster

Flur/Flurstück: siehe Flurstücksverzeichnis



Ausschnitt DGK 5, Bl. 0660 (Münster - Nordost), 0662 (Kemper)

**Erläuterungen:** Das Gebiet liegt nördlich der Hacklenburg und östlich vom Hohen Heckenweg.

Die feuchte Brache wird im Norden, Süden und Westen von periodisch wasserführenden, z. T. zu Tümpeln aufgeweiteten Gräben begrenzt.

Die landschaftlich wirksame Grenze bilden im Norden eine Kopfweidenreihe und ein Pappelwäldchen, im Süden und Südosten säumen Hecken das ehemalige Grünland.

Im östlichen Drittel erstreckt sich ein langgezogener, von Röhricht gesäumter Tümpel in Nord-Süd-Richtung, im Bereich der randlichen Gräben finden sich ebenfalls mehr oder weniger ausgeprägte Röhrichtstreifen. Die charakteristischen Feuchtwiesenarten auf der Brachfläche werden zunehmend von Brennnessel- und Distelbeständen verdrängt.

Biotop: 50

#### 2-2.4.8 I Besondere Verbote

Zusätzlich zu den Allgemeinen Verboten ist untersagt:

die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung.

#### 2-2.4.8 III Besondere Gebote

Es ist geboten:

a) die Brachfläche durch geeignete Pflegemaßnahmen offenzuhalten;

**Erläuterungen:** Zu den Pflegemaßnahmen vgl. Kap. 2-3.0.

b) an der Ostseite der Brachfläche eine Schutzpflanzung zum Acker anzulegen.

## 2-3.0 ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§24 LG)

Im Plangebiet werden folgende Zweckbestimmungen für Brachflächen festgesetzt:

### 2-3.1 Natürliche Entwicklung

#### 2-3.2 Pflege

**Erläuterungen:** § 24 LG: Zweckbestimmung für Brach-flächen

„(1) Der Landschaftsplan kann nach Maßgabe der Entwicklungsziele (§ 18 LG) die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, daß diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen. Bei der Festsetzung sind die wirtschaftlichen Absichten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

(2) Als Brachflächen gelten Grundstücke,

- deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder
- die länger als 3 Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, daß eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.“

Brachflächen treten im Plangebiet lediglich kleinflächig auf als Rand- oder Restflächen oft feuchter oder hängiger Standorte. Neben ihrer Bedeutung für die Biotopvernetzung dienen sie der ökologischen Bereicherung der Landschaft. In diesen Refugien können sich Pflanzen der Pionier- und Ruderalgesellschaften ansiedeln, die in der intensiv bewirtschafteten Landschaft keinen Lebensraum mehr finden; entsprechendes gilt für spezialisierte Arten der Fauna.

Die Abgrenzung der Brachflächen, für die jeweils eine Zweckbestimmung festgesetzt ist, sind der E + F Karte zu entnehmen.

## 2-3.1 NATÜRLICHE ENTWICKLUNG VON BRACHFLÄCHEN

**Erläuterungen:** Die Zweckbestimmung „natürliche Entwicklung“ beinhaltet, daß nicht lenkend in die Entwicklung eingegriffen werden soll und sich damit langfristig Wald als Endstadium entwickelt.

Optimierungsmaßnahmen stehen nicht im Widerspruch zur Festsetzung einer natürlichen Entwicklung.

### 2-3.1.1 Brache am Messingweg

Die Brache ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

**Erläuterungen:** Die Brache liegt am Messingweg ca. 150 m südlich der Kreuzung An der Schlüppe.

Die z. T. bereits verbuschte Brachfläche liegt in bzw. am Rand eines Feldgehölzes.

### 2-3.1.2 Brache am Wöstebach

Die Brache ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

**Erläuterungen:** Die Brache liegt im Winkel zwischen Wöstebach und der Straße An der Schlüppe.

Es handelt sich um eine Grünlandbrache zwischen einer kleinen Waldparzelle, dem Wöstebach und einem Graben.

### 2-3.1.3 Brache südöstlich Donnerbusch

Die Brache ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

**Erläuterungen:** Die Brache liegt ca. 300 m südlich Donnerbusch und grenzt im Westen an den Bachlauf. Die Grünlandbrache stellt eine Restfläche am bewaldeten Hangfuß des Vorbergs Hügels dar und wird zum Acker durch eine Hecke begrenzt.

### 2-3.1.4 Brache westlich Hägerstraße

Die Brache ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Die Funktion als Viehtrift ist durch Offenhaltung eines ausreichenden Weges zu gewährleisten.

**Erläuterungen:** Die Brache liegt an der Hägerstraße nordöstlich des Vorbergs Hügels. Auf der Brache haben sich Hochstaudenfluren und vereinzelter Gehölzaufwuchs eingestellt.

#### 2-3.1.5 **Brache am Nienberger Bach östlich der A 1**

Die Brache ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

**Erläuterungen:** Die Brache liegt unmittelbar an der A 1 auf der südlichen Seite des Nienberger Baches.

Die Grünlandbrache ist eine nicht mehr bewirtschaftete Teilfläche des südlich angrenzenden Grünlands.

#### 2-3.1.6 **Brache östlich Zum Rieselfeld**

Die Brache ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

**Erläuterungen:** Die Brache liegt im Winkel zwischen Bahnlinie und der Straße Zum Rieselfeld nördlich der ehem. Kaserne.

Die vergraste Fläche wird nach Norden von einem Graben begrenzt und zeigt vereinzelt Gehölzaufwuchs.

#### 2-3.1.6 **Brache am Rügenufer**

Die Brache ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

**Erläuterungen:** Die Brache liegt nordöstlich des Schießstandes auf einer ehemaligen Aufschüttung. Verstreute Gehölzgruppen prägen die ansonsten vergraste Fläche.

### 2-3.2 **PFLEGE VON BRACHFLÄCHEN**

**Erläuterungen:** Die Zweckbestimmung „Pfleger“ wird für solche Flächen festgesetzt, die aus ökologischen oder strukturellen Gründen nicht einer natürlichen Entwicklung überlassen werden sollen.

Durch entsprechende Pflegemaßnahmen soll ein bestimmtes Entwicklungsstadium erhalten bleiben.

Soweit bei den einzelnen Brachflächen nicht etwas anderes bestimmt wird, sind die Flächen bei Bedarf zu entbuschen und zu mähen; geschlagenes Buschwerk und Mähgut sind abzufahren.

Die notwendigen Pflegemaßnahmen sind außerhalb der Brut-, Laich- und Überwinterungszeit durchzuführen:

- Entbuschung in den Monaten Oktober bis Februar,
- abschnittsweise Mahd ab Oktober.

#### 2-3.2.1 **Zwei Brachen an der Aa südlich der A 1**

#### 2-3.2.2

Die beiden Brachflächen sind durch extensive Pflege als Grünlandbrachen mit ihren wertvollen Röhricht- und Hochstaudenbeständen offenzuhalten.

Eine Verbuschung der Fläche ist durch geeignete Pflegemaßnahmen zu verhindern.

**Erläuterungen:** Die beiden Brachen liegen unmittelbar an der Aa, ca. 200 m bzw. 500 m südlich der A 1.

Es handelt sich um zwei feuchte bis nasse Grünlandbrachen im Auenbereich mit z. T. ausgedehnten Röhricht- und Hochstaudenbeständen.

#### 2-3.2.3 **Brache am Nadelkamp**

Die Brache ist durch extensive Pflege als Grünlandbrache offenzuhalten.

Eine Verbuschung der Flächen ist durch geeignete Pflegemaßnahmen zu verhindern.

**Erläuterungen:** Die Brachfläche liegt östlich der A 1 ca. 100 m südlich des Gehöftes Winkelmann, Sprakelweg 44.

Die nasse Grünlandbrache umfasst den schmalen Auenstreifen zwischen Geländekante und Gewässer.

#### 2-3.2.4 **Brache östlich Gitruper See**

Die Brache ist extensiv zu pflegen.

Die einsetzende natürliche Entwicklung ist als Sukzessionsfolge zu erhalten. Eine vollständige Verbuschung der Flächen ist durch geeignete Pflegemaßnahmen zu verhindern.

**Erläuterungen:** Die Brache liegt ca. 300 m nordöstlich von Gitrup. Es handelt sich um eine ehemalige Abgrabung, wobei die brachliegende Fläche im Gegensatz zur westlich angrenzenden Wasserfläche flach entsandet wurde.

Aufgrund der offenliegenden Rohböden (Sande) haben sich interessante, den Standortgegebenheiten angepasste Sukzessionsstadien entwickelt. Aufgrund ihrer Eigenart und strukturellen Vielfalt hat die Fläche ebenfalls besondere Bedeutung als Lebensraum für typische Vertreter der Fauna.

#### 2-3.2.5 **Brache südlich der Straße Rösteberg**

Die Brache ist durch extensive Pflege in ihrer strukturellen Vielfalt zu erhalten.

Eine Verbuschung der Flächen ist durch geeignete Pflegemaßnahmen zu verhindern, im nördlichen Teil können jedoch kleinere Buschgruppen erhalten bleiben.

**Erläuterungen:** Die Brache liegt östlich des Gehöftes Rösteberg 79.

Die Fläche besteht aus einem nicht mehr genutzten Gartengrundstück. Die südliche Hälfte ist vergrast und wird durch vereinzelte Obstbäume und verstreute Gehölzgruppen gegliedert. Aufgrund ihrer Eigenart und strukturellen Vielfalt kommt der Fläche als Brut- und Nahrungsbiotop eine besondere Bedeutung zu.

#### 2-3.2.6 **Brache südlich der Straße Rösteberg**

Die Brache ist durch extensive Pflege in ihrer strukturellen Vielfalt zu erhalten.

Das vorhandene Feldgehölz ist auszulichten, wobei Fichten und Pappeln ersatzlos zu entfernen sind.

Eine Ausdehnung des Gehölzbestandes in den Bereich der Gras- und Hochstaudenfluren ist durch geeignete Pflegemaßnahmen zu verhindern.

**Erläuterungen:** Die Brache liegt ca. 200 m südöstlich der Straße Coermühle und ca. 450 m südwestlich des Hessenweges.

Die ehemalige Verrieselungsfläche weist in der südöstlichen Hälfte eine Gras- und Hochstaudenflur auf, auf der nordwestlichen Hälfte hat sich ein Feldgehölz entwickelt.

Die Brache dient der Verbesserung der strukturellen und ökologischen Vielfalt.

#### 2-3.2.7 **Brache „Sudwiese“**

Die Brache ist durch extensive Pflege als Grünlandbrache offenzuhalten.

Eine Verbuschung der Flächen ist durch geeignete Pflegemaßnahmen zu verhindern, kleinere, verstreute Gehölzgruppen können erhalten bleiben.

**Erläuterungen:** Die Brache grenzt an den nördlichen Waldrand des Vorbergs Hügels und zieht sich hinunter bis zur Hägerstraße.

Die Grünlandbrache ist ein schmaler, hängiger Reststreifen der ehemaligen „Sudwiese“. Die Fläche wird geprägt durch ausgedehnte Hochstaudenfluren und verstreute Gehölzgruppen.

### 2-3.2.8 Brache nördlich Ahlertweg

Die Brache ist durch extensive Pflege als Feuchtbrache offenzuhalten.

Eine Verbuschung der Flächen ist durch geeignete Pflegemaßnahmen zu verhindern.

Die Brache ist zum Acker hin durch Errichtung eines Weidezaunes abzugrenzen.

**Erläuterungen:** Die Brache liegt im Winkel zwischen Ahlertweg und Aa auf dem östlichen Ufer.

Die feuchte Brachfläche zeigt ausgedehnte Röhricht- und Hochstaudenbestände.

Kleinere wasserführende Mulden, teilweise zu Tümpeln erweitert, prägen den mittleren Bereich.

### 2-3.2.9 Brache nördlich Ahlertweg

Die Brache ist durch extensive Pflege offenzuhalten.

Die Verbuschung der Fläche ist durch geeignete Pflegemaßnahmen zu verhindern, verstreute Gebüschgruppen können erhalten bleiben.

**Erläuterungen:** Die Brache grenzt an die nordwestliche Ecke des Naturschutzgebietes „Gelmerheide“.

Die muldenförmige Fläche wird derzeit vom sogenannten Aa-Ableiter durchflossen. Hochstauden- und Röhrichtbestände sowie sich ausdehnendes Weidengebüsch bestimmen das Bild.

### 2-3.2.10 Brache nordöstlich Naturschutzgebiet „Gelmerheide“

Die Brache ist durch Pflege der Röhrichte als Feuchtbrache offenzuhalten.

Eine Verbuschung der Fläche ist zugunsten der Entwicklung der Röhrichte zu verhindern; die Weidengebüsche sind auf die Randzonen zu beschränken.

Die Verlandung der Restwasserflächen ist durch geeignete Pflegemaßnahmen zu verhindern.

**Erläuterungen:** Die Brache liegt nordöstlich des Naturschutzgebietes „Gelmerheide“ ca. 100 m westlich der Straße Coerheide.

Die verlandenden Restwasserflächen und ausgedehnten Röhrichtbestände weisen auf die ursprüngliche Funktion als Verrieselungsfläche hin. Aufgrund der strukturellen Vielfalt ist der Fläche ein hoher Wert für den Artenschutz beizumessen.

### 2-3.2.11 Brache nördlich Naturschutzgebiet „Huronensee“

Die Brache ist durch extensive Pflege offenzuhalten.

Eine Verbuschung ist durch geeignete Pflegemaßnahmen zu verhindern, verstreute Gehölzgruppen können erhalten bleiben.

**Erläuterungen:** Die Brache grenzt im Nordwesten an das Naturschutzgebiet „Huronensee“ und ist von diesem durch die Straße Coerheide getrennt.

Die ehemalige Rieselfeldfläche zeigt ausgedehnte Röhricht- und Hochstaudenbestände sowie Ansätze von Weiden- und Erlenanflug.

### 2-3.2.12 Brache „Aawiese“

Die Brache ist durch extensive Pflege als Grünlandbrache offenzuhalten.

Eine Verbuschung der Fläche ist durch geeignete Pflegemaßnahmen zu verhindern.

**Erläuterungen:** Die Brache liegt an der Aa ca. 200 m nordwestlich des Gehöftes Holling, Zum Rieselfeld 75.

Die nasse Grünlandbrache ist eine Restfläche der ehemaligen „Aawiese“ in einer alten Aaschleife zwischen heutiger Aa und ursprünglicher Geländekante. Röhricht- und Hochstaudenbestände bestimmen das Bild dieser für den Bioverbund wertvollen Fläche.

### 2-3.2.13 **Brache westlich Hauptkläranlage**

Die Brache ist durch extensive Pflege offenzuhalten.

Eine Verbuschung der Fläche ist durch geeignete Pflegemaßnahmen zu verhindern.

**Erläuterungen:** Die Brachfläche liegt westlich der Hauptkläranlage und ca. 100 m südöstlich des Heidehofes.

Es handelt sich um eine, je nach Feuchteverhältnissen wechselnd mit Binsen, Gräsern und Stauden bestandene Fläche; auffällig sind ausgedehnte Solidagobestände.

Innerhalb der Flächen haben sich einige Gebüschgruppen angesiedelt, ein Kleingewässer wurde angelegt.

### 2-3.2.14 **Brache an der Aa südlich der Straße Zum Rieselfeld**

Die Brache ist durch extensive Pflege offenzuhalten.

Eine Verbuschung der Fläche ist durch geeignete Pflegemaßnahmen zu verhindern, vereinzelt Weiden können erhalten bleiben. Die vorhandenen Fichten sind ersatzlos zu entfernen.

**Erläuterungen:** Die Brache liegt ca. 200 m südlich der Straße Zum Rieselfeld und erstreckt sich ca. 300 m entlang des Ostufers der Aa.

Die zunächst schmale, dann sich aufweitende Brachfläche umfaßt den Auenstreifen zwischen der Aa und der nach Süden abflachenden Geländekante. Auf der nassen Fläche hat sich ein geschlossener Röhricht- und Hochstaudenbestand entwickelt, aus dem vereinzelt Weiden herausragen.

Durch Anlage von Kleingewässern soll die Fläche optimiert werden.

### 2-3.2.15 **Brache Meerwiese**

Die Brache ist durch extensive Pflege als Feuchtbrache offenzuhalten, eine Ausbreitung der Brennnessel- und Distelbestände ist zu verhindern.

Eine Verbuschung der Fläche ist durch geeignete Pflegemaßnahmen zu verhindern; Gehölzbestände sind auf die Randzone zu beschränken.

Gräben und Tümpel sind abschnittsweise durch geeignete Pflegemaßnahmen offenzuhalten.

**Erläuterungen:** Die Brache liegt nördlich der Hacklenburg und östlich des Hohen Heckenweges.

Die feuchte bis nasse ehemalige Grünlandbrache wird im Norden, Süden und Westen von periodisch wasserführenden, z. T. zu Tümpeln aufgeweiteten Gräben begrenzt.

Im östlichen Drittel erstreckt sich ein langgezogener, von Röhricht gesäumter Tümpel in Nord-Süd-Richtung, im Bereich der randlichen Gräben finden sich ebenfalls mehr oder weniger ausgeprägte Röhrichtstreifen. Die charakteristischen Feuchtwiesenarten auf der Brachfläche werden zunehmend von Brennnessel- und Distelbeständen verdrängt.

## 2-4.0 BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§25 LG)

Im Plangebiet werden gemäß § 25 LG folgende besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung getroffen:

**Erläuterungen:** § 25 LG: Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung

„Der Landschaftsplan kann nur nach Maßgabe des Fachbeitrages gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 2 LG für Erstaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen.

Die forstlichen Festsetzungen dienen der Erhaltung und Entwicklung von Waldflächen, denen ein besonderer Wert im Ökosystem bzw. eine besondere Funktion in der Landschaft zukommt.

Dabei dienen die Regelungen zur Wiederaufforstung und zur Form der Endnutzung im Sinne einer naturnahen Waldbewirtschaftung neben der nachhaltigen Sicherung der Ertragskraft des Waldes insbesondere der Erhaltung des Landschaftsbildes sowie der Sicherung des Waldes als eigenständiger, vielfältiger Lebensraum.

### 2-4.1 WIEDERAUFFORSTUNG

unter Vorschrift oder Ausschluss bestimmter Baumarten, insbesondere

- bei Wiederaufforstung sind ausschließlich Baumarten der potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden,

Kurzformel: Wiederaufforstung mit Arten der potentiellen natürlichen Vegetation,

- bei Wiederaufforstung sind auf mindestens X % der Fläche ausschließlich Baumarten der potentiellen natürlichen Vegetation, auf den übrigen Flächen standortgerechte Laubbäume zu verwenden,

Kurzformel: Wiederaufforstung mit mindestens X % Flächenanteil Arten der potentiellen natürlichen Vegetation, übriger Flächenanteil mit standortgerechten Laubbäumen,

- bei Wiederaufforstung ist die Verwendung von Nadelholz und Laubholzhybriden ausgeschlossen,

Kurzformel: Wiederaufforstung unter Ausschluss von Nadelholz und Laubholzhybriden.

**Erläuterungen:** Die potentielle natürliche Vegetation (pot. nat. Veg.) ist definiert als die Pflanzengesellschaft, die sich einstellen würde, wenn jeglicher menschliche Einfluss auf den Standort eingestellt würde.

Der Begriff der standortgerechten Holzarten umfaßt neben den Holzarten der potentiellen natürlichen Vegetation solche heimischen und fremdländischen Holzarten, die an Ort und Stelle nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehören, aber unter den gegebenen Standortverhältnissen gute Wachstumsbedingungen vorfinden würden.

### 2-4.2 UNTERSAGUNG EINER BESTIMMTEN FORM DER ENDNUTZUNG

insbesondere

- die Endnutzung in Form eines Kahlschlages,

Kurzformel: Kahlschlagverbot,

- die Endnutzung in Form eines Kahlschlages über 0,5 ha Größe,

Kurzformel: Kahlschlagverbot über 0,5 ha.

**Erläuterungen:** Ein Kahlschlag liegt vor, wenn der Bestockungsgrad einer Waldfläche unter 0,3 abgesenkt wird oder ein Femelloch angelegt wird, dessen Durchmesser bezogen auf die Mittelhöhe dieses Bestandes mehr als 2 Baumhöhen beträgt.

In den flächenbezogenen Festsetzungen (letzte Ordnungszahl der jeweiligen Festsetzungskategorie 2-4.1 bzw. 2-4.2) werden nachfolgend nur die jeweiligen Kurzformeln der Festsetzungen aufgeführt.

**Erläuterungen:** In Schutzgebieten sind Fichten- und Pappelwald vom Kahlschlagverbot ausgenommen („Nicht betroffene Tätigkeiten“).

#### **Wald südlich der Straße Aldruper Mark entlang „Möllers Kanälchen“**

2-4.1.1 Wiederaufforstung mit Arten der pot. nat. Veg.;

2-4.2.1 Kahlschlagverbot.

**Erläuterungen:** Der Wald ist Bestandteil des geschützten Landschaftsbestandteiles „Möllers Kanälchen“.

In geschützten Landschaftsbestandteilen sollen Waldbereiche mit Baumarten der pot. nat. Veg. bestockt sein.

#### **Wald südlich „Möllers Kanälchen“**

2-4.1.2 Wiederaufforstung mit Arten der pot. nat. Veg.;

2-4.2.2 Kahlschlagverbot über 0,5 ha.

**Erläuterungen:** Älterer Mischbestand aus Eichen, Buchen und Birken.

#### **Wald nördlich Sprakelweg, östlich der Bahnlinie Münster/Rheine**

2-4.1.3 Wiederaufforstung mit Arten der pot. nat. Veg.;

2-4.2.3 Kahlschlagverbot.

**Erläuterungen:** Mischbestand aus Laubholz.

Der Wald liegt im Landschaftsschutzgebiet „Nördliches Aatal und Emsniederung“.

Kleinwaldparzellen haben besondere prägende Wirkung und sollen erhalten bleiben.

#### **Wald an der Aa, an der Stadtgrenze südöstlich der A 1**

2-4.1.4 Wiederaufforstung mit mindestens 50 % Flächenanteil Arten der pot. nat. Veg.; übriger Flächenanteil standortgerechte Laubbäume;

2-4.2.4 Kahlschlagverbot.

**Erläuterungen:** Pappelbestand, z. T. mit Erle an der Aa.

Der Bestand wird von einem naturnahen Bachlauf durchflossen.

Der Wald liegt im Landschaftsschutzgebiet „Nördliches Aatal und Emsniederung“.

#### **Wald nördlich der Straße Flothfeld, östlich des Gröverbaches**

2-4.1.5 Wiederaufforstung mit 80 % Flächenanteil Arten der pot. nat. Veg.;

2-4.2.5 Ausschluss von Nadelholz und Laubholzhybriden.

**Erläuterungen:** Fichtenbestand mit einzelnen Pappelhybriden und Eichen.

#### **Rottbusch**

2-4.1.6 Wiederaufforstung mit Arten der pot. nat. Veg.;

2-4.2.6 Kahlschlagverbot.

**Erläuterungen:** Artenreiche, feuchte Eichen- und Hainbuchenwaldgesellschaft in typischer Ausprägung.

Der Wald ist aufgrund seiner typischen Ausprägung als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

#### **Wald am Flothbach, Teilbereich im geschützten Landschaftsbestandteil**

## 2-4.2.7 Kahlschlagverbot.

**Erläuterungen:** Teil eines feuchten Erlen-Birkenwaldes mit älteren Eichen.

Dieser Teil des Waldes stellt sich als Bruchwald dar und ist als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.

**Wald am Flothbach**

## 2-4.1.8 Wiederaufforstung mit Arten der pot. nat. Veg.;

## 2-4.2.8 Kahlschlagverbot.

**Erläuterungen:** Eichen-Hainbuchen- sowie Eichen-Buchenbestand.

**Wald nördlich Sprakel; zwischen Bahnlinie und B 219**

## 2-4.1.9 Wiederaufforstung mit mind. 50 % Flächenanteil Arten der pot. nat. Veg.; übriger Flächenanteil mit standortgerechten Laubbäumen;

## 2-4.2.9 Kahlschlagverbot.

**Erläuterungen:** Waldbestand aus Erlen, Pappelhybriden und Weiden. Der Bestand wird von einem naturnahen Bachlauf durchflossen.

Der Wald liegt im Landschaftsschutzgebiet „Nördliches Aatal und Emsniederung“.

**Wald auf der Hangkante zur Aa, nördlich und südlich der Gimpter Straße**

## 2-4.1.10 Wiederaufforstung mit Arten der pot. nat. Veg.;

## 2-4.2.10 Kahlschlagverbot.

**Erläuterungen:** Artenreicher Bestand aus Eiche, Buche, Hainbuche, Erle usw. mittleren Alters.

Der Wald liegt im Landschaftsschutzgebiet „Nördliches Aatal und Emsniederung“.

**Wald im Naturschutzgebiet „Rieselfelder“**

## 2-4.1.11 Wiederaufforstung mit Arten der pot. nat. Veg.;

## 2-4.2.11 Kahlschlagverbot.

**Erläuterungen:** Waldbestand aus älteren Eichen, Buchen und Hainbuchen sowie jüngeren Roteichen, Weiden, Erlen usw.

Der Wald liegt im Naturschutzgebiet „Rieselfelder“.

**Wald am östlichen Rand der Rieselfelder, bachbegleitend zum Beckschem Bach**

## 2-4.1.12 Wiederaufforstung mit Arten der pot. nat. Veg.;

## 2-4.2.12 Kahlschlagverbot.

**Erläuterungen:** Waldbestand aus älteren Eichen, Buchen und jüngeren Birken, Erlen, einzelnen Fichten und Pappelhybriden.

Der Wald liegt am östlichen Rand des Naturschutzgebietes „Rieselfelder“.

**Wald nördlich der Gittruper Straße**

## 2-4.1.13 Wiederaufforstung mit Arten der pot. nat. Veg.;

## 2-4.2.13 Kahlschlagverbot.

**Erläuterungen:** Älterer Buchenbestand mit vereinzelt Birken.

**Wald und Hohlweg südlich Coermühle 213**

2-4.1.14 Wiederaufforstung mit Arten der pot. nat. Veg.;

2-4.2.14 Kahlschlagverbot.

**Erläuterungen:** Westlich der Coermühle gelegener älterer Eichen-Buchenbestand, östlich der Straße Hohlweg mit heckenartiger Begleitung.

#### **Nadelwald nördlich Mühlenberg**

2-4.1.15 Wiederaufforstung mit mind. 50 % Flächenanteil standortgerechte Laub-holzarten, max. 30 % Flächenanteil Laubholzhybriden, max. 20 % Flächenanteil Nadelhölzer.

**Erläuterungen:** 40 - 50 jähriger Fichtenreinbestand, z. T. einsetzende Weichholz-Naturver-jüngung. Der Wald liegt im Landschaftsschutzgebiet „Altenberger Rücken“.

#### **Wald an der Derßenbrockstiege**

2-4.1.16 Wiederaufforstung unter Ausschluss von Nadelholz.

**Erläuterungen:** Bestand aus Pappelhybriden. Der Wald liegt im Landschaftsschutzgebiet „Altenberger Rücken“.

#### **Wald südlich des Leiferdingweges**

2-4.2.17 Kahlschlagverbot.

**Erläuterungen:** Älterer Eichenbestand.

#### **Wald an der Aa, südlich der Brücke Im Aatal**

2-4.1.18 Wiederaufforstung mit Arten der pot. nat. Veg.;

2-4.2.18 Kahlschlagverbot.

**Erläuterungen:** Bestand aus jüngeren Eichen, Erlen und Pappelhybriden. Der Wald liegt im Landschaftsschutzgebiet „Nördliches Aatal und Emsniederung“.

#### **Wald am Ashölter Weg**

2-4.2.19 Kahlschlagverbot.

**Erläuterungen:** Bestand aus Eichen, Pappelhybriden und Fichten. Der Wald liegt im Landschaftsschutzgebiet „Nördliches Aatal und Emsniederung“.

#### **Wald an der Bahn südlich An der Schlüppe**

2-4.1.20 Wiederaufforstung mit standortgerechten Baumarten. Auf 80 % Flächenanteil Ausschluss von Nadelholz und Laubholzhybriden;

2-4.2.20 Kahlschlagverbot.

**Erläuterungen:** Älterer Eichen-Buchenbestand. Der Wald liegt im Landschaftsschutzgebiet „Nördliches Aatal und Emsniederung“.

#### **Waldbestände nordwestlich des Messingweges**

2-4.1.21 Wiederaufforstung mit Arten der pot. nat. Veg.;

2-4.2.21 Kahlschlagverbot.

**Erläuterungen:** 3 Waldbestände. Im Norden Bestände aus älteren Eichen, Buchen und Hainbuchen.

Im südlichen Bereich junger Erlen-Birken-Stockausschlag.

Die Waldbestände liegen im Landschaftsschutzgebiet „Nördliches Aatal und Emsniederung“.

### **Bachbegleitender Wald am Wöstebach**

2-4.1.22 Wiederaufforstung mit Arten der pot. nat. Veg.;

2-4.2.22 Kahlschlagverbot.

**Erläuterungen:** Bestand aus Birken, Erlen, Lärchen, Eschen und Weiden.

### **Wald südöstlich der Coermühle**

2-4.2.23 Kahlschlagverbot.

**Erläuterungen:** Bestand aus jüngeren Eichen, Birken, Weiden, Fichten und Pappeln.

Der Wald liegt im Landschaftsschutzgebiet „Nördliches Aatal und Emsniederung“.

### **Waldbereiche südlich bzw. südwestlich der Brücke Hessenweg über den Dortmund-Ems-Kanal**

2-4.1.24 Wiederaufforstung unter Ausschluss von Fichten und Laubholzhybriden;

2-4.2.24 Kahlschlagverbot.

**Erläuterungen:** Bestände aus jüngeren Eichen, Birken, Buchen, z. T. Kiefern.

Die Wälder liegen im Landschaftsschutzgebiet „Nördliches Aatal und Emsniederung“.

### **Wald im Naturschutzgebiet „Gelmerheide“**

2-4.1.25 Wiederaufforstung mit Arten der pot. nat. Veg.;

2-4.2.25 Kahlschlagverbot.

**Erläuterungen:** Bestand aus z. T. alten Kiefern, Eichen, Buchen und Birken.

Der gesamte Bestand liegt im Naturschutzgebiet „Gelmerheide“.

### **Wald im Naturschutzgebiet „Huronensee“ und nördlich anschließender Wald**

2-4.1.26 Wiederaufforstung mit Arten der pot. nat. Veg.;

2-4.2.26 Kahlschlagverbot.

**Erläuterungen:** Bestand aus jüngeren Erlen und Birken sowie älteren Kiefern und Buchen.

Der Wald liegt zum überwiegenden Teil im Naturschutzgebiet „Huronensee“, nördlich schließt sich das Landschaftsschutzgebiet „Nördliches Aatal und Emsniederung“ an.

### **Wald auf dem Altenberger Rücken zwischen Grienkenswell und Bergbusch**

2-4.1.27 Wiederaufforstung mit Arten der pot. nat. Veg.;

2-4.2.27 Kahlschlagverbot.

**Erläuterungen:** Naturnahe, durchweg artenreiche Buchen-, Eichen-, Hainbuchen- und Eschenbestände, z. T. Fichten.

Die Waldflächen liegen im Naturschutzgebiet „Vorbergs Hügel“.

### **Wald an der Hagelbachstiege/Einingweg**

2-4.1.28 Wiederaufforstung mit Arten der pot. nat. Veg.;

2-4.2.28 Kahlschlagverbot.

**Erläuterungen:** 3 Waldstücke.

Bestand aus z. T. älteren Buchen, jüngeren Erlen, Eschen und Birken.

Die Bestände liegen teils im geschützten Landschaftsbestandteil „Hagelbach-Nienberger Bach“, teils im Landschaftsschutzgebiet „Altenberger Rücken“.

### **Wald am nordöstlichen Ortsrand Nienberge**

2-4.1.29 Wiederaufforstung unter Ausschluss von Nadelholz und mit max. 50 % Flächenanteil Laubholzhybriden;

2-4.2.29 Kahlschlagverbot.

**Erläuterungen:** Bestand aus Buchen und Pappelhybriden sowie einzelnen Eschen.

Der Wald liegt im Landschaftsschutzgebiet „Altenberger Rücken“.

### **Wald am Nienberger Bach und Kinderbach**

2-4.1.30 Wiederaufforstung mit Arten der pot. nat. Veg.;

2-4.2.30 Kahlschlagverbot.

**Erläuterungen:** Z. T. artenreicher Bestand aus älteren Eichen, Hainbuchen, Buchen und Eschen.

Es handelt sich um mehrere Waldflächen, die im geschützten Landschaftsbestandteil „Hagelbach-Nienberger Bach“ liegen.

### **Wald nordwestlich Am Knapp, beidseitig des Bahnüberganges**

2-4.1.31 Wiederaufforstung mit standortgerechtem Laubholz, max. 50 % Flächenanteil Pappelhybriden;

2-4.2.31 Kahlschlagverbot über 0,5 ha.

**Erläuterungen:** Artenreicher älterer Eichen-, Buchen-, Hainbuchen-, Eschenbestand, teilweise Pappelhybriden.

Der Wald liegt im Landschaftsschutzgebiet „Altenberger Rücken“.

### **Wald nördlich Nordmark, ca. 200 m östlich Heidegrund**

2-4.1.32 Wiederaufforstung mit standortgerechtem Laubholz;

2-4.2.32 Kahlschlagverbot.

**Erläuterungen:** Älterer, licht stehender Eichenbestand.

Der Wald liegt im Landschaftsschutzgebiet „Altenberger Rücken“.

### **Wald nördlich Nordmark, ca. 400 m östlich Heidegrund**

2-4.1.33 Wiederaufforstung mit mind. 50 % Flächenanteil standortgerechtem Laubholz, Ausschluss von Laubholzhybriden;

2-4.2.33 Kahlschlagverbot über 0,5 ha.

**Erläuterungen:** Mischwald aus älteren Eichen am Rand und Fichtenaufforstung im Inneren.

Der Wald liegt im Landschaftsschutzgebiet „Altenberger Rücken“.

### **Wald nördlich „Große Wiese“**

2-4.1.34 Wiederaufforstung mit standortgerechtem Laubholz, Ausschluss von Laubholzhybriden;

2-4.2.34 Kahlschlagverbot über 0,5 ha.

**Erläuterungen:** Älterer Eichen-, Hainbuchen-, Buchenbestand, z. T. mit jüngeren Birken.

### **Wald am Pastorat, an der östlichen Böschung des Kinderbachtals**

2-4.1.35 Wiederaufforstung mit standortgerechtem Laubholz, Ausschluss von Laubholzhybriden;

2-4.2.35 Kahlschlagverbot.

**Erläuterungen:** Älterer Eichen-Buchenbestand an einem Altarm des Kinderbaches.

Der Wald liegt im geschützten Landschaftsbestandteil „Kinderbach“.

### **Kleinwaldparzellen am Dieckhoffweg, beidseitig der Bahn**

2-4.1.36 Wiederaufforstung mit standortgerechten Baumarten, auf 90 % Flächenanteil standortgerechte Laubhölzer mit Ausschluss von Laubholzhybriden;

2-4.2.36 Kahlschlagverbot.

**Erläuterungen:** Mischbestand aus Eiche, Buche, Kiefer und Ahorn.

Der Wald liegt im Landschaftsschutzgebiet „Nördliches Aatal und Emsniederung“.

### **Waldbereiche nördlich und südlich Coermühle**

2-4.1.37 Wiederaufforstung mit Arten der pot. nat. Veg.;

2-4.2.37 Kahlschlagverbot.

**Erläuterungen:** Unterschiedlich zusammengesetzte Laubwaldparzellen.

Die Waldparzellen liegen im Landschaftsschutzgebiet „Nördliches Aatal und Emsniederung“.

### **Wald an der südlichen und östlichen Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles „Feuchtbrache Ahlertweg“**

2-4.1.38 Wiederaufforstung mit Arten der pot. nat. Veg.;

2-4.2.38 Kahlschlagverbot.

**Erläuterungen:** Heckenartiger Bestand am Rande der Brachfläche.

Der Bestand liegt in dem geschützten Landschaftsbestandteil „Feuchtbrache Ahlertweg“.

### **Waldbestand östlich Haus Coerde**

2-4.2.39 Kahlschlagverbot.

**Erläuterungen:** Mittlerer bis älterer Bestand aus Eichen, Buchen und Birken.

Der Wald liegt im Landschaftsschutzgebiet „Nördliches Aatal und Emsniederung“.

### **Wald östlich Vorbergweg 16**

2-4.1.40 Wiederaufforstung mit Arten der pot. nat. Veg.;

2-4.2.40 Kahlschlagverbot.

**Erläuterungen:** Älterer Eichen-Buchenbestand mit Hainbuchen.

Der Wald liegt im Landschaftsschutzgebiet „Altenberger Rücken“.

### **Wald ca. 150 m östlich Vorbergweg 16**

2-4.1.41 Wiederaufforstung mit mind. 80 % Flächenanteil Arten der pot. nat. Veg..

**Erläuterungen:** Fichtenstangenbestand.

Der Wald liegt im Landschaftsschutzgebiet „Altenberger Rücken“.

### **Wald nordwestlich des Papenbusches**

2-4.1.42 Wiederaufforstung unter Ausschluss von Nadelholz, auf max. 33 % Flächenanteil Laubholzhybriden;

2-4.2.42 Kahlschlagverbot.

**Erläuterungen:** Jüngerer Bestand aus Birken, Roteichen und Pappelhybriden.

Der Wald liegt im Landschaftsschutzgebiet „Altenberger Rücken“.

### **Südöstlicher Teil Papenbusch**

2-4.1.43 Wiederaufforstung mit standortgerechtem Laubholz;

2-4.2.43 Kahlschlagverbot.

**Erläuterungen:** Alter Eichen-Buchenbestand.

Der Wald liegt im Landschaftsschutzgebiet „Altenberger Rücken“.

### **Wald an der Steinfurter Straße, südlich Haus Wilkinghege**

2-4.1.44 Wiederaufforstung unter Ausschluss von Nadelholz;

2-4.2.44 Kahlschlagverbot.

**Erläuterungen:** Eichen-Buchenbestand mit Kastanie, Hainbuche und Birke.

Der Wald liegt im Landschaftsschutzgebiet „Altenberger Rücken“.

### **Wald nördlich der Telemannstraße, östlich Haus Rumphorst**

2-4.1.45 Wiederaufforstung mit Arten der pot. nat. Veg.;

2-4.2.45 Kahlschlagverbot.

**Erläuterungen:** Eichen-Hainbuchen-Buchenbestand.

### **Wald am geschützten Landschaftsbestandteil „Meerwiese“**

2-4.1.46 Wiederaufforstung mit Arten der pot. nat. Veg..

**Erläuterungen:** Jüngerer Pappelbestand.

## **2-5.0 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND EERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN**

Zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 LG und der Entwicklungsziele nach

§ 18 LG ist die Festsetzung folgender Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG erforderlich:

2-5.1 Anlage oder Anpflanzung von Hecken, Ufergehölzen, Baumreihen und -gruppen sowie Einzelbäumen

2-5.2 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume

2-5.3 Entwicklung von Uferstreifen

2-5.4 Pflegemaßnahmen

**Erläuterungen:** Die Grundlagenerhebung zeigt auf, in welchen Bereichen des Plangebiets die Ausstattung mit Biotopen bzw. die Vernetzung vorhandener Biotope nicht ausreicht, um ein funktionsfähiges Biotopverbundsystem zu gewährleisten. Gleichfalls werden strukturelle Mängel in Form fehlender landschaftlicher Gliederung bzw. Einbindung von Straßen, Wegen und Gewässern deutlich.

Ihren planerischen Niederschlag finden diese Defizite zunächst in der Darstellung der entsprechenden Entwicklungsziele, ihre inhaltliche Ausfüllung erfolgt jedoch im Rahmen der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

Die Durchführung der Maßnahmen übernimmt grundsätzlich die Stadt Münster als untere Landschaftsbehörde gemäß § 36 LG, soweit sich nicht aus den Vorschriften der §§ 37 - 42 LG etwas anderes ergibt.

Die Durchführung von Gewässerbepflanzungen kann gemäß § 90 LWG dem Unterhaltungspflichtigen im Rahmen der Gewässerunterhaltung aufgegeben werden.

## 2-5.1 ANLAGE ODER ANPFLANZUNG VON HECKEN, UFERGEHÖLZEN, BAUMREIHEN UND -GRUPPEN SOWIE EINZELBÄUMEN

**Erläuterungen:** Das Mosaik von Hecken, Wallhecken und gewässerbegleitenden Gehölzsäumen macht für viele Besucher den besonderen Reiz der Münsterländischen Parklandschaft aus.

Neben diesem landschaftsästhetischen Aspekt stellt die Lebensstätte Hecke, stellvertretend für alle linearen Gehölzstrukturen, einen wesentlichen ökologischen Baustein im sogenannten Biotopverbundsystem dar.

Der Begriff "Hecken" umfasst auch die Schutzpflanzungen als Hecken mit besonderen Funktionen wie z. B. Windschutz, Immissionsschutz etc.

Für sämtliche Anlagen oder Anpflanzungen gelten die folgenden Maßgaben bzw. Grundsätze:

Bei Anpflanzungen sind standortgerechte, heimische Laubgehölze zu verwenden. Es ist ausschließlich Baumschulware nach den Gütebestimmungen des BdB zugelassen:

Für Sträucher und Heister gilt als Mindestqualität H 100/150.

Bei Baumpflanzungen sind mindestens folgende Qualitäten zu verwenden:

StU 10/12

StU 14/16 (in städtebaulich wirksamen Lagen).

**Erläuterungen:** Es sind Gehölze wie

Stieleiche, Hainbuche, Haselnuss, Holunder, Pfaffenhütchen, Schlehe, Salweide, Eberesche, Vogelkirsche, Sandbirke, Feldahorn, Faulbaum, Weißdorn, Hundsrose und Hartriegel

zu pflanzen.

An geeigneten Standorten können zur Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt Obstbäume gepflanzt werden. Es sind Hochstämme zu verwenden, wobei alte Obstsorten bevorzugt werden sollen.

Bei Anpflanzungen von Hecken wird als Regelbreite eine dreireihige Pflanzung zugrunde gelegt.

**Erläuterungen:** Aus landschaftlichen und ökologischen Gründen wird grundsätzlich ein gestufter, mehrreihiger Aufbau angestrebt (vgl. beispielhaftes Pflanzschema).

Bei einer dreireihigen Pflanzung ist bei einem Reihen- und Pflanzenabstand von 1,0 m x 1,0 m von einem Flächenbedarf von 5,0 m Breite auszugehen, wobei jeweils ein Seitenabstand von 1,5 m berücksichtigt ist.

Für die Anlage von Baumreihen ist ein Standstreifen von 3,0 m vorzusehen.

**Erläuterungen:** Der Abstand zwischen den Bäumen variiert je nach Baumart zwischen 7,5 m und 15,0 m.

Anpflanzungen erfolgen grundsätzlich entlang vorhandener Nutzungsgrenzen. Dabei werden zunächst Flächen im öffentlichen Eigentum sowie wirtschaftlich nicht genutzte Flächen in Anspruch genommen.

Soweit der Flächenbedarf damit nicht abgedeckt werden kann, werden private, wirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht.

In besonderen Fällen können landschaftsgliedernde und biotopvernetzende Anlagen innerhalb wirtschaftlich genutzter Flächen erfolgen.

**Erläuterungen:** Die Anpflanzungen lehnen sich grundsätzlich an das vorhandene Grundraster von Straßen, Wegen und Gewässern an, wobei zunächst Feldraine, Böschungen und Wegränder genutzt werden.

Sind zur Sicherung bzw. Entwicklung eines Biotopverbundsystems zusätzliche Flächen erforderlich, werden diese auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen mit den Grundeigentümern bzw. Nutzungsberechtigten realisiert.

**Erläuterungen:** Die Entwicklung von Saumbiotopen/Pufferstreifen - mindestens 2,0 m vor Hecken und 5,0 m entlang von Gewässern - dient insbesondere der Schaffung von Rückzugs- und Lebensräumen spezialisierter Arten.

Die Bepflanzung erfolgt grundsätzlich so, dass der Hauptschatten auf Straßen, Wege und Gewässer fällt.

**Erläuterungen:** Mit dem Grundsatz sollen beeinträchtigende Auswirkungen auf angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen soweit als möglich reduziert werden. Abweichungen können aus ökologischen Gründen oder auf Wunsch des Grundeigentümers bzw. Nutzungsberechtigten erfolgen.

## Erläuterungen

Pflanzschema für die Anlage von Hecken mit zu entwickelnden Überhältern

SB	F	F	SW	SW	SW	HB	W	W	W	W	E	V	FB	FB	FB	HB	HR	HR	F	F	S	S	S	HO	
HO	HA	HA	HA	HS	HS	HS	S	PF	PF	PF	PF	E	HS	SB	SB	F	F	SW	SW	SW	HB	SB			
F	EI	EI	EI	HB	HB	HB	W	HO	E	V	EI	•	EI	HB	HB	HS	EI	EI	SB	S	EI	EI	EI	HO	
HB	HB	HB	HS	W	S	EI	•	EI	V	E	HS	HS	S	SB	F	EI	EI	EI	HB	HB	S	S	F	HA	HA
HA	F	F	HO	HO	HO	E	PF	PF	PF	PF	HB	HS	HS	HS	SB	SB	FB	FB	FB	HO	SW				
SW	HB	W	W	W	S	HR	HR	V	V	E	HS	S	S	S	F	HA	HA	HA	F						

40,00 m

10,00 m

20,00 m

30,00 m

40,00 m

E	Esche	5 %	PF	Pfaffenhütchen	7 %	HA	Hartriegel	5 %
EI	Eiche	8 %	HR	Hundsrose	3 %	W	Weißdorn	8 %
FB	Faulbaum	5 %	S	Schlehe	9 %	SB	Sandbirke	5 %
F	Feldahorn	7 %	HB	Hainbuche	10 %	SW	Salweide	4 %
HS	Haselnuss	10 %	HO	Holunder	7 %	V	Vogelkirsche	4 %
•	Eiche (Solitär) als zu entwickelnde Überhälter				3 %			

Die Bepflanzung der Gewässer mit Ufergehölzen erfolgt grundsätzlich innerhalb der Böschung in Form von Gruppen mit variierendem Abstand.

**Erläuterungen:** Neben dem ökologischen Aspekt dient die Bepflanzung der Ufer von Fließgewässern in besonderem Maße der Sichtbarmachung des Gewässerlaufs in der Landschaft sowie ihrer Sicherung gegen Erosion, insbesondere im Bereich der gefährdeten Prallufer.

Im Hinblick auf die Gestaltung des Landschaftsbildes und die Entwicklung vielfältiger Biotopstrukturen, sind durchgehende Zeilenbepflanzungen zu vermeiden. Es ist grundsätzlich in Gruppen zu pflanzen, so dass wechselweise besonnte Bereiche entstehen, in denen sich Röhrich- und Staudensäume entwickeln können.

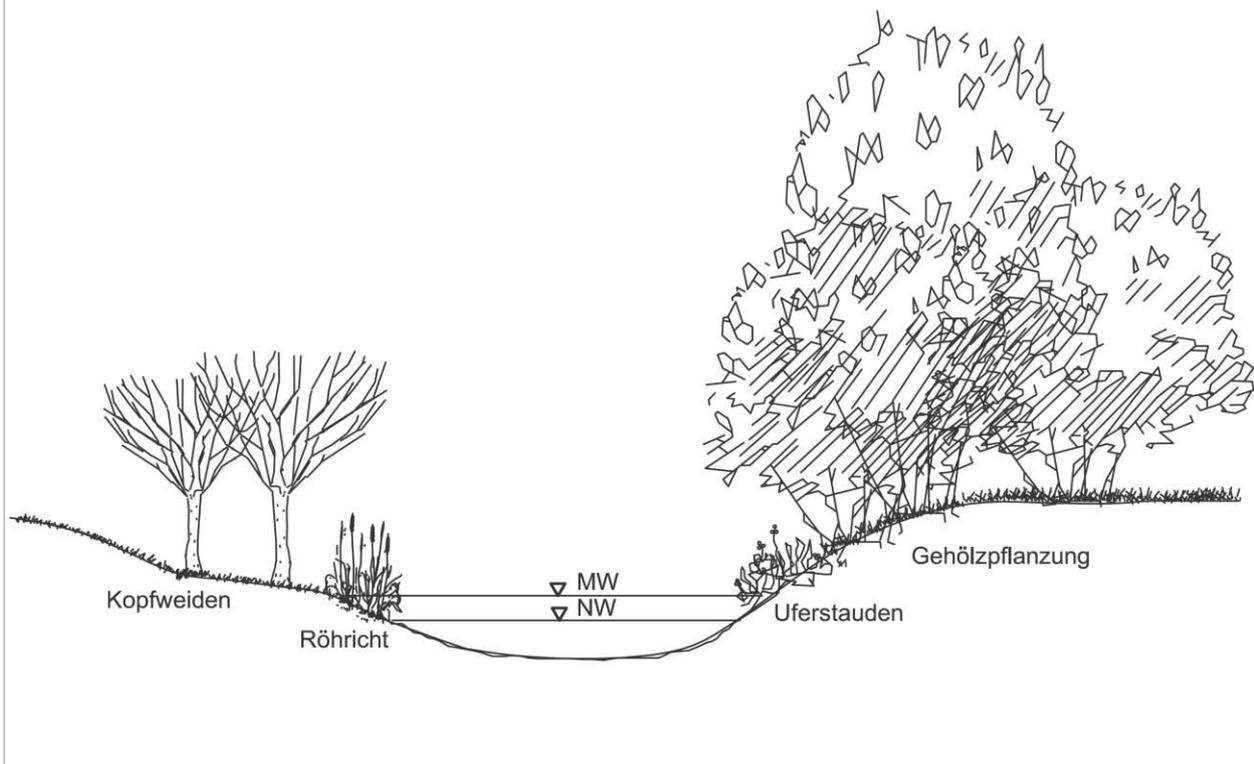
Für die Entwicklung von zusätzlichen Saumbiotopen/Pufferstreifen wird auf die bereits unter den Stichworten "Flächenbedarf"/"zusätzliche Flächen" festgesetzte Notwendigkeit vertraglicher Vereinbarungen hingewiesen.

Das beispielhaft dargestellte Pflanzschema zeigt geeignete Gehölze, wobei Roterle, Esche sowie Baum- und Strauchweiden insbesondere der Ufersicherung dienen. Neben den bereits genannten Aspekten dienen die Anpflanzungen gleichermaßen der Gewässerunterhaltung, indem die Pflegeintensität infolge Beschattung herabgesetzt werden kann (vgl. schematische Darstellung).

Die Anlage von Kopfweidenpartien an Gewässern belebt nicht nur das Landschaftsbild, sondern trägt ihrer kulturhistorischen Bedeutung und ihrem Wert für den Artenschutz (Höhlen-brüter) Rechnung.

Soweit Gewässer ausschließlich mit Erlen bepflanzt sind, sollten diese im Rahmen der Gewässerunterhaltung durch gruppenweise Einstreuung standortgerechter Gehölze aufgelockert werden.

## Schematische Darstellung für die Anpflanzung von Ufergehölzen



MW - Mittelwasserlinie  
NW – Niedrigwasserlinie

**Erläuterungen**

Pflanzschema für die Anpflanzung von Ufergehölzen

TK	FB	FB	FB	S	S	S	S	S	HO	HO	HO	HO	HR	HR	EB	EB	HK	HK	HK	S	S	
S	S	HS	HS	HS	HO	HO	HO	HO	EB	EB	HK	HK	HK	HA	HR	HR	HS	HS	FB	FB	S	
S	S	HK	HK	HR	HR	TK	FB	TK	TK	RE	HW	HW	PW	PW	PW	S	WS	WS	B	HO	PF	
HR	HR	EB	EB	HK	RE	HK	PW	PW	PW	MW	HS	B	HS	WS	HO	HA	HA	EB	RE	RE		
HA	HA	HA	HR	MW	HS	B	FB	FB	FB	S	PW	HK	HR	HR	TK	TK	RE	RE	RE	RE	HW	
PW	PW	WS	WS	WS	B	B	PF	PF	PF	PF	RE	MW	MW	MW	B	B						
WS	WS	HA	HA	HA	RE	RE	RE	HA	HA	MW	MW	MW	B	B	MW	MW	PW	PW	PW	PW		
RE	RE	RE	RE																			

← Gewässerseite →

5,00 m	15,00 m	25,00 m	35,00 m
45,00 m			
50,00 m	10,00 m	20,00 m	30,00 m
40,00 m	50,00 m		

**Bäume****Sträucher**

B *	Esche	3 %	FB	Faulbaum	5 %	HA	Hartriegel	7 %
	Knackweide	3 %	HW	Hanfweide	2 %	HK	Heckenkirsche	6 %
	Silberweide	3 %	HS	Haselnuss	5 %	HR	Hundsrose	7 %
EB	Eberesche	5 %	HO	Holunder	6 %	PW	Purpurweide	9 %
RE	Roterle	14 %	MW	Mandelweide	6 %	S	Schlehe	9 %
TK	Traubenkirsche	2 %	PF	Pfaffenhütchen	3 %	WS	Wasserschneeball	5 %

B\* Die genannten Baumarten (Esche, Knack- und Silberweide) werden jeweils zu 3 Stück einer Art abwechselnd in Gruppen (vgl. Schema) gepflanzt. Ein Baum pro Gruppe wird im Rahmen der Unterhaltungspflege zum Überhälter entwickelt.

Unterhaltungs- (Pflege) und Verkehrssicherungspflicht obliegen grundsätzlich dem Grundstückseigentümer bzw. dem Unterhaltungspflichtigen.

**Erläuterungen:** Zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten sind Pflegemaßnahmen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September grundsätzlich verboten (§ 64 Abs. 1 LG).

Die Berücksichtigung von Dränagen, Feldzufahrten, Ver- und Entsorgungsleitungen einschl. Fernmeldeleitungen erfolgt im Rahmen der Durchführung.

Ist aufgrund entsprechender Gegebenheiten vor Ort eine Realisierung der Anpflanzung nicht oder in Teilen nicht möglich, so wird auch hier eine unter dem Stichwort "Flächenbedarf" bereits angesprochene weitergehende Inanspruchnahme privater Flächen erforderlich.

**Erläuterungen:** Hauptsammler von Dränagen werden nicht überpflanzt bzw. durch geeignete Maßnahmen geschützt.

Bei Ver- und Entsorgungsleitungen werden die Maßgaben der Leitungsträger auf der Grundlage der vorliegenden Merkblätter berücksichtigt und bei den betroffenen Anpflanzungen im Detail abgestimmt.

Alternativvorschlägen der Grundeigentümer hinsichtlich Art und Standort der Pflanzung wird gefolgt, soweit die Grundzüge der Planung nicht in Frage gestellt werden.

**Erläuterungen:** Vorhandener Hecken-/Waldbestand an anderer Stelle kann nicht als Ersatz angesehen werden.

Entschädigung wird ausschließlich für die Inanspruchnahme wirtschaftlich genutzter Flächen durch Anpflanzungen gewährt.

**Erläuterungen:** Die Inanspruchnahme von Feldrainen, Böschungen, Wegrändern und sonstigen nicht bewirtschafteten Flächen ist nicht entschädigungspflichtig. Mögliche Beeinträchtigungen durch Schattenwurf sind ebenfalls nicht entschädigungspflichtig, da eine Minimierung des Schattenwurfes bereits als Planungsgrundsatz berücksichtigt wurde.

2-5.1.1 Auf der Südseite des Grabens, 200 m südlich Gehöft "Wiethölter" bis 250 m nördlich Gehöft "Gerlemann" sind Ufergehölze anzupflanzen.

**Erläuterungen:** Die Maßnahme dient der Biotopvernetzung und Landschaftsgliederung.

Der zu bepflanzende Gewässerabschnitt hat eine Länge von ca. 600 m.

2-5.1.2 Zwischen den Fluren Rott und Winkel ist auf der Westseite des Weges eine Hecke mit zu entwickelnden Überhältern anzulegen.

**Erläuterungen:** Die Maßnahme dient der Vernetzung der verstreuten Feldgehölze sowie der Landschaftsgliederung.

Die zu bepflanzende Strecke hat eine Länge von ca. 400 m.

2-5.1.3 Anpflanzung einer Obstbaumreihe vom Gehöft "Gerlemann" in nördlicher Richtung auf der westlichen Wegseite.

**Erläuterungen:** Die Maßnahme dient der Landschaftsgliederung.

Der zu bepflanzende Abschnitt hat eine Länge von ca. 200 m.

2-5.1.4 Der Sprakelweg ist auf der Nordseite von der bestehenden Hecke bis zum Kotten Sprakelweg 47 mit einer Obstbaumreihe zu bepflanzen.

**Erläuterungen:** Die Pflanzung dient der landschaftlichen Einbindung der Straße und hat eine Länge von ca. 170 m.

2-5.1.5 Etwa 150 m westlich des Emsaltwassers ist in der nördlichen Wegeböschung eine Hecke anzulegen.

**Erläuterungen:** Die Maßnahme soll nach Endnutzung der Pappeln durchgeführt werden und umfaßt eine Länge von ca. 100 m.

- 2-5.1.6 Der Vorfluter südlich "Farwick" (Uhlenbrock) ist im Bereich zwischen Hanseller Straße und Leiferingweg auf der Südseite mit Ufergehölzen zu bepflanzen.

**Erläuterungen:** Die Maßnahme dient der Landschaftsgliederung und Biotopvernetzung.

Der zu bepflanzende Abschnitt hat eine Länge von ca. 400 m.

- 2-5.1.7 Auf der westlichen Böschung des Vorfluters zwischen den Hoflagen "Winkelmann" und "Henrichmann" sind Ufergehölze anzupflanzen.

**Erläuterungen:** Durch Bepflanzung dieses Gewässerabschnittes (ca. 300 m) soll der Biotopverbund verbessert werden.

- 2-5.1.8 Der nördlich des Gehöftes "Sporkmann" in den Flothbach mündende Vorfluter ist auf der Südseite in Anlehnung an die vorhandenen Strukturen mit Ufergehölzen zu bepflanzen.

**Erläuterungen:** Die Maßnahme dient der Landschaftsgliederung und der Bereicherung der Landschaft mit Biotopstrukturen.

Der zu bepflanzende Abschnitt hat eine Länge von ca. 400 m.

- 2-5.1.9 Etwa 100 m nordwestlich des Gehöftes "Sporkmann" ist die westliche Böschung des Flothbachs auf einer Länge von ca. 140 m mit Ufergehölzen zu bepflanzen.

**Erläuterungen:** Die Maßnahme dient der Vernetzung vorhandener Strukturen.

- 2-5.1.10 Auf der Westseite der Straße Am Max-Klemens-Kanal sind an fünf Abschnitten Baumreihen zu pflanzen. Die Gehölzarten sind den vorhandenen Arten anzupassen.

**Erläuterungen:** Die Pflanzungen entsprechen den Empfehlungen des Entwicklungs- und Pflegekonzeptes zum Max-Clemens-Kanal.

Die zu bepflanzenden Abschnitte haben eine Gesamtlänge von ca. 2 100 m.

- 2-5.1.11 Auf der westlichen Seite des Max-Clemens-Kanals ist eine Baumreihe zu pflanzen, auf der östlichen Kanalseite ist ein Pufferstreifen (5,0 m) mit Treidelpfad und Obstbaumreihe anzulegen. Die Abschnitte sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellt und sind im einzelnen wie folgt zu gestalten:

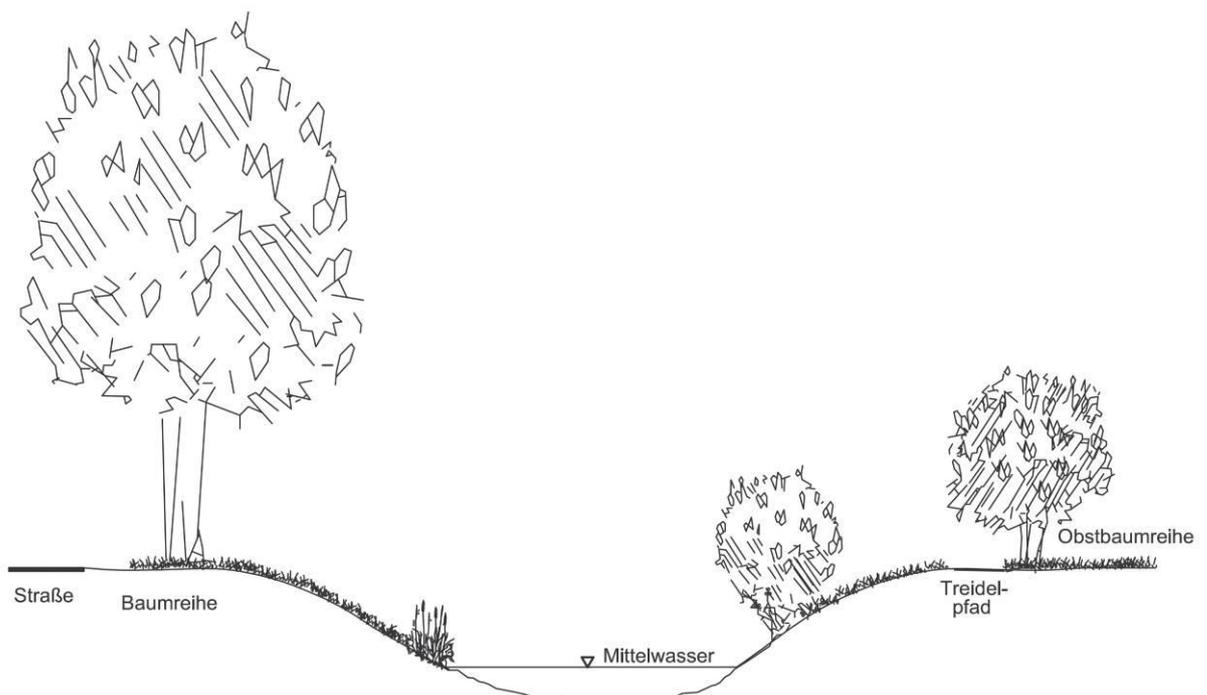
**Erläuterungen:** Die Maßnahmen entsprechen den Empfehlungen des Entwicklungs- und Pflegekonzeptes zum Max-Clemens-Kanal (vgl. anliegendes Regelprofil). Sie sollen den historischen Kanalverlauf in der Landschaft sichtbar machen, aber auch einen Beitrag leisten zur Verbesserung der gesamtökologischen Qualität dieses wichtigen Elementes im Biotopverbund.

## Max-Clemens-Kanal

schematisches Querprofil

(Auszug aus Entwicklungs- und Pflegekonzept)

(Erläuterung)



- von der nördlichen Stadtgrenze bis vor den Wald nördlich der Einmündung Wiethölter Damm ist eine Baumreihe zu pflanzen (ca. 500 m);
- von der Einmündung Wiethölter Damm bis zur Einmündung Nienberger Straße ist eine Baumreihe zu pflanzen (ca. 750 m);
- von der Einmündung Nienberger Straße bis zur Einmündung Landwehr ist ein Pufferstreifen (mit Treibelpfad und Obstbaumreihe) anzulegen (ca. 750 m);
- von der Einmündung Landwehr bis zur Einmündung Langenhorster Stiege ist eine Baumreihe zu pflanzen (ca. 900 m);

**Erläuterungen:** Die Baumreihe auf der westlichen Kanalseite soll grundsätzlich aus Eschen bestehen, zur Heraushebung markanter Situationen können andere Baumarten verwendet werden.

Auf der östlichen Kanalseite soll innerhalb des Pufferstreifens der ursprüngliche Treibelpfad wiederhergestellt und eine Obstbaumreihe gepflanzt werden; die Fläche unter den Obstbäumen soll sich als Sukzessionsfläche entwickeln.

- von der Einmündung Kleiheide bis ca. 300 m südlich der Einmündung Heidegrund ist eine Baumreihe zu pflanzen (ca. 900 m);
- ca. 300 m südlich der Einmündung Heidegrund bis zur Einmündung Sandruper Straße ist ein Pufferstreifen anzulegen (ca. 700 m);

- von der Einmündung der Zufahrt zum Provinzialgut bis zur Einmündung Kanalstraße ist eine Baumreihe zu pflanzen (ca. 300 m);
- von der Einmündung Kanalstraße bis zur Zufahrt zum Kotten Kanalstraße 380 ist auf der Westseite eine Baumreihe zu pflanzen und auf der Ostseite ein Pufferstreifen anzulegen (ca. 550 m);
- von der Zufahrt zum Kotten Kanalstraße 380 bis zur Straße Zum Rieselfeld ist eine Baumreihe zu pflanzen (ca. 450 m);
- von der Straße Zum Rieselfeld bis zur Gärtnerei Kanalstraße 294 ist auf der Westseite eine Baumreihe zu pflanzen und auf der Ostseite ein Pufferstreifen anzulegen (ca. 370 m);
- von der Gärtnerei Kanalstraße 294 bis zum Kotten Kanalstraße 258 ist auf der Ostseite ein Pufferstreifen anzulegen (ca. 350 m);
- vom Industriegleis auf Höhe der Wienburg bis zur Einmündung Nevinghoff ist auf der Westseite eine Baumreihe (ca. 50 m) und auf der Ostseite ein Pufferstreifen (ca. 200 m) anzulegen;
- ca. 150 m südlich der Einmündung Nevinghoff bis zur Gaststätte Kanalstraße 152 ist auf der Westseite eine Baumreihe anzulegen (ca. 400 m).

2-5.1.12 Östlich des Max-Clemens-Kanals ist auf der Südseite der Straße Landwehr eine Hecke anzulegen.

**Erläuterungen:** Die Maßnahme dient dem Biotopverbund.

Die zu bepflanzende Strecke hat eine Länge von ca. 200 m.

2-5.1.13 Gestrichen

**Erläuterungen:** Redaktioneller Hinweis:

Mit Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 459 am 26.05.2006 wurde die Festsetzung in den baulichen Innenbereich überstellt.

Die Festsetzung wird im Zuge der Realisierung des Bebauungsplans umgesetzt.

2-5.1.14 Die Nienberger Straße ist von der Zufahrt zur Gärtnerei "Nordmann" bis zum Ortsrand Sprakel auf der Südseite mit einer Baumreihe zu bepflanzen.

**Erläuterungen:** Die Maßnahme dient insbesondere der Landschaftsgliederung und der Einbindung der Straße. Im Bereich des Ortsrandes Sprakel stellt sich die Maßnahme als Ergänzung des vorhandenen Baumbestandes dar.

Die zu bepflanzende Strecke hat eine Gesamtlänge von ca. 650 m.

2-5.1.15 Anpflanzung einer Hecke östlich der B 219 zwischen zwei Wegen auf der Südseite eines Grabens ca. 100 m südlich Aldruper Straße 51.

**Erläuterungen:** Die Maßnahme dient der Ergänzung vorhandener Strukturen auf einer Länge von ca. 50 m.

Die Fläche ist für Pflanzmaßnahmen ausgewiesen.

2-5.1.16 Auf der Südseite der Gimbyter Straße ist die vorhandene Obstbaumreihe westlich Gimbyter Str. 40 bis zur Auenkante des Aatals zu ergänzen.

**Erläuterungen:** Die Maßnahme dient der landschaftlichen Einbindung der Straße bis an die Auenkante.

Der zu ergänzende Abschnitt hat eine Gesamtlänge von ca. 80 m.

2-5.1.17 Das Gehöft Regenskamp 39 ist zum Aatal durch Anpflanzung von Obstbäumen einzugrünen.

**Erläuterungen:** Die Pflanzung dient der landschaftlichen Einbindung des Gehöftes und der Sichtbarmachung der Geländekante des Aatals.

Der zu bepflanzende Abschnitt hat eine Gesamtlänge von ca. 150 m.

- 2-5.1.18 Der Vorfluter ist in dem Abschnitt zwischen der Gitruper Straße im Norden und dem Wald im Süden mit Ufergehölzen zu bepflanzen. Der nördliche und südliche Teilabschnitt ist auf der Westseite, der mittlere Teilabschnitt ist zwischen Straße und Vorfluter anzulegen.

**Erläuterungen:** Die Pflanzung dient der Einbindung des Gewässers in den Biotopverbund sowie der Landschaftsgliederung.

Der zu bepflanzende Abschnitt hat eine Länge von ca. 500 m.

- 2-5.1.19 Der westlich des Gehöftes "Deiter-mann" in Richtung Rieselfelder abzweigende Weg ist zwischen Abzweig und Wald mit einer Baumreihe zu bepflanzen. Die Pflanzung ist zwischen Weg und Gewässer anzulegen.

**Erläuterungen:** Die Pflanzung ist eine Ergänzung vorhandener Gehölzstrukturen und dient der Biotopvernetzung.

Der zu bepflanzende Abschnitt hat eine Länge von etwa 200 m.

- 2-5.1.20 Der östlich Gitrup an der Gitruper Straße abzweigende Weg ist vom Abzweig bis zur vorhandenen Hecke im Süden mit einer Obstbaumreihe zu bepflanzen. Die Pflanzung ist auf der Ostseite des Weges vorzunehmen.

**Erläuterungen:** Die Festsetzung dient der Landschaftsgliederung und der Verbindung der Obstbaumbestände im Bereich "Gitrup" und den Rieselfeldern.

Der zu bepflanzende Abschnitt erstreckt sich über ca. 450 m. Es sind Obstbäume zu pflanzen.

- 2-5.1.21 Entlang der Gitruper Straße ist die Allee durch Neuanpflanzung von Obstbäumen zu vervollständigen.

**Erläuterungen:** Die Pflanzung dient der Einbindung der Straße in die Landschaft und ergänzt die vorhandenen Lücken auf einer Länge von ca. 450 m.

- 2-5.1.22 Die Straße ist im Abschnitt zwischen Abgrabung und Gitruper Straße auf der Südostseite mit einer Hecke mit zu entwickelnden Überhängern zu bepflanzen.

**Erläuterungen:** Die Maßnahme dient der Landschaftsgliederung und dem Biotopverbund und hat eine Länge von ca. 200 m.

- 2-5.1.23 Entlang des Weges südöstlich der Abgrabung ist eine Baumreihe anzupflanzen. Die Pflanzung beginnt an der Wegekreuzung an der Südspitze des Baggersees und endet an der Ems. Im Bereich der Abgrabung ist sie auf der nordwestlichen, oberhalb davon auf der südöstlichen Seite des Weges durchzuführen.

**Erläuterungen:** Die Festsetzung dient der Landschaftsgliederung und Einbindung der Abgrabung.

Der Abschnitt hat eine Länge von ca. 600 m. Es sollten Eichen gepflanzt werden.

- 2-5.1.24 Das Südufer der Ems ist im Bereich zwischen Dortmund-Ems-Kanal im Osten und Emsaltwasser im Westen mit Ufergehölzen zu bepflanzen.

**Erläuterungen:** Der zu bepflanzende Uferabschnitt hat eine Länge von ca. 900 m.

- 2-5.1.25 Entlang der südlichen Seite des Weges westlich des Gehöftes "Reckfort" ist eine Hecke anzulegen.

**Erläuterungen:** In diesem weithin offenen, intensiv ackerbaulich genutzten Bereich ist die Maßnahme dringend erforderlich zur Bildung landschaftlich wirksamer Strukturen sowie zur Schaffung eines Biotopverbundsystems.

Die zu bepflanzende Wegseite hat eine Länge von ca. 500 m.

- 2-5.1.26 Auf der Nordseite des Grabens zwischen Hanseller Straße / Ecke Floth-feld ist eine Hecke anzulegen.

**Erläuterungen:** Der derzeitige Nadelholzbestand soll in heimische Laubholzarten umgewandelt werden.

Der zu bepflanzende Abschnitt hat eine Länge von ca. 50 m.

Die Fläche ist für Pflanzmaßnahmen ausgewiesen.

- 2-5.1.27 Von der Einmündung Flothfeld bis auf Höhe des Gehöftes "Reckfort" ist auf der Westseite der Hägerstraße die vorhandene Hecke durch Anpflanzung einer Hecke mit Überhältern zu vervollständigen.

**Erläuterungen:** Die Maßnahme dient dem Immissionsschutz und der landschaftlichen Einbindung der Straße.

Die Pflanzung hat eine Länge von ca. 320 m.

Die Fläche ist für Pflanzmaßnahmen ausgewiesen.

- 2-5.1.28 Der Uhlenbrockweg ist, westlich von "Haus Uhlenbrock" beginnend, auf der Nordseite in der straßenseitigen Böschung abschnittsweise mit Hecken zu bepflanzen.

**Erläuterungen:** Die Maßnahme dient insbesondere der Biotopvernetzung und der Landschaftsgliederung.

Die zu bepflanzende Strecke hat insgesamt eine Länge von ca. 500 m.

- 2-5.1.29 Der Vorfluter südlich Uhlenbrockweg (81) und dem südlich liegenden Feldgehölz ist auf der westlichen bzw. südlichen Böschung mit Ufergehölzen zu bepflanzen.

**Erläuterungen:** Die Maßnahme dient der Landschaftsgliederung und Vernetzung vorhandener Strukturen auf einer Länge von ca. 650 m.

- 2-5.1.30 Der südlich des Gehöftes "Flothkötter" von der Luntentstiege nach Osten abzweigende Vorfluter ist in der südlichen Böschung mit Ufergehölzen zu bepflanzen.

**Erläuterungen:** Erläuterungen vgl. 2-5.1.25.

Die Länge des Abschnittes beträgt ca. 300 m.

- 2-5.1.31 Auf der Südseite der Straße Hölkenbusch ist in dem Abschnitt zwischen Luntentstiege und Vorfluter eine Baumreihe anzulegen.

**Erläuterungen:** Die Pflanzung soll das Landschaftsbild beleben.

Die Baumreihe hat eine Länge von ca. 300 m.

- 2-5.1.32 Auf der Südseite der Straße Hölkenbusch ist in dem Abschnitt zwischen dem Vorfluter ca. 250 m östlich des Gehöftes "Hölken" und dem Floth-bach eine Hecke mit Überhältern anzulegen.

**Erläuterungen:** Die Hecke soll den Biotopverbund herstellen und das Landschaftsbild beleben.

Die Hecke bindet ein Feldgehölz ein und hat eine Gesamtlänge von ca. 500 m.

- 2-5.1.33 Der Vorfluter östlich des Gehöftes "Flothkötter" ist im Abschnitt zwischen Uhlenbrockweg und Plantstaken auf der westlichen bzw. südlichen Böschung auf einer Länge von insgesamt ca. 1 700 m mit Ufergehölzen zu bepflanzen.

**Erläuterungen:** Die Festsetzung dient der Landschaftsgliederung und dem Aufbau eines Biotopverbundsystems. Im Hinblick auf die Verbesserung der landschaftlichen Strukturen, aber auch im Hinblick auf eine wirksame Durchlüftung der Ackerfluren, sollen Kopfweidenpartien eingestreut werden.

- 2-5.1.34 Die Süd- bzw. Westseite des Vorfluters, der sich östlich des Gehöftes "Dahlhaus" an die Langenhorster Stiege anschließt, ist mit Ufergehölzen zu bepflanzen.

**Erläuterungen:** Die Pflanzung soll den Verbund zwischen der Neupflanzung bei "Dahlhaus" und dem im Osten liegenden Waldstück herstellen.

Die Länge der Pflanzung beträgt ca. 450 m.

- 2-5.1.35 Die westliche Böschung des Flothbachs ist im Abschnitt zwischen Hölkenbusch bis auf Höhe des Gehöftes "Kohues" mit Ufergehölzen zu bepflanzen.

**Erläuterungen:** Die Maßnahme dient dem Biotopverbund.

Der zu bepflanzende Abschnitt hat eine Länge von insgesamt ca. 850 m.

- 2-5.1.36 Entlang der Kleiheide ist im Bereich der Zufahrt zum Gehöft "Rottmann" auf der Südseite der Straße bis zur Hoflage im Südosten eine Hecke anzulegen.

**Erläuterungen:** Die Maßnahme dient der Ergänzung vorhandener Strukturen.

Die zu bepflanzende Strecke hat eine Länge von ca. 150 m.

- 2-5.1.37 Entlang der Kleiheide ist ca. 200 m östlich des Gehöftes "Rottmann" auf der Ostseite der Straße eine Hecke anzulegen.

**Erläuterungen:** Die Maßnahme dient der Einbindung der Straße und dem Biotopverbund.

Der zu bepflanzende Abschnitt beträgt ca. 70 m.

Die Fläche ist für Pflanzmaßnahmen ausgewiesen.

- 2-5.1.38 Der ca. 200 m östlich des Gehöftes "Rottmann" von der Kleiheide abzweigende Graben ist auf der Südseite mit Ufergehölzen zu bepflanzen.

**Erläuterungen:** Die Maßnahme dient insbesondere der Biotopvernetzung und hat eine Länge von ca. 60 m.

Die Fläche ist für Pflanzmaßnahmen ausgewiesen.

- 2-5.1.39 Westlich des Ortsrandes Sprakel ist entlang des Schlusenweges bis zum Gewässer eine Hecke anzulegen.

**Erläuterungen:** Die Maßnahme dient der Einbindung des Ortsrandes und hat eine Länge von ca. 250 m.

Die vorhandenen Gehölze sollen in die Pflanzung einbezogen werden.

Die Fläche ist für Pflanzmaßnahmen ausgewiesen.

- 2-5.1.40 Der Abschnitt des Ashölter Weges zwischen Sprakeler Straße und Im Aatal ist außerhalb des Talraumes auf der Südseite mit einer Baumreihe zu bepflanzen.

**Erläuterungen:** Die Maßnahme dient der Landschaftsgliederung unter Beibehaltung des weiträumigen Charakters der Landschaft.

Der zu bepflanzende Abschnitt ist insgesamt ca. 450 m lang.

- 2-5.1.41 Östlich des Gehöftes "Schlautmann" ist die bestehende Anpflanzung entlang der Grünland-Acker-Grenze südlich des Wirtschaftsweges durch Anlage einer Baumreihe fortzusetzen.

**Erläuterungen:** Die Maßnahme dient der Ergänzung des Biotopverbundsystems sowie der Landschaftsgliederung.

Der zu bepflanzende Abschnitt hat eine Länge von ca. 170 m.

Die Fläche ist für Pflanzmaßnahmen ausgewiesen.

- 2-5.1.42 Die Uferbereiche der Aa sind an den nachstehend beschriebenen Streckenabschnitten mit Ufergehölzen zu bepflanzen, vorhandene Gehölze bzw. Gehölzgruppen sind in die Pflanzung zu integrieren:

**Erläuterungen:** Die Bepflanzung bezieht die Empfehlungen der Untersuchungen zum ökologischen Zustand der Aa mit ein.

Sie dient der landschaftlichen Gliederung im Sinne der Sichtbarmachung des Gewässerlaufes sowie der Schaffung und Vernetzung von Biotopstrukturen.

Die Beschreibung der zu bepflanzenden Abschnitte erfolgt von Norden nach Süden.

- westliches Aaufer, nördlich der Bahnlinie Münster - Rheine;

**Erläuterungen:** Es sind ca. 750 m zu bepflanzen.

- zwischen der Brücke Im Aatal bis zur Bahnlinie Münster - Rheine am östlichen Aaufer;

**Erläuterungen:** Die Länge des Abschnitts beträgt ca. 200 m.

- südlich der Aabrücke Im Aatal auf dem Westufer der Aa;

**Erläuterungen:** Die Länge des Abschnitts beträgt ca. 80 m.

- südlich der Brücke Ashölter Weg entlang des Grünlands, westlich der Aa;

**Erläuterungen:** Es sind ca. 100 m zu bepflanzen.

- entlang des Grünlands auf dem östlichen Ufer, ca. 100 m südlich des Ashölter Weges beginnend;

**Erläuterungen:** Es soll auf einer Länge von ca. 120 m gepflanzt werden.

- auf dem östlichen Aaufer, ca. 50 m nördlich des Weges vom Gehöft "Bergmann" beginnend;

**Erläuterungen:** Die Länge des Abschnitts beträgt ca. 250 m.

- entlang des Grünlands auf der Westseite der Aa nördlich der Brücke Coermühle;

**Erläuterungen:** Die Maßnahme wird ausgesetzt, solange die Erhaltung des Pegels "Coermühle" zu Messzwecken (Niederschlagsabflußmodell) erforderlich ist.

Der Abschnitt hat eine Länge von ca. 180 m.

- östliches Ufer, beginnend ca. 100 m südöstlich der Einmündung des Kinderbaches;

**Erläuterungen:** Es soll ein Abschnitt von ca. 150 m bepflanzt werden.

- ca. 300 m südlich des Gehöfts "Holling" auf dem Ostufer der Aa;

**Erläuterungen:** Die Anpflanzung dient der Ergänzung des vorhandenen Gehölzbestandes auf einer Länge von insgesamt ca. 60 m.

- entlang des Grünlands auf dem Westufer der Aa westlich der Bahnlinie Münster - Gronau.

**Erläuterungen:** Der Abschnitt hat eine Länge von ca. 150 m.

- 2-5.1.43 Die westlich des Gehöfts "Ashölter" verlaufende Talkante des Aatals ist auf einer Länge von ca. 300 m mit einer Hecke mit zu entwickelnden Überhältern zu bepflanzen.

**Erläuterungen:** Die Maßnahme dient der Sichtbarmachung des Raumgefüges durch Betonung der Talkanten.

- 2-5.1.44 Auf der Talkante zwischen Ashölter Weg und dem Gehöft "Ashölter" ist eine Hecke anzulegen.

**Erläuterungen:** Die Maßnahme dient insbesondere der Raumgliederung durch Betonung der Talkante.

Die zu bepflanzende Böschung hat eine Länge von ca. 170 m.

- 2-5.1.45 Der Vorfluter ist im Abschnitt zwischen Bahn und Messingweg auf der südlichen Böschung mit Ufergehölzen zu bepflanzen.

**Erläuterungen:** Die Pflanzung dient vor allem der Biotopvernetzung.

Die zu bepflanzende Strecke hat eine Länge von ca. 300 m.

- 2-5.1.46 Die Ostseite der Straße An der Schlüppe ist im Abschnitt zwischen der Bahnstrecke Münster - Rheine im Süden und dem Wald im Norden mit einer Baumreihe zu bepflanzen.

**Erläuterungen:** Die Maßnahme dient der Sichtbarmachung des Aatals durch Betonung der Geländekante.

Der zu bepflanzende Abschnitt hat eine Länge von ca. 600 m.

- 2-5.1.47 Der vom Hessenweg abzweigende Wirtschaftsweg ist nördlich des Wöstebaches auf der Westseite mit einer Hecke mit zu entwickelnden Überhängern zu bepflanzen.

**Erläuterungen:** Die Maßnahme dient der Ergänzung des Verbundsystems.

Die Hecke hat eine Länge von ca. 150 m.

- 2-5.1.48 Auf der Westseite des Einingweges ist im Abschnitt zwischen Grienkenswell im Norden und dem Wald im Süden eine Baumreihe zu pflanzen.

**Erläuterungen:** Die Maßnahme dient der Landschaftsgliederung.

Der Streckenabschnitt hat eine Länge von ca. 150 m.

- 2-5.1.49 Der am Einingweg entspringende Quellbach ist im ausgebauten Abschnitt südlich Grienkenswell auf der westlichen Böschung mit Ufergehölzen zu bepflanzen.

**Erläuterungen:** Die Bepflanzung dient der Sichtbarmachung des Bachlaufes und der Biotopvernetzung.

Der Abschnitt hat eine Länge von ca. 150 m.

- 2-5.1.50 Die östlich der Gasselstiege liegende Hecke ist durch Nachpflanzung zu ergänzen.

**Erläuterungen:** Die Maßnahme dient insbesondere der Verbesserung der Biotopstruktur.

Die Pflanzung hat eine Länge von ca. 170 m (50 %).

Die Fläche ist für Pflanzmaßnahmen ausgewiesen.

- 2-5.1.51 Auf der Mitte zwischen Coermühle und Ahlertweg ist auf der Talkante der Aa entlang des Grünlandes eine Hecke mit zu entwickelnden Überhängern anzulegen.

**Erläuterungen:** Die Maßnahme dient dem Schutz des Grünlandes vor Nährstoffeintrag sowie zur Landschaftsgliederung.

Die zu bepflanzende Böschung hat eine Länge von ca. 100 m.

- 2-5.1.52 Der Vorfluter nördlich des Gehöftes "Merschformann" ist im Abschnitt zwischen der Straße Im Aatal und dem Ausläufer des Auengrünlandes der Aa mit Ufergehölzen zu bepflanzen. Die Pflanzung ist auf der Südseite des Vorfluters anzulegen.

**Erläuterungen:** Die Maßnahme dient der Anreicherung der Landschaft mit strukturbildenden Elementen, die gleichzeitig dem Biotopverbund dienen und das Landschaftsbild beleben.

Die zu bepflanzende Strecke hat eine Länge von ca. 500 m.

- 2-5.1.53 Südöstlich der Brücke Ahlertweg über die Aa ist auf der Talkante eine Hecke anzulegen.

**Erläuterungen:** Die Maßnahme dient der Sichtbarmachung des Raumgefüges durch Betonung der Geländekante auf einer Länge von ca. 150 m.

Die Fläche ist für Pflanzmaßnahmen ausgewiesen.

- 2-5.1.54 Der Vorfluter nordwestlich des Gehöftes "Bergmann" ist auf der West- bzw. Südseite mit Ufergehölzen zu bepflanzen. Der Streckenabschnitt reicht vom Wald im Osten bis zum Grünland an der Aa im Westen.

**Erläuterungen:** Die Maßnahme dient der Landschaftsgliederung und Biotopvernetzung und hat eine Länge von ca. 350 m.

### **Maßnahmen im südöstlichen Bereich der Rieselfelder**

Die Festsetzungen 2-5.1.55 - 2-5.1.79 umfassen die Maßnahmen, die der Erfüllung der speziellen Aufgaben im südöstlichen Bereich der Rieselfelder dienen (vgl. Entwicklungsziel 2-1.5 P u f f e r u n g mit Entwicklungszonen).

Soweit es sich nicht um übergeordnete Maßnahmen handelt, werden sie den jeweiligen Entwicklungszonen zugeordnet.

Im Hinblick auf den Umfang der Gestaltungsmaßnahmen, aber auch um auf entsprechende Entwicklungen reagieren zu können, ist bei der Durchführung der Maßnahmen eine zeitlich und inhaltlich dynamische Abwicklung vorgesehen.

Die in diesem Zusammenhang angelegten Wasserflächen dienen ausschließlich ökologischen Zwecken, die Ausübung der Fischerei kann daher nicht zugelassen werden.

### **Übergeordnete Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen**

- 2-5.1.55 Rückbau der Straße Coermühle als Fuß- und Radweg sowie für den Anliegerverkehr.

- 2-5.1.56 Entwicklung eines Wanderwegenetzes zur Besucherlenkung. Das Wegenetz ist auf der Grundlage des vorhandenen Wegesystems im Grenzbereich der Entwicklungszonen anzulegen unter Anbindung der geplanten Parkplätze. Neue Wegeabschnitte sind in wassergebundener Bauweise anzulegen.

**Erläuterungen:** Ein funktionsfähiges System von Fuß- und Radwegen soll zum einen die Erlebbarkeit dieses vielfältigen Bereiches sicherstellen (innere Erschließung), zum anderen die Anbindung des Gebietes an das städtische Wegenetz gewährleisten.

Die an der Peripherie gelegenen Parkplätze sollen ausreichenden Parkraum anbieten und im Verein mit dem Wegesystem lenkende Funktionen haben.

- 2-5.1.57 Begleitend zum Wegesystem ist ein Lehrpfad durch Aufstellen von Informations-, Lehr- und Hinweistafeln anzulegen sowie Beobachtungsanlagen einzurichten.

**Erläuterungen:** Informationstafeln an ausgewählten Punkten sollen Informationen über das Gebiet geben, darüber hinaus wird ein ökologischer Lehrpfad ausgeschildert.

Beobachtungsstände bieten Möglichkeiten zu ungestörter Naturbeobachtung, aber auch Wetterschutz.

- 2-5.1.58 Rückbau von Wegen, die nicht mit der speziellen Funktionszuweisung des Raumes vereinbar sind.

- 2-5.1.59 Aufhebung/Verfüllung von Ableitern zur Regulierung der Wasserverhältnisse im ökologischen Sinne.

- 2-5.1.60 Herstellung der Wasserversorgung in den Entwicklungszonen I - IV durch Anstau des Ems- und Aa-Ableiters oder - soweit erforderlich - über Zuleiter auf der Grundlage der Ergebnisse des wasserrechtlichen Verfahrens.

**Erläuterungen:** Soweit durch den Anstau die gewünschte Höhe der Wasserbespannung nicht erreicht werden kann, ist zur Versorgung der neu geschaffenen Wasserflächen ein funktionsfähiges Zuleitersystem erforderlich.

### **Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb der Entwicklungszonen** **Entwicklungszone I**

- 2-5.1.61 Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung.

- 2-5.1.62 Anlage von Wasserflächen mit andauernder Wasserbespannung.

**Erläuterungen:** Es ist davon auszugehen, dass eine andauernde Wasserbespannung nur durch bautechnische Maßnahmen mit Abdichtung erreicht werden kann.

In der Zone I sind solche Wasserflächen zu schaffen, die insbesondere als Lebensraum für Wat- und Entenvögel dienen, so dass der spezielle Aspekt der Rieselfelder (Naturschutzgebiet) in diesem Bereich erlebbar wird.

Durch das Angebot vergleichbarer, attraktiver Anschauungsflächen sollen die Besucherströme in den südöstlichen Bereich verlagert und damit das Naturschutzgebiet entlastet werden.

- 2-5.1.63 Anlage einer Wallhecke entlang der Straße Hessenweg.

**Erläuterungen:** Die Wallhecke ist im Zuge der Anlage der Wasserflächen zu erstellen, so daß zumindest ein Teil des Aushubes vor Ort verbleiben kann.

Die Wallhecke dient insbesondere der Abschirmung des Gebietes zur Straße, es sind jedoch Durchblicke auf die angrenzenden Wasserflächen freizuhalten.

### **Entwicklungszone II**

- 2-5.1.64 Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung.

- 2-5.1.65 Anlage von Wasserflächen mit zeitweiser Wasserbespannung und Blänken.

**Erläuterungen:** Mit der zeitweisen Wasserbespannung werden zwei zeitliche Schwerpunkte gesetzt:

- überflutetes Grünland insbesondere zu Zeiten des Vogelzuges,
- Feuchtgrünland mit (Rest-) Wasserflächen (Blänken) während der übrigen Zeit. Dauer und Ausmaß verbleibender Blänken regeln sich nach den standörtlichen Gegebenheiten, eine Abdichtung erfolgt nicht.

Im Sinne der Stufung der Nutzungsintensitäten vom Naturschutzgebiet zum Randbereich vermittelt die Zone II zwischen Bereichen mit Präferenz für andauernde Wasserflächen (Zone I) und extensiver landwirtschaftlicher Nutzung (Zone V).

- 2-5.1.66 Pflege der Flächen im Sinne von Brachflächen. Die Flächen sind durch Mahd offenzuhalten.

**Erläuterungen:** Der Zeitpunkt des Mähens richtet sich nach der Brut- und Laichzeit sowie der Vegetationsentwicklung.

- 2-5.1.67 Im Rahmen der Ausgestaltung der Zone sind weitere Kleinstrukturen zu schaffen, die der gesamtökologischen Aufwertung dienen.

**Erläuterungen:** Im Zusammenhang mit den Gestaltungsmaßnahmen sind an geeigneten Stellen Kleinstrukturen wie z. B. Kopfbäume zu schaffen.

### **Entwicklungszone III**

2-5.1.68 Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung.

2-5.1.69 Großflächige Vernässung der Flächen durch Überstauung über das Zuleitersystem.

**Erläuterungen:** Es ist davon auszugehen, daß eine Wasserhaltung im Sinne einer Sumpfwiese nur durch bautechnische Maßnahmen mit Abdichtung erreicht werden kann.

Die Zone III hat aufgrund ihrer unmittelbaren Nachbarschaft zum Naturschutzgebiet - wie auch Zone I und teilweise Zone IV - Präferenz für die Entwicklung unterschiedlich geprägter Wasserflächen.

In dieser Zone sind großflächig wasserbespannte Bereiche mit Sumpfgebietscharakter zu erstellen, um einerseits die Aspekte des Naturschutzgebietes widerzuspiegeln (Watvögel), andererseits im Sinne der gesamtökologischen Aufwertung Lebensraum zu schaffen für weitere Arten der feuchtgebietstypischen Flora und Fauna.

Gleichzeitig werden damit die Voraussetzungen geschaffen, den Besucherdruck auf das Naturschutzgebiet aufzufangen und auf die Pufferzone umzulenken. Insofern sind in dieser Zone entsprechende Beobachtungseinrichtungen zu errichten (vgl. 2-5.1.57).

### **Entwicklungszone IV**

2-5.1.70 Weitgehende Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung durch Umwandlung der vorhandenen Ackerflächen in feuchtes Grünland.

**Erläuterungen:** Diejenigen Flächen, die nicht durch den Anstau mit Wasser bespannt sind, sind unter Berücksichtigung ökologischer Bedingungen (Brut- und Laichzeit, Vegetationsentwicklung) als extensive Mähwiese nutzbar.

Im Rahmen des Nutzungsvertrages ist die Anwendung von Bioziden und Düngemitteln auszuschließen.

2-5.1.71 Anstau des Aa-Ableiters durch Einbau geeigneter Stauanlagen.

**Erläuterungen:** Durch Anstau des Aa-Ableiters soll eine Vernässung des Grünlandes im Sinne einer Auensituation geschaffen werden.

2-5.1.72 Aufweitung des Aa-Ableiters sowie einmündender Zuläufe.

**Erläuterungen:** Unterstützt wird diese Maßnahme durch die Aufweitung der vorhandenen Gewässerprofile in wechselnder Breite und Neigung.

2-5.1.73 Im Rahmen der Ausgestaltung dieser Zone sind weitere Kleinstrukturen zu schaffen, die der gesamtökologischen Aufwertung dienen.

**Erläuterungen:** Erläuterung vgl. 2-5.1.67.

### **Entwicklungszone V**

2-5.1.74 Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung durch Umwandlung der vorhandenen Ackerflächen in extensives Grünland.

**Erläuterungen:** Die Flächen der Zone V sind als Grünland landwirtschaftlich nutzbar. Die Weidenutzung ist im Rahmen des Nutzungsvertrages auf 2 GVE/ha zu beschränken. Der Einsatz von Bioziden und Mineraldünger sowie das Aufbringen von Gülle ist auszuschließen.

Die Anlage von Flachwasserzonen in der Entwicklungszone V wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2-5.1.75 Anlage von 2 Parkplätzen im Bereich der Gaststätte "Heidekrug" und am Hessenweg in Nähe der Kanalbrücke.

**Erläuterungen:** Im Zusammenhang mit der Entwicklung eines Wanderwegenetzes zur Besucherlenkung sind an der Peripherie der Pufferzone 2 Parkplätze anzulegen. In diesem Sinne dient die Maßnahme der verkehrstechnischen Beruhigung für den gesamten Bereich der Rieselfelder.

2-5.1.76 Pflege und Ergänzung der vorhandenen Obstbaumbestände.

**Erläuterungen:** Der Randbereich der ehemaligen Rieselfelder wird in starkem Maße durch straßenbegleitende Obstbaumreihen geprägt.

Die vorhandenen Bestände sind fachgerecht zu pflegen und unter Berücksichtigung gesamtplanerischer Zielsetzungen zu ergänzen.

Im Bereich der Gaststätte "Heidekrug" ist die Anlage einer Obstwiese vorgesehen.

#### 2-5.1.77 Anlage von Wallhecken als Einbindung der geplanten Parkplätze.

**Erläuterungen:** Die Wallhecken werden mit dem anfallenden Aushubmaterial aus der Anlage der Wasserflächen erstellt.

Sie dienen insbesondere der landschaftlichen Einbindung.

#### 2-5.1.78 Anlage einer ca. 50 m breiten Schutzpflanzung entlang des Dortmund-Ems-Kanals.

**Erläuterungen:** Zwischen der Straße Coerheide und dem Kanal einerseits und dem NSG "Huronensee" sowie der Kanalbrücke andererseits ist zur Abschirmung des Gewerbegebietes Hessenweg eine Schutzpflanzung anzulegen.

Sofern sich aus dem Ausbau des Kanals die Beanspruchung dieser Flächen ergibt, ist diese Maßnahme entsprechend an der neuen Uferlinie in gleicher Breite anzulegen.

#### 2-5.1.79 Im Rahmen der Ausgestaltung dieser Zone sind weitere Kleinstrukturen zu schaffen, die der gesamtökologischen Aufwertung dienen.

**Erläuterungen:** Erläuterung dazu vgl. 2-5.1.67 und 2-5.1.74, 2. Abs.

#### 2-5.1.80 Ca. 200 m westlich der Streusiedlung Einingweg ist nördlich der Altenberger Straße eine Hecke anzupflanzen.

**Erläuterungen:** Die Maßnahme dient der Landschaftsgliederung und ergänzt die vorhandene Hecke auf einer Länge von ca. 60 m.

Die Fläche ist für Pflanzmaßnahmen ausgewiesen.

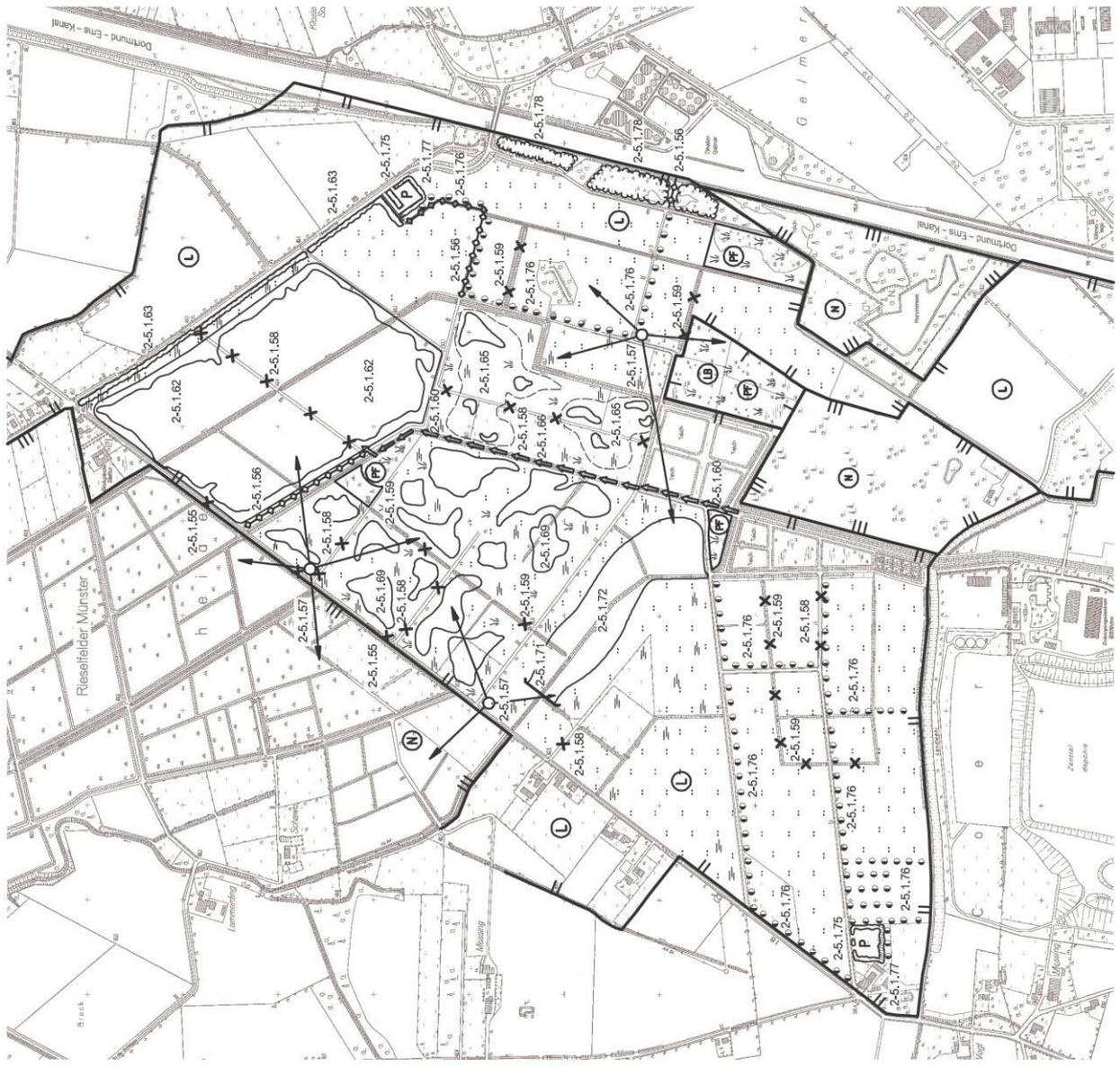
# ENTWICKLUNGSKONZEPT RIESELFELDER südöstlicher Bereich

Festsetzungen 2-5.1.55 - 2-5.1.79 gemäß Landschaftsplan 2

-  Wasserfläche
-  Sumpf- und Naßwiese
-  Feuchtwiese / periodisch überflutet
-  Wiese / Weide, extensiv
-  Schutzpflanzung
-  Wallhecke
-  Obstbäume
-  Wanderwege (Entwicklung eines Wegeneetzes)
-  Zuleiter
-  Stauanlagen
-  Rückbau von Anlagen
-  Beobachtungsanlagen (mögliche Standorte)
-  Parkplatz

nachrichtlich dargestellte Festsetzungen

-  Naturschutzgebiet
-  Landschaftsschutzgebiet
-  geschützter Landschaftsbestandteil
-  Zweckbestimmung für Brachflächen - Pflege



Stand: 21.02.1998



Amt für  
Grünflächen und  
Umweltschutz

- 2-5.1.81 Anpflanzung von Ufergehölzen auf der Südseite des Vorfluters zwischen dem Gehöft "Luttescheltrup" und der Altenberger Straße.

**Erläuterungen:** Die Maßnahme dient vor allem der Landschaftsgliederung.

Der zu bepflanzende Abschnitt hat eine Länge von insgesamt ca. 450 m.

- 2-5.1.82 Auf der nordwestlichen Geländekante des Kinderbachtals, westlich der Mündung in die Aa, ist im Abschnitt zwischen dem Wald und dem Viehweg eine Hecke anzulegen.

**Erläuterungen:** Die Pflanzung dient der Sichtbarmachung der räumlichen Strukturen durch Betonung der Geländekanten, aber auch ihrer Sicherung.

Die Länge der Anpflanzung beträgt ca. 200 m.

- 2-5.1.83 Ca. 150 m südöstlich der Hofstelle "Schulze-Dieckhoff" ist auf der südlichen Geländekante des Kinderbachtals eine Hecke anzulegen.

**Erläuterungen:** Die Maßnahme dient insbesondere der Landschaftsgliederung durch Betonung bzw. Sichtbarmachung der Geländekanten auf einer Länge von ca. 250 m.

- 2-5.1.84 Südlich der Straße Zum Rieselfeld ist auf der westlichen Geländekante des Aatals bis zur bestehenden Hecke an der Gärtnerei im Süden eine Hecke anzulegen.

**Erläuterungen:** Die Maßnahme dient der Landschaftsgliederung durch Sichtbarmachung bzw. Betonung der Geländekanten und der Biotopvernetzung auf einer Länge von ca. 250 m.

- 2-5.1.85 An der östlichen Geländekante des Aatals in Höhe der Gärtnerei ist entlang der Brachfläche eine Hecke anzulegen.

**Erläuterungen:** Erläuterung vgl. 2-5.1.84; zusätzlich soll die Anpflanzung den Nährstoffeintrag verhindern.

Die Länge des Abschnittes beträgt ca. 300 m.

- 2-5.1.86 An der Ostseite des geschützten Landschaftsbestandteiles 2-2.4.8 ist eine Hecke anzulegen.

**Erläuterungen:** Die Maßnahme dient als Schutz gegen Eintrag von Nährstoffen und Pestiziden.

Sie hat eine Länge von ca. 100 m.

- 2-5.1.87 Der Graben südlich des Ehrenfriedhofs zwischen alter Gasselstiege und Kinderbach ist auf der Südseite mit Ufergehölzen zu bepflanzen.

**Erläuterungen:** Die Bepflanzung dient insbesondere der Biotopvernetzung.

Die Gesamtlänge der Pflanzung beträgt ca. 250 m.

- 2-5.1.88 Entlang der niedrigen Geländekante des Kinderbachtals nördlich des Gehöftes "Lütke Jüdefeld" ist eine Hecke anzulegen.

**Erläuterungen:** Die Maßnahme dient der Vernetzung bestehender Strukturen. Die Anpflanzungen betonen die Geländekanten und tragen so zur Sichtbarmachung des Gewässerlaufes bei.

Der zu bepflanzende Abschnitt hat eine Länge von ca. 100 m.

- 2-5.1.89 Der von der Steinfurter Straße in Richtung Kinderbach fließende Graben ist zwischen der Bebauung und der alten Gasselstiege mit Ufergehölzen zu bepflanzen.

**Erläuterungen:** Die Bepflanzung dient insbesondere der Landschaftsgliederung und Biotopvernetzung.

Sie hat eine Länge von ca. 130 m.

2-5.1.90 Im Winkel zwischen der abknickenden alten Gasselstiege und dem zum Kinderbach fließenden Graben ist ein Einzelbaum zu pflanzen.

**Erläuterungen:** Der Baum dient als markanter Einzelbaum der Bereicherung des Landschaftsbildes.

## 2-5.2 ANLAGE, WIEDERHERSTELLUNG ODER PFLEGE NATURNAHER LEBENS-RÄUME

Für die Anlage, Wiederherstellung oder Pflege von Kleingewässern gelten folgende Maßgaben bzw. Grundsätze:

Die Anlage von Kleingewässern dient insbesondere der Schaffung neuer Lebensräume, aber auch ihrer Vernetzung im Sinne eines Biotopverbundsystems.

Die Fläche neuangelegter Kleingewässer soll eine Größe von 100 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten.

**Erläuterungen:** Neben den Hecken, stellvertretend für alle linearen Gehölzstrukturen, stellen die Gewässer einen weiteren wesentlichen Bestandteil im System naturnaher Lebensräume dar.

Die Ufer sind vielgestaltig auszubilden mit wechselnder Neigung von max. 1: 10, so daß ausgeprägte Flachwasserzonen entstehen. Es ist jedoch mindestens ein Tiefwasserbereich von 1,5 m anzulegen.

**Erläuterungen:** Die Anlage von Tiefwasserbereichen dient einer stabilen Temperaturschichtung im Gewässer und schafft damit u. a. die Voraussetzung für das Überwintern von Amphibien und Fischen.

Bei der Standortwahl bzw. Bepflanzung des Ufers ist darauf zu achten, daß eine ausreichende Besonnung des Gewässers gewährleistet ist.

Die Wiederherstellung / Pflege wird für solche Kleingewässer festgesetzt, deren Bestand vor allem durch Verlandung, Verfüllung, Müllablagerung oder Viehtritt gefährdet ist.

Die Gewässer sind durch einen Pufferstreifen gegen die angrenzenden Nutzungen abzugrenzen. Gewässer im Grünland sind einschließlich des Pufferstreifens vor Viehtritt zu schützen.

Notwendige Pflegemaßnahmen sind außerhalb der Brut- und Laichzeit durchzuführen.

**Erläuterungen:** Der Pufferstreifen soll insbesondere vor Nährstoffeintrag schützen.

Ein Besatz des Gewässers mit Fischen und Wassergeflügel darf nicht erfolgen, ebenso ist das Aufstellen entsprechender Brutvorrichtungen unzulässig.

**Erläuterungen:** Das Gewässer soll sich als Lebensraum heimischer wildlebender Tiere bzw. wildwachsender Pflanzen ungestört entwickeln können.

Eine Einleitung von Dränagewasser in das Kleingewässer darf nicht erfolgen.

### 2-5.2.1 **Pflege eines Kleingewässers am Rottkamp**

Der Teich ist durch Errichtung eines Weidezaunes dauerhaft vor Viehtritt zu schützen. Dabei ist ein Pufferstreifen von mindestens 2,0 m oberhalb der Böschungsoberkante in die Einzäunung einzubeziehen.

**Erläuterungen:** Der Teich ist durch Viehtritt und direkten Düngereintrag erheblich beeinträchtigt.

Auf der Nordseite des Teiches sind 2 - 3 Gehölzgruppen zu pflanzen.

**Erläuterungen:** Es sind Gehölze der potentiellen natürlichen Vegetation oder Kopfweiden zu pflanzen.

### 2-5.2.2 **Pflege des Emsaltwassers nördlich von Gittrup**

Der Anteil der Wasserfläche ist durch abschnittsweise Entschlammung bzw. Vertiefung bereits verlandeter Bereiche zu erhöhen.

Die Pappeln im Bereich der ehemaligen Emsrinne sowie der Böschungen sind bei Schlagreife zu entfernen.

**Erläuterungen:** Die Großseggenrieder, Röhrichte sowie Bruch- und Auwaldrelikte sind grundsätzlich zu schonen.

#### 2-5.2.3 **Pflege eines Kleingewässers am Vorfluter westlich des Gehöftes „Ketteler“**

Der Teich ist auf der West- und Nordseite durch Schaffung eines Pufferstreifens von mindestens 2,0 m oberhalb der Böschungsoberkante vor direktem Nähr- und Schadstoffeintrag zu schützen.

Der Pufferstreifen ist durch Errichtung eines Zaunes zu schützen.

**Erläuterungen:** Aufgrund der unmittelbar bis an die Böschung erfolgenden Ackernutzung wird der Teich durch Eintrag von Dünger und Schadstoffen beeinträchtigt.

#### 2-5.2.4 **Wiederherstellung des Wöstebaches im Abschnitt zwischen Mündung und der Straße „An der Schlüppe“**

Die Schotterung des Gewässerbettes ist für den Fall, daß die Funktion als Ableiter für die Kläranlage entfällt, zu entfernen.

**Erläuterungen:** Die Beseitigung der Uferbefestigung schafft die Voraussetzungen für die Entwicklung eines freien Gewässerlaufes mit naturnaher Uferausbildung.

#### 2-5.2.5 **Pflege von zwei Kleingewässern am nordöstlichen Hang des Mühlenberges**

Die standortfremden Fichten sind zu schlagen.

Der als Angelhütte abgestellte Bauwagen ist zu entfernen.

Ein ggf. vorhandener Nutzfischbestand ist abzufischen.

**Erläuterungen:** Die Maßnahme dient der Beseitigung störender Anlagen sowie der Entwicklung der Teiche als naturnahe Lebensräume einheimischer Tier- und Pflanzenarten.

#### 2-5.2.6 **Pflege eines Kleingewässers an der Derßenbrockstiege**

Der Teich ist auf der West- und Südseite durch Schaffung eines Pufferstreifens von mindestens 2,0 m oberhalb der Böschungsoberkante vor direktem Nähr- und Schadstoffeintrag zu schützen.

**Erläuterungen:** Aufgrund der unmittelbar bis an die Böschung erfolgenden Ackernutzung wird der Teich durch Eintrag von Dünger und Schadstoffen beeinträchtigt.

Der Pufferstreifen ist durch Errichtung eines Zaunes zu schützen.

**Erläuterungen:** Es sind Gehölze der potentiellen natürlichen Vegetation zu pflanzen.

#### 2-5.2.7 **Pflege eines Kleingewässers am Waldrand südwestlich des Gehöftes „Thier“**

Der Teich ist auf der West- und Südseite durch Schaffung eines Pufferstreifens von mindestens 2,0 m oberhalb der Böschungsoberkante vor direktem Nähr- und Schadstoffeintrag zu schützen.

Der Pufferstreifen ist durch Errichtung eines Zaunes zu schützen.

**Erläuterungen:** Aufgrund der unmittelbar bis an die Böschung erfolgenden Ackernutzung wird der Teich durch Eintrag von Dünger und Nährstoffen beeinträchtigt.

#### 2-5.2.8 **Anlage eines Kleingewässers westlich Lütke Ladbergen**

Es ist ein Kleingewässer in der Größe von 200 - 300 m<sup>2</sup> anzulegen.

**Erläuterungen:** Die umliegende Fläche liegt teilweise brach, teilweise wird sie als Wildacker genutzt.

### 2-5.2.9 **Wiederherstellung von Feuchtheideflächen im Naturschutzgebiet „Gelmerheide“**

Auf der Grundlage eines Pflege- und Entwicklungsplanes sind auf ausgesuchten Testflächen durch Waldauflichtung, entsprechende Bodenvorbereitung und Wiedervernässung die Voraussetzungen für die Entwicklung von Feuchtheideflächen zu schaffen.

Dabei sind diejenigen Altholzbestände und Bruchwaldreste darzustellen, deren Erhaltung Vorrang vor der Entwicklung einer Feuchtheide hat.

Ebenso sind durch Wiedervernässung und begleitende waldbauliche Maßnahmen die Voraussetzungen für die Erhaltung bzw. weitere Entwicklung des Bruchwaldes zu schaffen.

**Erläuterungen:** Durch behutsames, stufenweises Vor-gehen soll das Entwicklungspotential getestet und Fehlentwicklungen vermieden werden.

### 2-5.2.10 **Pflege von zwei Kleingewässern südlich des Einingweges**

Die Teiche sind an der Südostseite durch Schaffung eines Pufferstreifens von mindestens 2,0 m oberhalb der Böschungsoberkante vor direktem Nähr- und Schadstoffeintrag zu schützen.

Der Pufferstreifen ist durch Errichtung eines Zaunes zu schützen.

**Erläuterungen:** Aufgrund der unmittelbar bis an die Böschung erfolgenden Ackernutzung wird der Teich durch Eintrag von Dünger und Schadstoffen beeinträchtigt.

### 2-5.2.11 **Wiederherstellung eines Kleingewässers nordwestlich des Gehöftes Einingweg 120**

Der als „Vorbergs Tümpel“ bezeichnete Teich ist zu entschlammen und von Unrat zu säubern.

Das Gewässer ist teilweise freizustellen, die Uferbereiche sind, soweit erforderlich, wiederherzustellen bzw. zu verbessern.

Der Teich ist durch Schaffung eines Pufferstreifens von 5,0 m oberhalb der Böschungsoberkante vor direktem Nähr- und Schadstoffeintrag zu schützen.

**Erläuterungen:** Aufgrund der teilweise unmittelbar bis an die Böschung erfolgenden Ackernutzung wird der Teich durch Eintrag von Dünger und Schadstoffen beeinträchtigt.

Der Pufferstreifen ist durch Errichtung eines Zaunes zu schützen.

### 2-5.2.12 **Pflege des Kinderbaches im Ab-schnitt zwischen Mündung des Ni-enberger Baches und Pastorat**

Die Großseggenrieder, Röhrichte und Hochstaudenfluren sind offenzuhalten und im Sinne des Artenschutzes weiter zu entwickeln.

Dabei sind die Flächen bei Bedarf zu mähen und zu entkusseln.

Mähgut und Schlagabraum sind abzufahren.

**Erläuterungen:** Die Maßnahmen dienen der Erhaltung bzw. Entwicklung der wertvollen Großseggenrieder, Röhrichte und Hochstaudenfluren.

### 2-5.2.13 **Anlage eines Kleingewässers im Coerder Wald in der nordöstlichen Ecke des Grünlandes**

Es ist ein Kleingewässer in der Größe von 200 - 300 m<sup>2</sup> anzulegen.

**Erläuterungen:** Das Grünland ist von tendenziell feuchten Waldbeständen umgeben. Die Maßnahme dient der Optimierung dieses Teilbereiches durch Schaffung neuer Lebensräume.

### 2-5.2.14 **Anlage von zwei Kleingewässern in der Aa-Aue auf der Brachfläche nordwestlich des landwirtschaftlichen Institutszentrums**

Es sind zwei Teiche in der Größe von 200 - 400 m<sup>2</sup> anzulegen.

Die Standortauswahl ist so zu treffen, dass wertvolle Röhrichtbestände geschont werden.

**Erläuterungen:** Die Brachfläche ist durch Anlage von Kleingewässern aufzuwerten.

## 2-5.3 ENTWICKLUNG VON UFERSTREIFEN

Die Entwicklung von Uferstreifen entlang von Fließgewässern dient der

- Minderung des direkten Nähr- und Schadstoffeintrages und damit der Verbesserung der Gewässergüte,
- Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des Gewässers,
- Entwicklung von Lebensräumen,
- Vernetzung von Biotopen,
- Bereicherung des Landschaftsbildes.

**Erläuterungen:** Die Funktion der Fließgewässer als „Lebensadern in der Landschaft“ wird vielfach durch intensive landwirtschaftliche Nutzung bis unmittelbar an das Gewässer bzw. an die Böschung in unterschiedlichem Maße beeinträchtigt.

Das Fehlen eines Schutzstreifens begünstigt nicht nur den direkten Eintrag von Nähr- und Schadstoffen, es mindert auch die ökologische Qualität des Lebensraumes Fließgewässer einschließlich seiner Vernetzungsfunktion im Biotopverbundsystem.

Darüber hinaus bedeutet es eine Verarmung des Landschaftsbildes.

Zum Schutz des Gewässers und zur Verbesserung des Lebensraumes Fließgewässer werden an den im Folgenden benannten Gewässern Uferstreifen festgesetzt.

Die Uferstreifen sind entsprechend den standörtlichen Gegebenheiten in einer Breite von 5,0 bis 10,0 m oberhalb der Böschungsoberkante zu entwickeln und entweder

- der Sukzession zu überlassen,
- als extensives Grünland zu nutzen,
- zu bepflanzen oder
- als offene Säume anzulegen.

Die Säume sind alle 2 - 3 Jahre ab 1. Oktober zu mähen, das Mähgut ist abzufahren.

Bei Weidenutzung ist das Ufer durch einen Weidezaun im Abstand von mindestens 1,0 m oberhalb der Böschungsoberkante bzw. Ufergehölze vor Viehtritt und -verbiss zu schützen.

Die Pflege der Uferstreifen obliegt dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten.

Die Realisierung der Uferstreifen erfolgt auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten.

**Erläuterungen:** Finanzielle Leistungen werden aufgrund des entsprechenden Runderlasses des MURL (09.09.1988 - MBI. NW. S. 1445 Ziffer 5.1 Nr. 2/SMBI. NW. 791) geleistet.

Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den jeweils gültigen Förderrichtlinien.

### 2-5.3.1 Aa

Entwicklung von abschnittswisen, meist einseitigen Uferstreifen mit einer Gesamtlänge von ca. 2 700 m.

### 2-5.3.2 Nienberger Bach

Entwicklung von abschnittswisen, meist einseitigen Uferstreifen mit einer Gesamtlänge von ca. 1 700 m.

**Erläuterungen:** Der Landschaftsverband hat für seine Flächen die Entwicklung von Uferstreifen bereits in ein entsprechendes Konzept integriert.

### 2-5.3.3 Kinderbach

Entwicklung von abschnittsweisen, meist einseitigen Uferstreifen mit einer Gesamtlänge von ca. 300 m.

## 2-5.4 PFLEGEMAßNAHMEN

Die Durchführung der Pflege der im Folgenden benannten Landschaftselemente obliegt dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten.

**Erläuterungen:** Für die Durchführung von Pflegemaßnahmen können öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden.

Die Höhe der Zuwendungen richtet sich nach den jeweils gültigen Förderrichtlinien.

Soweit die Landschaftselemente innerhalb des Grünlandes liegen, ist eine Schädigung durch Viehtritt und -verbiss durch geeignete Schutzvorrichtungen wie z. B. Zäune zu verhindern.

**Erläuterungen:** Insbesondere bei Pferden ist bei Fehlen entsprechender Schutzvorrichtungen regelmäßig ein starker Verbiss festzustellen.

### 2-5.4.1 Pflege von Wallhecken, Hecken und Windschutzanlagen

Wallhecken, Hecken und Windschutzanlagen sind in einem Turnus von 8 bis 25 Jahren durch fachgerechtes „Auf-den-Stock-setzen“ zu pflegen.

Die Maßnahmen sind abschnittsweise durchzuführen, dabei sind Überhälter in unregelmäßigen Abständen zu erhalten.

**Erläuterungen:** Eine turnusmäßige Pflege ist zur Erhaltung der Hecken unbedingt erforderlich. Allein durch regelmäßige Verjüngung entsteht ein nach Alter und Aufbau heterogener Bestand, der die vielfältigen Funktionen wie Gliederung der Landschaft, Lebensstätte, Windschutz usw. auf Dauer erfüllen kann.

### 2-5.4.2 Pflege von Kopfbäumen

Kopfbäume sind in einem Turnus von höchstens 10 Jahren durch fachgerechtes „Schneiteln“ zu pflegen.

**Erläuterungen:** Mit dem Schneiteln wird das ursprünglich durch die Nutzung der Kopfbäume zur Gewinnung von Flechtmaterial, Laubfutter und Einstreu entstehende typische Erscheinungsbild gewahrt und ein Auseinanderbrechen der Bäume verhindert.

Darüber hinaus dient die Pflege der Erhaltung dieser Bäume als Lebensstätte spezialisierter Arten wie z. B. Höhlenbrüter.

### 2-5.4.3 Pflege von Kleingewässern

Zur ökologischen Verbesserung des ökologischen Zustandes der Kleingewässer kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

Die Gewässer sind durch Schaffung eines Pufferstreifens vor direktem Eintrag von Nähr- und Schadstoffen zu schützen.

In diesem Zusammenhang sind auch Einleitungen von Dränagen zu entfernen. Bei Silagemieten und Dunghaufen ist ein ausreichender Abstand einzuhalten.

Müll und sonstiger Unrat sind aus dem Gewässer zu entfernen, Verfüllungen zu beseitigen.

**Erläuterungen:** Mit der Intensivierung der Landwirtschaft ist eine Vielzahl der für das Münsterland typischen Kleingewässer verschwunden.

Die Pflege des heutigen Bestandes dient insbesondere der Erhaltung dieser wertvollen Lebensstätten für teilweise gefährdete Arten.

Angesprochen sind in diesem Abschnitt Kleingewässer in der freien Landschaft mit Ausnahme der Hof- und genehmigten Fischteiche.

Soweit erforderlich, ist das Kleingewässer zu entschlammen.

**Erläuterungen:** Je nach Größe des Gewässers sollte die Entschlammung abschnittsweise erfolgen bzw. Teilbereiche im Hinblick auf die Neubesiedlung belassen werden.

Künstliche Ufereinbauten sind bei vertretbarem Aufwand zu entfernen.

Ein Nutzfischbesatz sollte durch Abfischen beseitigt werden.

**Erläuterungen:** Der Besatz mit Nutzfischen geht i. d. R. zu Lasten der Ausbreitung heimischer Tier- und Pflanzenarten.

Zur Erhaltung bzw. Entwicklung von Röhricht, Seggen- und Hochstaudenbeständen sind die Ufer bei Bedarf zu mähen, das Mähgut ist abzufahren.

#### 2-5.4.4 **Pflege von Obstbaumbeständen**

Obstbaumreihen oder Streuobstbestände sind durch fachgerechten Schnitt zu erhalten.

**Erläuterungen:** Ein erheblicher Anteil der traditionellen Obstbaumbestände ist dem Strukturwandel in der Landwirtschaft zum Opfer gefallen.

Sofern abgestorbene Obstbäume beseitigt werden, sollten diese durch Hochstämme ersetzt werden; dabei sollte alten Sorten nach Möglichkeit der Vorrang gegeben werden.

Soweit möglich, sollte auf den Einsatz von Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln verzichtet werden.

**Erläuterungen:** Mit der Pflege der verbliebenen Bestände wird nicht nur ein kulturhistorisch bedeutendes Landschaftselement, sondern eine Lebensstätte mit einmaliger Vielfalt erhalten.

## 2-6.0 AUFHEBUNG BESTEHENDER VORSCHRIFTEN

Mit dem Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes treten gemäß § 73 Abs. 1 LG für den Geltungsbereich folgende Verordnungen insgesamt oder teilweise außer Kraft:

**Erläuterungen:** Die entsprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes treten an die Stelle der Verordnungen, wobei sie diese ganz, für Teilbereiche oder für bestimmte Schutzobjekte ersetzen.

### 2-6.1 VERORDNUNGEN ZU NATURSCHUTZGEBIETEN

2-6.1.1 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Huronensee“ in der Gemeinde St. Mauritz im Landkreis Münster vom 23. Juli 1969.

2-6.1.2 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gelmer Heide - Huronensee“ in der Gemarkung St. Mauritz, Stadt Münster, vom 28. September 1978.

2-6.1.3 Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Emsaue“ im Bereich der Stadt Münster vom 2. Dezember 1991.

### 2-6.2 VERORDNUNG ZU LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETEN

2-6.2.1 Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis und in der Stadt Münster vom 12. August 1971.

**Erläuterungen:** Es sind die Landschaftsschutzgebiete Nr. 2, 8, 9, 24 oder Teile davon betroffen.

### 2-6.2 VERORDNUNGEN ZUR SICHERUNG VON NATURDENKMALEN

2-6.3.1 Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen im Gebiet der Stadt Münster vom 24. Juli 1981 für die Objekte Nr. 200 (teilweise), 206, 213 (teilweise) und Nr. 321.

**Erläuterungen:** Bei den Objekten 200 und 213 bleiben die im Geltungsbereich der Bebauungspläne stehenden Bäume weiterhin durch die Verordnung geschützt.

2-6.3.1 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung von außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Naturdenkmale im Gebiet der Stadt Münster vom 23. Februar 1987 für die Objekte Nr. 150, 151, 152, 153, 154, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 650, 651, 652.

## LITERATUR

### **Amt für Agrarordnung**

Flurbereinigungspläne der Flurbereinigungen NIENBERGE (Az.: 26 642) und SANDRUP-SPRAKEL (Az.: 26 644).

### **Begemann, W.**

Umweltschutz durch Gewässerpflege.  
Stuttgart 1971

### **Bierhals, E., Kiemstedt, H., Panteleit, S.**

Gutachten zur Erarbeitung der Grundlagen des Landschaftsplanes in Nordrhein-Westfalen. 1986

### **Blab, J.**

Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere.  
Bonn-Bad Godesberg 1984

### **Burrichter, E.**

Die potentielle natürliche Vegetation in der Westfälischen Bucht,  
Erläuterungen zur Übersichtskarte 1 : 200 000.  
in: Landeskundliche Karten und Hefte  
Reihe: Siedlung und Landschaft in Westfalen, Heft 8, 1973

### **Geiger, R.**

Das Klima der bodennahen Luftschichten.  
Braunschweig 1961

### **Isensee, E., Grimm, R.**

Möglichkeiten der maschinellen Knickpflege.  
in: Bauernblatt Landpost vom 17.05.1980

### **Landesamt für Wasser und Abfall NW**

Fließgewässer, Richtlinien für naturnahen Ausbau und Unterhaltung.  
Essen 1989

### **Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW (LÖLF)**

- Ökologischer Beitrag zum Landschaftsplan „Nördliches Aatal und Vorbergs Hügel“,  
Teil I: Analyse des Naturhaushaltes, planungsrelevante, ökologisch begründete Landschaftseinheiten.  
Bearbeiter: Dipl.-Ing. K. Reidl, Ing. grad. D. Sinen  
Recklinghausen 1986
- Rote Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Pflanzen und Tiere.  
Recklinghausen 1986

### **Land NW**

- Landesentwicklungsplan I/II „Raum- und Siedlungsstruktur“. - Bekanntmachung des Ministerpräsidenten vom 01.05.1979 (Mbl. NW. S. 1080/SMBl. NW. 230)  
Düsseldorf 1979

- Landesentwicklungsplan III „Umweltschutz durch Sicherung von natürlichen Lebensgrundlagen (Freiraum, Natur und Landschaft, Wald, Wasser, Erholung)“.- Bekanntmachung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 15.09.1987 (MBI. NW. S. 1676/SMBI. NW. 230)  
Düsseldorf 1987

### **Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe und Höhere Forstbehörde**

Landwirtschaftlicher und forstbehördlicher Fachbeitrag zum Landschaftsplan „Nördliches Aatal und Vorbergs Hügel“ (Nr. 208).  
Münster 1987

### **Meisel, S.**

Naturräumliche Gliederung Deutschlands.

Naturräumliche Einheiten auf Blatt 83/84 Osnabrück/Bentheim und Blatt 97 Münster, Geographische Landesaufnahme 1 : 200 000.

Bad Godesberg 1960/69

### **Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL)**

- Gliedernde und belebende Landschaftselemente, Anleitung zur Bewertung.  
Düsseldorf 1986
- Landschaftsplanung, RdErl. d. MURL vom 09.09.1988 - IV B 4 - 1.06.00;  
in: MBI. NW. 1988, S. 1439 ff.  
Düsseldorf 1988

### **Regierungspräsident Münster**

- Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Münster, „Teilabschnitt Zentrales Münsterland“.  
Münster 1986
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Huronensee“ in der Gemeinde St. Mauritz im Landkreis Münster vom 23.07.1969.
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gelmer Heide - Huronensee“ in der Gemarkung St. Mauritz, Stadt Münster vom 28.09.1978.
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Emsaue“ im Bereich der Stadt Münster vom 2. Dezember 1991.
- Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis und in der Stadt Münster vom 12.08.1971
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung von außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Naturdenkmale auf dem Gebiet der Stadt Münster vom 23.02.1987.

### **Schlüter, U.**

Landschaftsbau auf agrarischen Nutzflächen: Windschutzpflanzungen.

in: Buchwald/Engelhard, Handbuch für Planung, Gestaltung und Schutz der Umwelt, Band 3  
München-Wien-Zürich 1980

### **Stadt Münster**

- Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern im Gebiet der Stadt Münster vom 24.07.1981.

- Umweltbericht 1988.  
Münster 1989
- Flächennutzungsplan.  
Stand: 30.09.1986
- Grünordnung.  
Münster 1980

**Steiner, J.**

Münster,  
Radfahren - Wandern - Sehen + Erleben.  
Iserlohn 1983/84

**Stemmler, J.**

Landwirtschaft und Landschaftsplanung in Nordrhein-Westfalen.  
Dortmund 1991

**Sukopp, H.**

Arten- und Biotopschutz in Agrarlandschaften.  
in: Daten und Dokumente zum Umweltschutz, Heft 30, 1980

**WWU Münster - Institut für Geographie, Lehrstuhl für Landschaftsökologie**

- Ökologischer Beitrag zum Landschaftsplan „Nördliches Aatal und Vorbergs Hügel“,  
Teil II: Erfassung und Bewertung schutzwürdiger Biotope.  
Bearbeiter: W. Bödefeld, Dr. A. Vogel  
Münster 1986
- Untersuchungen zum ökologischen Zustand der Münsterschen Aa  
Bearbeiter: K. Leonhardt, Dr. A. Vogel  
Münster 1988

**KARTEN**

**Landesvermessungsamt NW**

Deutsche Grundkarte/Luftbildkarte  
1 : 5 000, (DGK 5/DGK 5 L)

Die DGK 5 wurde als kartographische Grundlage auf M. 1: 10 000 verkleinert. Die Vervielfältigung erfolgte mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes der Stadt Münster vom 20.05.1986, Nr. 9.

**Landesvermessungsamt NW**

**in Zusammenarbeit mit der Stadt Münster**

Rad- und Wanderkarte Münster und Umgebung (1 : 25 000)  
Bonn 1982

Folgende Kartenblätter wurden verwendet:

**Deutsche Grundkarte/Luftbildkarte 1 : 5 000 (DGK 5/DGK 5 L)**

Bl.Nr.	Bezeichnung	Bl.Nr.	Bezeichnung	Bl.Nr.	Bezeichnung
9860	Schedding	0260	Haus Kucklenburg	0660	Münster-Nordost
9862	Waltruper Feld	0262	Wilkinghege	0662	Kemper
9864	Dorfbauerschaft Nienberge	0264	Hägerfeld	0664	Coerheide
9866	Hohenhorst Ost	0266	Häger Ost	0666	Gelmerheide
9868	Hansell	0268	Sprakelheide	0668	Große Heide
9870	Altenberge-Entrup-Ost	0270	Aldruper Mark	0670	Gimbte
0060	Haus Nünning	0460	Münster-Nord	0860	Mauritzheide
0062	Nienberge	0462	Münster Kinderhaus	0862	Haus Dyckburg
0064	Nienberge Nord	0464	Haus Coerde	0864	Havichhorst
0066	Häger	0466	Sandrup	0866	Gelmer
0068	Hansell Ost	0468	Sprakel	0868	Gittrup
0070	Gut Ostenfeld	0470	Aldrup	0870	Guntrup

**ANHANG**

**FLURSTÜCKSV  
VERZEICHNIS  
ZU DEN  
SCHUTZGEBIETEN**

## FLURSTÜCKSVERZEICHNIS ZU DEN SCHUTZGEBIETEN

### 2-2.1 NATURSCHUTZGEBIETE (NSG)

#### 2-2.1.1 NSG „Rottbusch“

**Gemarkung: Nienberge**

Flur: 1

Flurstücke: 8 (teilweise), 9, 10, 60

**Gemarkung: St. Mauritz**

Flur: 59

Flurstück: 42

#### 2-2.1.2 NSG „Rieselfelder“

**Gemarkung: St. Mauritz**

Flur: 24

Flurstücke: 3 (teilweise), 4 (teilweise), 39 (teilweise), 42 (teilweise), 47 (teilweise), 49 (teilweise), 50 (teilweise), 51 (teilweise), 52 (teilweise), 53 (teilweise)

Flur: 25

Flurstücke: 25, 33 (teilweise), 35 (teilweise), 39 (teilweise), 44 (teilweise), 53, 55, 56, 59, 70

Flur: 39

Flurstücke: 6, 8, 13, 16, 19, 20, 21, 22, 23, 24

#### 2-2.1.3 NSG „Emsaue“

**Gemarkung: St. Mauritz**

Flur: 23

Flurstücke: 1 (teilweise), 3 (teilweise), 5, 9 (teilweise), 28 (teilweise), 32 (teilweise), 33 (teilweise), 42 (teilweise), 55, 56 (teilweise), 57 (teilweise)

Flur: 27

Flurstücke: 1 (teilweise), 14 (teilweise), 17 (teilweise), 30 (teilweise), 246 (teilweise), 261

#### 2-2.1.4 NSG „HURONENSEE“

**Gemarkung: St. Mauritz**

Flur: 21

Flurstücke: 219 (teilweise), 301 (teilweise)

#### 2-2.1.5 NSG „Gelmerheide“

**Gemarkung: St. Mauritz**

Flur: 21

Flurstück: 355 (teilweise)

#### 2-2.1.6 NSG „Vorbergs Hügel“

**Gemarkung: Nienberge**

Flur: 5

Flurstücke: 1, 2, 3 (teilweise), 12, 13, 14, 15, 16, 17, 21, 23, 25, 26, 27, 28 (teilweise), 29

- Flur: 6
- Flurstücke: 1, 2, 4, 5, 6 (teilweise), 7, 8, 10, 11, 33 (teilweise), 34, 35, 36, 40, 49 (teilweise), 52
- Flur: 7
- Flurstücke: 8, 9, 12, 16 (teilweise), 21 (teilweise), 26 (teilweise), 31 (teilweise), 61, 62 (teilweise), 89 (teilweise), 100, 101, 107 (teilweise), 117, 118, 122 (teilweise), 123
- Flur: 20
- Flurstück: 2
- Flur: 22
- Flurstücke: 5, 6, 7, 8 (teilweise), 9, 10, 11, 16, 17 (teilweise), 21, 38, 40 (teilweise), 43, 44, 51 (teilweise), 55 (teilweise), 61, 62, 63 (teilweise), 66 (teilweise)
- Flur: 23
- Flurstücke: 1 (teilweise), 4 (teilweise), 11, 13, 16, 17, 18 (teilweise), 21, 22, 23, 25, 30 (teilweise), 39, 42, 43, 46, 51 (teilweise), 54, 55, 56, 76 (teilweise), 77, 78, 80, 81 (teilweise), 87, 88, 89 (teilweise), 90, 91, 92, 93 (teilweise), 94, 96 (teilweise)
- Flur: 24
- Flurstücke: 21, 25 (teilweise), 26, 29 (teilweise), 30 (teilweise), 31 (teilweise), 75
- Gemarkung: Münster**
- Flur: 83
- Flurstücke: 2, 3
- Flur: 84
- Flurstücke: 6, 7, 33, 36, 37, 46 (teilweise), 48 (teilweise), 49 (teilweise), 50, 78 (teilweise), 83 (teilweise)

## 2-2.2 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (LSG)

### 2-2.2.1 LSG „ALTENBERGER RÜCKEN“

- Gemarkung: Münster**
- Flur: 55
- Flurstücke: 91 (teilweise), 92 (teilweise)
- Flur: 72
- Flurstücke: 52 (teilweise), 54 (teilweise), 55 (teilweise)
- Flur: 73
- Flurstücke: 14, 15, 16, 49, 52 (teilweise), 53, 54, 55, 64 (teilweise), 67 (teilweise), 69, 76 (teilweise), 77 (teilweise), 83 (teilweise), 84, 85 (teilweise), 86 (teilweise), 87, 88 (teilweise), 90, 91 (teilweise), 92, 93, 94 (teilweise), 95 (teilweise), 98
- Flur: 74
- Flurstücke: 2, 31, 35, 37, 38, 44 (teilweise), 56 (teilweise), 64 (teilweise), 72, 74 (teilweise), 79, 80, 82 (teilweise), 84 (teilweise)
- Flur: 75 insgesamt
- Flur: 76
- Flurstücke: insgesamt, mit Ausnahme 6, 36, 37, 38

Flur: 77  
 Flurstücke: 123, 124, 135, 156, 158, 168 (teilweise), 354, 477 (teilweise), 495, 496  
 Flur: 78 insgesamt  
 Flur: 79  
 Flurstücke: 13, 28, 29, 33, 34, 35, 161 (teilweise)  
 Flur: 80 insgesamt  
 Flur: 81  
 Flurstücke: insgesamt, mit Ausnahme 18  
 Flur: 82  
 Flurstücke: 5 (teilweise), 10 (teilweise), 11, 12 (teilweise), 13  
 Flur: 83  
 Flurstücke: insgesamt, mit Ausnahme 2 (teilweise), 4 (teilweise), 5, 33 (teilweise), 34, 35  
 Flur: 84  
 Flurstücke: 15 (teilweise), 35, 46, 48, 49 (teilweise), 52 (teilweise), 62 (teilweise), 63, 64 (teilweise), 66 (teilweise), 67, 68 (teilweise), 69 (teilweise), 70 (teilweise), 71 (teilweise), 74, 76, 78 (teilweise), 79, 80, 81, 82  
 Flur: 85 insgesamt  
 Flur: 86  
 Flurstücke: 2, 85, 87, 88, 89, 90, 163, 189, 198, 199, 200  
 Flur: 87  
 Flurstücke: 2 (teilweise), 12, 652, 653, 684, 685  
 Flur: 88  
 Flurstücke: insgesamt, mit Ausnahme 6, 8, 14 (teilweise), 40 (teilweise)  
 Flur: 89  
 Flurstücke: 1 (teilweise), 2, 14 (teilweise), 17 (teilweise), 18 (teilweise), 20  
 Flur: 96  
 Flurstück: 51 (teilweise)

**Gemarkung: St. Mauritz**

Flur: 10  
 Flurstücke: 32 (teilweise), 33, 41, 56, 63 (teilweise)  
 Flur: 52  
 Flurstücke: 8 (teilweise), 27 (teilweise), 32, 33, 34, 35 (teilweise), 36, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 51, 52, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 67, 71, 72, 73

**Gemarkung: Nienberge**

Flur: 3  
 Flurstücke: 3 (teilweise), 25 (teilweise), 26  
 Flur: 4

Flurstücke: 1 (teilweise), 36 (teilweise), 38 (teilweise), 39, 40, 43, 44 (teilweise), 46 (teilweise), 48, 49 (teilweise), 54, 58 (teilweise)

Flur: 5

Flurstücke: 3 (teilweise), 6, 7, 8, 9, 10, 18, 19, 20, 28 (teilweise)

Flur: 6

Flurstücke: 6 (teilweise), 12, 13, 14, 16, 17, 18, 20 (teilweise), 21, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 33 (teilweise), 37, 38, 39, 42, 43, 44, 45, 46, 49 (teilweise), 50, 51

Flur: 7

Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 (teilweise), 16 (teilweise), 17, 20, 21 (teilweise), 23, 24, 25, 26 (teilweise), 27, 28, 29, 30, 31 (teilweise), 34, 35, 36, 37, 38, 39, 47 (teilweise), 48, 49, 50, 51, 52, 53, 55, 57, 59, 62 (teilweise), 63, 66, 68, 69, 78, 79, 80, 81, 82, 85, 86, 87, 88, 90, 92, 97, 98, 104, 106, 107 (teilweise), 108, 109, 111, 112, 115, 116, 122 (teilweise)

Flur: 20

Flurstück: 243 (teilweise)

Flur: 21

Flurstücke: 1, 2, 4, 7, 16 (teilweise), 33, 47, 48, 51, 53

Flur: 22

Flurstücke: 3, 9, 13, 17 (teilweise), 27, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 42, 43 (teilweise), 45, 46, 47, 48, 49, 51 (teilweise), 52, 53, 54, 55 (teilweise), 56, 57, 58, 59, 64, 65, 66 (teilweise), 67

Flur: 23

Flurstücke: 1 (teilweise), 4, 18 (teilweise), 23, 27, 28, 29, 30 (teilweise), 31, 32, 35, 36, 47, 48, 51, 57, 58, 60, 64, 76 (teilweise), 81 (teilweise), 82, 83, 84, 85 (teilweise), 86 (teilweise), 89 (teilweise), 93 (teilweise), 96 (teilweise)

Flur: 24

Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 25 (teilweise), 27, 28, 29 (teilweise), 30 (teilweise), 31 (teilweise), 32, 33, 34, 37, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 60, 61, 62, 64, 65, 66, 67, 70, 71, 72, 73, 74, 76, 77, 79, 80

Flur: 25

Flurstücke: 7, 8, 9, 10, 12 (teilweise), 13, 15, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 40, 47 (teilweise), 51, 53, 59, 60, 61, 66, 67, 68 (teilweise), 84, 85, 87, 89, 90, 91, 92, 93 (teilweise), 96 (teilweise), 98, 99, 101, 115, 118 (teilweise), 157 (teilweise), 159, 163, 167 (teilweise), 168, 171 (teilweise), 172 (teilweise), 173, 174, 176, 180, 182, 183, 189, 210, 211, 216 (teilweise), 219, 223, 224, 225 (teilweise), 226, 227, 228, 236, 249, 250, 251 (teilweise)

Flur: 26

Flurstücke: 10 (teilweise), 11 (teilweise), 17 (teilweise), 19, 27, 28, 30, 31, 32, 33 (teilweise), 34, 38, 40 (teilweise), 42, 43, 44 (teilweise), 47, 48, 49, 50 (teilweise), 51, 52, 58, 59, 61, 62, 66 (teilweise), 67 (teilweise), 68

## 2-2.2.2 LSG „Nördliches Aatal und Emsniederung“

### Gemarkung: Münster

Flur: 97

Flurstücke: 122, 125, 153, 154, 156 (teilweise), 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180

Flur: 98

Flurstücke: 36, 38, 54, 67, 70, 72, 73, 74, 76, 77, 78, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88

Flur: 99

Flurstücke: 7, 8, 23, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35

Flur: 102

Flurstücke: 17, 34, 61, 75, 77, 78, 79, 80, 81, 83, 85, 86, 87, 88, 89, 90

Flur: 232

Flurstücke: 2, 4, 5, 7, 9, 10, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26

Flur: 234

Flurstücke: 23, 53, 54, 55, 58, 59, 64, 66, 68, 71, 73 (teilweise), 74 (teilweise), 75 (teilweise), 76, 77, 79, 80, 81

Flur: 235

Flurstücke: 2, 3, 5, 7, 8, 9, 11 (teilweise), 12, 13, 18, 21, 23, 26, 27, 28, 37, 43, 45, 50, 51, 52, 53, 55, 56, 57, 58, 59, 64, 65 (teilweise)

Flur: 236

Flurstücke: 24, 27 (teilweise), 28 (teilweise), 30, 31, 32, 33, 34, 40

Flur: 237

Flurstücke: 21, 23 (teilweise), 41 (teilweise), 42 (teilweise), 43 (teilweise), 45

Flur: 252

Flurstücke: 7 (teilweise), 8, 9

Flur: 253

Flurstücke: 13, 26

Flur: 259

Flurstücke: 7, 11, 12, 21, 22, 23, 24 (teilweise), 25 (teilweise), 26

**Gemarkung: St. Mauritz**

Flur: 11

Flurstücke: 304 (teilweise), 350, 351 (teilweise), 352, 353, 354, 355, 358, 359, 360, 361, 362 (teilweise), 363, 364 (teilweise), 365 (teilweise), 366, 367 (teilweise), 368 (teilweise)

Flur: 21

Flurstücke: 8, 14, 15, 16, 18, 119, 120, 219 (teilweise), 295, 301 (teilweise), 355 (teilweise), 356

Flur: 23

Flurstücke: 1 (teilweise), 3 (teilweise), 4, 6, 7, 9 (teilweise), 11, 12, 13, 14 (teilweise), 15, 16, 17 (teilweise), 24, 25, 27, 28 (teilweise), 30 (teilweise), 31, 32 (teilweise), 33 (teilweise), 34, 35, 36 (teilweise), 38, 39, 42 (teilweise), 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 57 (teilweise), 58

Flur: 24

Flurstücke: 8, 10, 16 (teilweise), 37, 38, 41 (teilweise), 43 (teilweise), 45 (teilweise)

Flur: 25

Flurstücke: 1, 6, 7, 10, 16 (teilweise), 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 29 (teilweise), 30 (teilweise), 33 (teilweise), 34, 35 (teilweise), 38 (teilweise), 39 (teilweise), 40, 42, 44 (teilweise), 45, 46, 50, 51, 52, 54, 57, 58, 60, 61, 62 (teilweise), 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72

Flur: 26

Flurstücke: 25, 26, 27, 28, 30, 31, 32, 34, 36 (teilweise), 40 (teilweise)

Flur: 27

Flurstücke: 1 (teilweise), 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 12, 13, 14 (teilweise), 15, 16, 17 (teilweise), 19, 20 (teilweise), 29 (teilweise), 30 (teilweise), 242 (teilweise), 246 (teilweise), 248, 249, 250 (teilweise), 251 (teilweise), 252 (teilweise), 262

Flur: 42

Flurstücke: 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 44, 47, 48, 50, 51, 52, 53, 55, 88, 89, 90, 94, 95, 96, 97, 99, 100, 104

Flur: 44

Flurstücke: 9 (teilweise), 10, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 26, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 49, 50, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 73, 74 (teilweise), 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85 (teilweise), 88 (teilweise), 89, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 155, 156, 157, 159, 160, 161, 162 (teilweise), 163 (teilweise), 164, 165 (teilweise), 167 (teilweise), 169, 170, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 184 (teilweise), 185, 187, 188 (teilweise), 190 (teilweise)

Flur: 46

Flurstücke: 3, 28 (teilweise), 29, 30, 31 (teilweise), 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 74, 75, 77, 78, 79, 82, 84, 85, 86, 87, 90, 91, 97, 98, 99, 100, 101, 103, 105, 106, 107, 108, 109, 120 (teilweise), 122 (teilweise), 124 (teilweise), 126 (teilweise)

Flur: 47

Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 22, 23, 24 (teilweise), 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 55, 56, 58, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68 (teilweise), 69 (teilweise), 70, 71

Flur: 48

Flurstücke: 1, 2, 3, 4 (teilweise), 5 (teilweise), 6, 7, 8 (teilweise), 9 (teilweise), 10, 11, 12, 14, 15, 16, 40, 41, 42

Flur: 49

Flurstücke: 1 (teilweise), 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 19, 20 (teilweise), 21 (teilweise), 22, 23, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 44, 45, 46, 47, 48

Flur: 50

Flurstücke: 2 (teilweise), 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 42 (teilweise), 45, 46, 47, 50, 51, 54

Flur: 51

Flurstücke: 106, 107.

## 2-2.4 GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE (LB)

### 2-2.4.1 LB „Möllers Kanälchen“

**Gemarkung: St. Mauritz**

Flur: 41

Flurstücke: 9 (teilweise), 19 (teilweise), 20 (teilweise), 21 (teilweise), 24 (teilweise)

### 2-2.4.2 LB „Wald am Flothbach“

**Gemarkung: St. Mauritz**

Flur: 59

Flurstück: 31 (teilweise)

### 2-2.4.3 LB „Wöstebach“

**Gemarkung: St. Mauritz**

Flur: 24

Flurstücke: 3 (teilweise), 4 (teilweise), 42 (teilweise), 48, 49 (teilweise), 53 (teilweise), 54

Flur: 44

Flurstücke: 25, 188 (teilweise)

Flur: 47

Flurstücke: 18, 43, 48, 69 (teilweise), 72 (teilweise), 83 (teilweise)

### 2-2.4.4 LB „Feuchtbrache Ahlertweg“

**Gemarkung: St. Mauritz**

Flur: 49

Flurstücke: 20 (teilweise), 21 (teilweise), 35

### 2-2.4.5 LB „Feuchtbrache Gelmerheide“

**Gemarkung: St. Mauritz**

Flur: 21

Flurstück: 355 (teilweise)

### 2-2.4.6 LB „Hagelbach - Nienberger Bach“

**Gemarkung: Nienberge**

Flur: 7

Flurstücke: 47 (teilweise), 21 (teilweise), 83 (teilweise), 103 (teilweise), 107 (teilweise)

Flur: 8

Flurstück: 84

Flur: 20

Flurstücke: 24 (teilweise), 25 (teilweise), 28 (teilweise), 29 (teilweise), 30 (teilweise), 83 (teilweise), 185 (teilweise)

**Gemarkung: Münster**

Flur: 82  
 Flurstück: 8 (teilweise)  
 Flur: 83  
 Flurstücke: 4 (teilweise), 5, 33 (teilweise), 34, 35  
 Flur: 84  
 Flurstücke: 15 (teilweise), 23, 48 (teilweise), 52, 62 (teilweise), 64 (teilweise), 66 (teilweise),  
 68 (teilweise), 69 (teilweise), 70 (teilweise), 71 (teilweise), 78 (teilweise), 83 (teilweise)  
 Flur: 88  
 Flurstücke: 6, 8, 14 (teilweise), 40 (teilweise)  
 Flur: 89  
 Flurstücke: 1 (teilweise), 14 (teilweise), 16, 17 (teilweise), 18 (teilweise), 21  
 Flur: 96  
 Flurstücke: 46, 50, 51 (teilweise), 52 (teilweise)  
**Gemarkung: St. Mauritz**  
 Flur: 10  
 Flurstücke: 63 (teilweise), 64 (teilweise)

#### 2-2.4.7 LB „Kinderbach“

**Gemarkung: Münster**

Flur: 71  
 Flurstücke: 139 (teilweise), 592 (teilweise)  
 Flur: 73  
 Flurstücke: 58 (teilweise), 61, 64 (teilweise), 66, 67 (teilweise), 76 (teilweise), 77 (teilweise),  
 83 (teilweise), 85 (teilweise), 86 (teilweise), 88 (teilweise), 95, 96, 97  
 Flur: 74  
 Flurstücke: 29, 44 (teilweise), 47, 48 (teilweise), 74 (teilweise), 82 (teilweise), 86 (teilweise)  
 Flur: 95  
 Flurstücke: 158 (teilweise), 166 (teilweise), 167 (teilweise), 169 (teilweise), 170, 172 (teil-  
 weise), 175 (teilweise), 177 (teilweise), 179, 180 (teilweise), 192 (teilweise), 193 (teilweise)  
 Flur: 96  
 Flurstücke: 47, 48, 52 (teilweise), 53 (teilweise), 54 (teilweise), 56 (teilweise), 60 (teilweise)

#### 2-2.4.8 LB „Meerwiese“

**Gemarkung: Münster**

Flur: 239  
 Flurstücke: 55 (teilweise), 64 (teilweise), 69 (teilweise).